

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 6, Jahrgang 1998

Ausgegeben: Hannover, den 15. Juni 1998

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 75* Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Kirchengerichte und des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Kirche in Deutschland (Entschädigungsverordnung – EntschVEKD).

Vom 17. April 1998.

Aufgrund des § 1 Abs. 2 des Entschädigungsgesetzes vom 6. November 1997 (ABl. EKD S. 515) verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigung der Mitglieder der Kirchengerichte und des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 2

Gemeinsame Vorschriften

(1) Die Mitglieder der Kirchengerichte und des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Kirche in Deutschland erhalten für jedes unter ihrer Beteiligung durchgeführte Verfahren eine Entschädigung für Zeitversäumnis und Arbeitsaufwand.

(2) Die Entschädigung wird auch gezahlt, wenn in einem Verfahren ohne mündliche Verhandlung entschieden wird. Das gleiche gilt, wenn ein Verfahren ohne eine gerichtliche Endentscheidung zum Abschluß kommt (z. B. durch Rücknahme oder Vergleich). Wird der Antrag vor der mündlichen Verhandlung zurückgenommen, entfällt eine Entschädigung nach Absatz 1.

§ 3

Entschädigung der vorsitzenden Mitglieder

(1) Die vorsitzenden Mitglieder des Schiedsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten und des Disziplinarhofes der Evangelischen Kirche in Deutschland erhalten eine Entschädigung in Höhe von 450 Deutsche Mark, damit ist auch die Berichterstattung abgegolten.

(2) Die vorsitzenden Mitglieder der Disziplinarkammer, der Schlichtungsstelle und des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Kirche in Deutschland erhalten eine Entschädigung in Höhe von 400 Deutsche Mark, damit ist auch die Berichterstattung abgegolten.

§ 4

Entschädigung der berichterstattenden Mitglieder

(1) Berichterstattende Mitglieder des Schiedsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten und des Disziplinarhofes der Evangelischen Kirche in Deutschland, die nicht vorsitzende Mitglieder sind, erhalten eine Entschädigung in Höhe von 350 Deutsche Mark.

(2) Berichterstattende Mitglieder der Disziplinarkammer, der Schlichtungsstelle und des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Kirche in Deutschland, die nicht vorsitzende Mitglieder sind, erhalten eine Entschädigung in Höhe von 300 Deutsche Mark.

§ 5

Entschädigung der beisitzenden Mitglieder

(1) Die beisitzenden Mitglieder des Schiedsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten und des Disziplinarhofes der Evangelischen Kirche in Deutschland erhalten eine Entschädigung in Höhe von 100 Deutsche Mark.

(2) Die beisitzenden Mitglieder der Disziplinarkammer, der Schlichtungsstelle und des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Kirche in Deutschland erhalten eine Entschädigung in Höhe von 50 Deutsche Mark.

§ 6

Inkraft- und Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1998 in Kraft. Gleichzeitig treten die vorläufigen Entschädigungsrichtlinien für die Mitglieder des Verwaltungsgerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Juni 1995 und die Anordnung des Präsidenten des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland über ein pauschaliertes Sitzungsentgelt für Mitglieder von Spruchkörpern der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 4. Dezember 1975 außer Kraft.

(2) Diese Verordnung findet Anwendung auch für die Verfahren, die am 1. Mai 1998 noch nicht abgeschlossen sind.

Hannover, den 17. April 1998

**Der Rat
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Manfred Kock

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

Nr. 76* **Beschluß über die Inkraftsetzung der 3. Verordnung zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes vom 5. Februar 1997 für die Evangelische Kirche im Rheinland.**

Vom 1. April 1998.

Die 3. Verordnung zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes vom 5. Februar 1997 wird für die Evangelische Kirche im Rheinland in Kraft gesetzt mit der Maßgabe, daß § 1 am 1. Juli 1998 und § 2 am 1. August 1998 in Kraft treten.

Berlin, den 1. April 1998

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

Berger

Nr. 77* **Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 15. Oktober 1997 für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg, Pommersche Evangelische Kirche, Evangelische Kirche im Rheinland und Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.**

Vom 1. April 1998.

Die Verordnung zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 15. Oktober 1997 wird für die Pommersche Evangelische Kirche und für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit Wirkung vom 1. Januar 1998, für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg mit Wirkung vom 1. Februar 1998 und für die Evangelische Kirche im Rheinland mit Wirkung vom 1. Juli 1998 in Kraft gesetzt.

denburg mit Wirkung vom 1. Februar 1998 und für die Evangelische Kirche im Rheinland mit Wirkung vom 1. Juli 1998 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 1. April 1998

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

Berger

Nr. 78* **Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Änderung des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes vom 10. Dezember 1997 für die Evangelische Landeskirche Anhalts, Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg, Pommersche Evangelische Kirche, Evangelische Kirche im Rheinland und Evangelische Kirche von Westfalen.**

Vom 1. April 1998.

Die Verordnung zur Änderung des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes vom 10. Dezember 1997 wird für die Evangelische Landeskirche Anhalts sowie für die Pommersche Evangelische Kirche mit Wirkung vom 1. Januar 1998, für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg, die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen mit Wirkung vom 1. April 1998 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 1. April 1998

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

Berger

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nr. 79 **Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes.**

Vom 25. März 1998. (KABl. S. 48 d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers)

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfBVG) in der Fassung vom 8. Januar 1998 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 16) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden im III. Abschnitt die Zahl »58« durch die Zahl »57« und die Zahl »59« durch die Zahl »58« ersetzt.

2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

»§ 2a

Anpassung von Besoldung und Versorgung

Werden Besoldung und Versorgung der Beamten des Landes Niedersachsen allgemein erhöht (Anpassung), so sind entsprechend angepaßte Bezüge nach diesem Kirchengesetz nur dann zu gewähren, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Verkündung des jeweiligen staatlichen Anpassungsgesetzes vom Rat im Einvernehmen mit dem Präsidium der Synode eine abweichende Regelung getroffen wird. Eine abweichende Regelung nach Satz 1 ist nur solange zulässig, bis der Rat im Einvernehmen mit dem Präsidium der Synode festgestellt hat, daß Besoldung und Versorgung der Pfarrer um fünf Prozentpunkte gegenüber den prozentualen Anpassungen der Bezüge vergleichbarer Beamter des Landes Niedersachsen zurückgeblieben sind.«

3. Nach § 45 wird im 3. Unterabschnitt (Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg) folgender § 45a eingefügt:

»§ 45a

Jährliche Sonderzuwendung, jährliches Urlaubsgeld

(1) Abweichend von den für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung gilt, daß für das Jahr 1998 der Grundbetrag in Höhe von 75 vom Hundert, für das Jahr 1999 in Höhe von 50 vom Hundert der für den Monat Dezember maßgebenden Bezüge gewährt wird.

(2) Die für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes sind nicht anzuwenden.«

4. Der bisherige § 58 wird als Schlußvorschrift § 59 und erhält folgende Fassung:

»§ 59

Gesamtpfarrvertretung

(1) Am Sitz der Konföderation wird eine Gesamtpfarrvertretung gebildet. Sie ist vor einer Änderung

dieses Kirchengesetzes und vor Erlass allgemeiner Regelungen auf Grund dieses Kirchengesetzes durch Ausführungsverordnung des Rates sowie bei Änderung und Erlass sonstiger dienstrechtlicher Vorschriften der Konföderation zu hören.

(2) Der Rat regelt das Nähere über Bildung Amtszeit und Beteiligung der Gesamtpfarrvertretung durch Ausführungsverordnung.«

5. Der bisherige § 59 wird § 58.

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt in der Ev.-ref. Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und den dazu erlassenen Bestimmungen in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 7. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 14. März 1998 ausgefertigt.

Wolfenbüttel, den 25. März 1998

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Krause

Vorsitzender

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

Nr. 80 Verordnung mit Gesetzeskraft zur Ergänzung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz.

Vom 13. März 1998. (KABl. S. 26)

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 81 Abs. 1 und 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) zur Ergänzung des Pfarrdienstausführungsgesetzes – PfdAG – vom 16. November 1996 (KABl. S. 191) mit Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses und des Ständigen Theologischen/Liturgischen Ausschusses der Landessynode beschlossen:

§ 1

§ 4 des Pfarrdienstausführungsgesetzes erhält folgende Fassung:

»§ 4 (zu § 16 PfdG)

(1) Die Entscheidung über die Berufung in den Probedienst (Entsendungsdienst) trifft das Konsistorium unter Berücksichtigung der Empfehlung einer von der Kirchenleitung eingesetzten Vorschlagskommission.

(2) Die Vorschlagskommission entscheidet, wenn sie unter Berücksichtigung der Kriterien Eignung, Befähigung und fachliche Leistung zur Übernahme auf die Stellen empfiehlt, die nach der jährlichen Festlegung der Kirchenleitung für

den Entsendungsdienst jeweils höchstens zur Verfügung stehen. Gegen die Empfehlung ist kein Rechtsbehelf gegeben.

(3) Das Nähere zur Ausgestaltung des Verfahrens der Vorschlagskommission, ihrer Zusammensetzung sowie den Kriterien für die Erarbeitung ihrer Empfehlung wird durch Rechtsverordnung geregelt.

(4) In den Probedienst (Entsendungsdienst) kann auch berufen werden, wem die Diensteignung oder die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer nach bisherigem Recht bereits zuerkannt worden ist, solange keine Festanstellung in einer Pfarrstelle erfolgt ist.«

§ 2

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 20. März 1998 in Kraft.

Berlin, den 13. März 1998

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang Huber

Nr. 81 Rechtsverordnung über das Verfahren bei Berufungen in den Entsendungsdienst.

Vom 13. März 1998. (KABl. S. 26)

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die rechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrdienstgesetz – PfdG) vom 15. Juni 1996 (Pfarrdienstausführungsgesetz – PfdAG) vom 16. November 1996 (KABl. S. 191), geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 13. März 1998 (KABl. S. 26), hat die Kirchenleitung folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

(1) Über die Berufung in den Entsendungsdienst entscheidet das Konsistorium unter Berücksichtigung von Empfehlungen einer Vorschlagskommission nach Maßgabe der Entscheidung der Kirchenleitung nach Absatz 2.

(2) Die Kirchenleitung legt fest, in welchem Umfang pro Jahr höchstens Berufungen in den Entsendungsdienst vorgenommen werden.

(3) Das Konsistorium sorgt dafür, daß die Fristen für die Bewerbung zur Berufung in den Entsendungsdienst, die Termine für das Verfahren gemäß § 3 Abs. 5 und die einzureichenden Unterlagen rechtzeitig bekanntgemacht werden.

§ 2

(1) Der Vorschlagskommission gehören sieben Mitglieder an:

1. die Bischöfin oder der Bischof als vorsitzendes Mitglied; sie oder er kann sich durch die Pröpstin oder den Propst vertreten lassen,
2. die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Personalia der Ordinierten des Konsistoriums,
3. ein vom Kollegium des Konsistoriums aus dessen Mitte entsandtes juristisches Mitglied,
4. eine Generalsuperintendentin oder ein Generalsuperintendent,

5. zwei Gemeindeglieder mit mehrjähriger Erfahrung in kirchlichen Ehrenämtern, von denen mindestens eines Mitglied der Landessynode sein soll,

6. ein Mitglied mit Berufserfahrung im pastoralpsychologischen Bereich oder im Bereich der Personalberatung, -auswahl oder -ausbildung, das auch einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören kann.

Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Theologische Aus-, Fort- und Weiterbildung des Konsistoriums nimmt an den Sitzungen der Vorschlagskommission mit beratender Stimme teil.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 bis 6 werden von der Kirchenleitung berufen. Für jedes dieser Mitglieder wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. Es ist darauf zu achten, daß unter den Mitgliedern Frauen und Männer in einem zahlenmäßig angemessenen Verhältnis vertreten sind.

(3) Die Amtszeit der Vorschlagskommission beträgt sechs Jahre. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt.

§ 3

(1) Die Vorschlagskommission wählt die Bewerberinnen und Bewerber, die sie dem Konsistorium zur Berufung in den Entsendungsdienst empfiehlt, nach der Eignung, der Befähigung und der fachlichen Leistung aus. Für eine Berufung in den Entsendungsdienst kann nur empfohlen werden, wer die in § 16 PfdG bezeichneten Voraussetzungen erfüllt.

(2) Bei der Beurteilung der Eignung soll die Vorschlagskommission insbesondere achten auf:

1. die Fähigkeit zum glaubwürdigen persönlichen Zeugnis des christlichen Glaubens in Lehre und Leben,
2. die seelsorgerliche und missionarische Kompetenz,
3. die Fähigkeit zur verantwortlichen Leitungstätigkeit in einer Gemeinde,
4. die Teamfähigkeit,
5. die Sprach-, Argumentations- und Dialogfähigkeit,
6. die Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit,
7. die Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Person und der Berufsrolle.

(3) Über das Maß der Befähigung zum Entsendungsdienst bildet sich die Vorschlagskommission insbesondere unter Berücksichtigung der Ergebnisse der beiden theologischen oder der beiden gemeindepädagogischen Prüfungen ein Urteil.

(4) Bei der Beurteilung der fachlichen Leistung soll die Vorschlagskommission zusätzliche berufsqualifizierende Leistungen berücksichtigen, soweit sie sachdienlich sind. Hier kommen insbesondere ein während der Schulzeit, des Studiums oder des praktischen Vorbereitungsdienstes gezeigtes besonderes kirchliches, gesellschaftliches oder soziales Engagement, eine zusätzliche abgeschlossene Berufsausbildung, Familienarbeit, ein abgeschlossenes Zweitstudium oder eine wissenschaftliche Tätigkeit in Betracht.

(5) Zur Beurteilung der persönlichen Eignung nimmt die Vorschlagskommission Einsicht in die Unterlagen der Ausbildung und der Bewerbung und führt zudem insbesondere Gespräche mit den Bewerberinnen und Bewerbern. Die Vorschlagskommission kann auf Gespräche mit den Bewerber-

rinnen und Bewerbern verzichten, die sie aufgrund einer früheren Bewerbung beurteilen kann.

§ 4

Aufgrund der Würdigung aller Bewerberinnen und Bewerber entscheidet die Vorschlagskommission, wen sie dem Konsistorium zur Berufung in den Entsendungsdienst empfiehlt. Die Empfehlung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Vorschlagskommission. Die Zahl der zur Berufung in den Entsendungsdienst Empfohlenen kann unter der Zahl der von der Kirchenleitung gemäß § 1 Abs. 2 festgelegten Zahl liegen. Bei der Empfehlung soll das besondere Ausbildungsprofil der Gemeindepädagoginnen und -pädagogen berücksichtigt werden.

§ 5

Das Konsistorium teilt den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mit, wie über ihren Antrag auf Berufung in

den Entsendungsdienst entschieden worden ist. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 6

Die Vorschlagskommission soll den Bewerberinnen und Bewerbern, deren Antrag auf Berufung in den Entsendungsdienst abgelehnt wurde, ein Beratungsgespräch über die Möglichkeiten einer künftigen Mitarbeit im kirchlichen Dienst anbieten. Die Beratung soll auch den Hinweis auf die Möglichkeiten des ehrenamtlichen Pfarr- oder Gemeindepädagogendienstes einschließen.

§ 7

Diese Rechtsverordnung tritt am 20. März 1998 in Kraft.
Berlin, den 13. März 1998

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang Huber

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

Nr. 82 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes vom 4. November 1979 über die Besoldung und Versorgung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Besoldungsgesetz).

Vom 6. Dezember 1997. (KABl. 1998 S. 6)

§ 1

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Besoldungsgesetz) vom 4. November 1979 in der ab 1. Januar 1993 geltenden Fassung (KABl. 1993 S. 129) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 49 wird § 50.
2. Es wird folgender neuer § 49 eingefügt:

»§ 49

Verzicht auf Teile der Bezüge

(1) Pastoren und Pastorinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf Teile ihrer Bezüge verzichten, und zwar wahlweise auf

- a) einen zahlenmäßig bestimmten Monats- oder Jahresbetrag,
- b) einen gesetzlich bestimmten Bestandteil der Bezüge oder Teile hiervon,
- c) den Erhöhungsbetrag aus einer gesetzlich festgelegten Durchstufung.

Durch Verzicht vermindert sich der Anspruch auf die laufenden Dienst- oder Versorgungsbezüge entsprechend.

(2) Die Verzichtserklärung bedarf der Schriftform. Sie muß die Geltungsdauer des Verzichtes enthalten und den Gegenstand des Verzichtes angeben. Sie darf nicht an die Erfüllung von Bedingungen geknüpft sein.

(3) Der Berechtigte hat in der Verzichtserklärung zu versichern, daß die Angemessenheit seines und gegebenenfalls des Lebensunterhaltes seiner Familie und sonstiger unterhaltsberechtigter Angehöriger gewährleistet bleibt.

(4) Die Verzichtserklärung bedarf der Annahme durch den Oberkirchenrat. Der Oberkirchenrat kann die Annahme der Erklärung aus wichtigem Grunde widerrufen.

(5) Der Berechtigte kann die Verzichtserklärung widerrufen, jedoch nur drei Monate im voraus zum Ablauf eines Monats. Der Oberkirchenrat kann in Härtefällen einen Widerruf innerhalb kürzerer Fristen, jedoch nicht unter einem Monat, anerkennen. Die Verzichtserklärung erlischt mit dem Tode des Berechtigten.

(6) Der Verzicht ist bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nicht zu berücksichtigen.«

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz ist von der Kirchenleitung auf ihrer Sitzung am 4. Dezember 1997 auf Grund von § 23 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs beschlossen worden. Dieses Kirchengesetz wird der Landessynode auf ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorgelegt. Lehnt die Landessynode diese Bestätigung ab, tritt dieses Kirchengesetz zum Zeitpunkt des Beschlusses außer Kraft.

Schwerin, 6. Dezember 1997

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste

Landesbischof

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Nr. 83 Satzung des Verbandes kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK).

Vom 26. September 1979. (GVOBl. 1998 S. 93)

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Verband führt den Namen »Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien« (VKDA-NEK).

(2) Er ist ein rechtsfähiger Verein und hat seinen Sitz in Kiel.

(3) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck

(1) Zweck des Verbandes ist die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder an der Einheitlichkeit der Arbeitsbedingungen im kirchlichen Dienst. Er verfolgt diesen Zweck insbesondere durch den Abschluß von Tarifverträgen und Vereinbarungen, die dem gleichen Zweck dienen. Er kann dabei für besondere, sachliche abgrenzbare Bereiche Sonderregelungen oder Tarifverträge vereinbaren. Dabei ist er an die Entscheidung der Synode im Rahmen des Kirchengesetzes über die Regelung der Rechtsverhältnisse der in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigten Mitarbeiter in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRg) vom 9. Juni 1979 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 193) in seiner jeweiligen Fassung gebunden. Im Falle der Kündigung des »Tarifvertrages zur Regelung der Grundlagen einer kirchengemäßen Tarifpartnerschaft« durch eine einzelne Mitarbeiterorganisation werden Verhandlungen über neue Vereinbarungen im Sinne der Protokollnotiz zum Grundlagenvertrag mit allen Mitarbeiterorganisationen gemeinsam geführt.

(2) Der Verband soll mit anderen Arbeitgebern und Arbeitgeberverbänden im Bereich der Kirche zusammenarbeiten. Er kann sich einer Spitzenorganisation im Sinne des § 2 Absatz 2 Tarifvertragsgesetz anschließen oder eine solche mit gleichartigen Verbänden bilden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Verbandes können sein

- a) die Kirchengemeinden und Kirchenkreise der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche sowie die aus diesen gebildeten Verbände mit ihren Diensten und Werken,
- b) die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche mit ihren Diensten und Werken,
- c) das Hilfswerk der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche,

d) andere Träger kirchlicher Arbeit, die selbständige juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sind,

e) andere christliche Religionsgemeinschaften, soweit sie der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Hamburg oder Schleswig-Holstein angehören und selbständige juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sind,

f) andere Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Die Aufnahme in den Verband erfolgt auf schriftlichen Antrag vorläufig durch Beschluß des Gesamtvorstandes. Sie ist endgültig, sofern die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung dem Beschluß des Gesamtvorstandes nicht widerspricht.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten Austritt oder Ausschluß durch die Mitgliederversammlung oder im Falle der Auflösung des Mitgliedes. Der Austritt wird mit Ablauf des dritten vollen Kalendermonats wirksam, der dem Tag des Zugangs der Austrittserklärung folgt. Ausschlußgründe sind u. a.:

- a) Verstöße gegen einen laufenden Tarifvertrag oder gegen Vereinbarungen, die gleichen Zwecken dienen, sowie sonstige Verstöße gegen die Interessen des Verbandes,
- b) Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Verbandsmitgliedes gegen den Verband trotz zweimaliger Aufforderung.

Der Ausschluß wird mit dem Ablauf des Kalendermonats wirksam, in welchem dem Mitglied der Beschluß durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbestätigung bekanntgegeben wird. Bei der Auflösung eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft am Tage der Auflösung.

(4) Bei Austritt und Ausschluß bleibt die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr unberührt.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben nach Maßgabe des § 8 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die vom Verband geschlossenen Tarifverträge und andere Vereinbarungen durchzuführen,
- b) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes zu befolgen,
- c) eigene Tarifverträge und Vereinbarungen nur mit Zustimmung des Gesamtvorstandes oder der Mitgliederversammlung abzuschließen,
- d) die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die für die Arbeit des Verbandes notwendig sind,
- e) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge zu zahlen.

§ 7

Organe

Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung, der Gesamtvorstand und die Fachausschüsse.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Vertreter und Vertreterinnen der Mitglieder.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied mindestens eine Stimme. Hat ein Mitglied mehr als 50 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die mindestens die Hälfte der tariflichen Arbeitszeit gegen Entgelt tätig sind, so hat es für über 50 hinausgehende angefangene 50 weitere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eine weitere Stimme. Abweichend von Satz 1 und 2 haben

- a) die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche zusätzlich die Hälfte der Stimmen, die in der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a,
- b) das Nordelbische Diakonische Werk e.V. zusätzlich mindestens die Hälfte der Stimmen, die in der Mitgliederversammlung vom Hilfswerk der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und den freien diakonischen Mitgliedern

jeweils vertreten werden, soweit dieses besondere Stimmrecht vor Eintritt in die Abstimmung angemeldet wird.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche und, für die Bereiche der diakonischen Verbandsmitglieder, das Nordelbische Diakonische Werk e.V. können gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung binnen drei Wochen Einspruch einlegen. Wird Einspruch eingelegt, so kann er durch den Beschluß der Mehrheit der Mitgliederversammlung zurückgewiesen werden.

(3) Die Mitglieder können sich gegenseitig zur Vertretung ermächtigen oder ihre Stimmen auf den Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin oder einen Dritten bzw. eine Dritte übertragen. Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Vollmacht, die in dringenden Fällen auch telegrafisch erteilt werden kann. Sie soll nachträglich schriftlich bestätigt werden.

(4) Personen, die Mitglieder der Organe einer Gewerkschaft oder sonstigen Vereinigung sind, die mit dem Verband Tarifverträge abschließt, sowie deren hauptamtliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen können weder Vertreter bzw. Vertreterinnen noch Bevollmächtigte eines Mitgliedes sein.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- a) Änderung der Satzung,
- b) Feststellung des Haushaltsplans einschließlich des Stellenplans aufgrund der Vorschläge des Gesamtvorstandes,
- c) Festsetzung der zur Deckung der Ausgaben erforderlichen Mitgliedsbeiträge,
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Gesamtvorstandes,
- e) Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes nach § 11,
- f) den Abschluß von Tarifverträgen anstelle des Gesamtvorstandes, wenn dieser, die Mitgliederversammlung mit zwei Fünfteln der Stimmen, die Kirchenleitung oder,

für den Bereich der diakonischen Verbandsmitglieder, das Nordelbische Diakonische Werk e. V. es verlangen,

- g) Ausschluß von Mitgliedern,
- h) Auflösung des Verbandes.

(2) Beschlüsse zu Absatz 1 Buchstaben a, g und h bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen. Hierauf ist jeweils in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 10

Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es der Gesamtvorstand, die Kirchenleitung oder ein Fünftel der Mitglieder verlangen. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden des Gesamtvorstandes einberufen und geleitet. Bis zur Wahl des bzw. der Vorsitzenden tritt an seine bzw. ihre Stelle das ältere der von der Kirchenleitung entsandten Mitglieder. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Solange eine solche nicht erlassen ist, findet die Geschäftsordnung der Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche sinngemäß Anwendung.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung soll schriftlich mit einer Frist von einem Monat unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können mit einer Frist von drei Tagen auch fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlußfähig.

§ 11

Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus sieben Mitgliedern; er setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dreizehn Vorstandsmitglieder, die von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt werden,
- b) zwei Vorstandsmitglieder, die die Kirchenleitung entsendet,
- c) ein Vorstandsmitglied, das das Nordelbische Diakonische Werk e.V. entsendet,
- d) ein Vorstandsmitglied, das vom Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes entsandt wird.

(2) Für die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Vorstandsmitglieder werden sechs Stellvertreter oder Stellvertreterinnen gewählt, die in der Reihenfolge der Wahl bei Verhinderung der ordentlichen Vorstandsmitglieder eintreten.

Für die in Absatz 1 Buchstaben b, c und d genannten Vorstandsmitglieder ist je ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestimmen.

(3) Der Gesamtvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und einen ersten Stellvertreter bzw. eine erste Stellvertreterin und einen zweiten Stellvertreter bzw. eine zweite Stellvertreterin für den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende.

§ 12

Die Vorstandsmitglieder gemäß § 11 Absatz 1 Buchstaben b und d können gemeinsam verlangen, daß der Vollzug eines Beschlusses über den Abschluß von Tarifverträgen längstens für die Dauer eines Monats ausgesetzt wird und eine erneute Beratung im Gesamtvorstand oder in der Mitgliederversammlung erfolgt, wenn sie dies wegen nicht vertretbarer finanzieller Auswirkungen für erforderlich halten.

Gegen Beschlüsse des Gesamtvorstandes kann von den Vertretern bzw. Vertreterinnen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche gemeinsam sowie für den Bereich der diakonischen Verbandsmitglieder vom Vertreter bzw. der Vertreterin des Nordelbischen Diakonischen Werkes e. V. die Mitgliederversammlung binnen zwei Wochen angerufen werden. Anderenfalls sind die Beschlüsse endgültig.

§ 13

Geschäftsführung und Aufgaben
des Gesamtvorstandes

(1) Der Gesamtvorstand wird zu seinen Sitzungen vom Vorsitzenden bzw. von seiner Vorsitzenden oder dessen bzw. deren amtierenden Stellvertreter oder Stellvertreterin einberufen. Er soll mindestens dreimal jährlich zusammentreten.

(2) Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe,

- a) Entscheidungen der Mitgliederversammlung vorzubereiten und durchzuführen;
- b) Tarifverträge abzuschließen; der Gesamtvorstand kann die Entscheidung über den Abschluß gemäß § 9 Absatz 1 Buchstabe f an die Mitgliederversammlung verweisen. Auf Verlangen der in § 9 Absatz 1 Buchstabe f sonst Genannten hat er die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Die Entscheidung über die Annahme eines Tarifvertrages erfordert eine Mehrheit von zehn Stimmen der Mitglieder des Gesamtvorstandes;
- c) den Entwurf des Haushaltsplans aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen;
- d) die Einsetzung von Fachausschüssen zu beschließen und die Mitglieder der Kleinen Tariffkommission zu bestimmen;
- e) über die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern in den Verband zu beschließen;
- f) seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen bzw. deren Stellvertreter oder Stellvertreterin zu wählen.
- g) die Dienstverhältnisse des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin und der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle zu regeln;
- h) im übrigen alle Maßnahmen zu treffen, die für die Erfüllung der Zwecke des Verbandes erforderlich sind, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung obliegen.

§ 14

Vorstand im Sinne des § 26 BGB

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Gesamtvorstandes, sein bzw. ihr erster Stellvertreter oder seine bzw. ihre erste Stellvertreterin und der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin. Er führt die Verhandlungen mit Dritten, sofern nicht der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende oder der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin beauftragt wird. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Verpflichtungserklärungen im Rahmen der laufenden Geschäftsführung des Verbandes vom Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin allein vollzogen werden.

§ 15

Ausschüsse

(1) Für einzelne Bereiche können Fachausschüsse zur Vorbereitung von Entscheidungen bestellt werden. Die Zu-

sammensetzung und die Aufgaben regelt der Gesamtvorstand.

(2) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf Verhandlungsausschüsse bilden. Die Kleine Tariffkommission führt in der Regel die Tarifverhandlungen.

§ 16

Geschäftsführung

(1) Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin erledigt nach Weisung des Vorstandes seine bzw. ihre Aufgaben, die insbesondere darin bestehen,

- a) die laufenden Geschäfte zu führen,
- b) die Mitglieder in arbeits- und tarifrechtlichen Fragen zu beraten,
- c) die Mitglieder vor den Gerichten für Arbeitssachen nach Maßgabe der jeweils geltenden Prozeßrichtlinien zu vertreten,
- d) die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Gesamtvorstandes vorzubereiten und für die Durchführung der Beschlüsse zu sorgen.

(2) Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 17

Amtszeit

(1) Die Organe nach §§ 11 und 15 werden auf sechs Jahre gewählt. Sie bleiben bis zum ersten Zusammentreten der neugebildeten Organe im Amt. Scheidet ein ordentliches Mitglied aus, tritt ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin in der Reihenfolge der Wahl für den Rest der Amtszeit als Ersatzmitglied in den Gesamtvorstand ein. Ausgeschiedene Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden für den Rest der Amtszeit durch Neuwahl ersetzt.

(2) Gewählt wird durch Stimmzettel, auf denen die Kandidaten oder Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sein sollen (geheime Wahl). Durch Handzeichen kann gewählt werden, wenn nur ein Vorschlag vorliegt und sich kein Widerspruch erhebt.

(3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält; bei mehreren zu wählenden Kandidaten oder Kandidatinnen in der Reihenfolge der Stimmen.

(4) Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Wahl zu ziehende Los.

§ 18

Niederschriften

Über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Gesamtvorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die vom Verhandlungsleiter bzw. der Verhandlungsleiterin und dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin oder im Verhinderungsfall vom Protokollführer bzw. der Protokollführerin zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften müssen mindestens die Beschlüsse sowie die Feststellung über die Teilnehmer und Teilnehmerinnen sowie die Beschlußfähigkeit enthalten.

§ 19

Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

§ 20

Gemeinnützigkeit

Der Verband dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Körperschaftssteuergesetzes und der dazu erlassenen Durchführungsvorschriften. Die Mitglieder der Verbandsorgane dürfen nur Ersatz für ihre Auslagen einschließlich des entstandenen Zeitverlustes erhalten. Der Verband darf keine Gewinne erzielen. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen an die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche, die es im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden hat.

Rendsburg, den 26. September 1979
in der Fassung vom 6. November 1997

Floerke

Verhandlungsleiter

Stolte

Vertreter des Mitglieds NEK

Kunst

Geschäftsführer

Evangelische Kirche im Rheinland

Nr. 84 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2. Mai 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 1998.

Vom 20. März 1998. (KABl. S. 77)

Auf Grund von § 3 des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 15. Januar 1998 wird nachstehend die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der durch die Kirchengesetze vom 15. Januar 1998 geänderten Fassung bekannt gemacht.

Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2. Mai 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 1998

Jesus Christus baut und erhält seine Kirche durch sein Wort und Sakrament in der Kraft des Heiligen Geistes bis zu seiner Wiederkunft.

Der Herr hat seiner Kirche den Auftrag gegeben, das Evangelium aller Welt zu verkündigen, und schenkt ihr zur Erfüllung dieses Auftrages mannigfache Gaben und Dienste, die der Verherrlichung seines Namens und der Erbauung seiner Gemeinde dienen.

Alle Glieder der Kirche sind auf Grund der heiligen Taufe berufen, an der Erfüllung dieses Auftrages im Glauben mitzuwirken. Es ist Aufgabe der Gemeinde, im Gehorsam gegen ihren Herrn alle zur Durchführung dieses Auftrages notwendigen Dienste einzurichten und zu ordnen.

Grundartikel

I.

Die Evangelische Kirche im Rheinland bekennt sich zu Jesus Christus, dem Fleisch gewordenen Worte Gottes, dem für uns gekreuzigten, auferstandenen und zur Rechten Gottes erhöhten Herrn, auf den sie wartet.

Sie ist gegründet auf das prophetische und apostolische Zeugnis der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments.

Sie bekennt mit den Kirchen der Reformation, daß die Heilige Schrift die alleinige Quelle und vollkommene Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens ist und daß das Heil allein im Glauben empfangen wird.

Sie bezeugt ihren Glauben in Gemeinschaft mit der alten Kirche durch die altkirchlichen Glaubensbekenntnisse: das apostolische, das nicänische und das athanasianische Bekenntnis.

Sie erkennt die fortdauernde Geltung der reformatorischen Bekenntnisse an.

Sie bejaht die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche von Barmen als eine schriftgemäße, für den Dienst der Kirche verbindliche Bezeugung des Evangeliums.

Sie bekennt sich zu der einen, heiligen, allgemeinen, christlichen Kirche, der Versammlung der Gläubigen, in der das Wort Gottes lauter und rein verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden.

Sie bezeugt die Treue Gottes, der an der Erwählung seines Volkes Israel festhält. Mit Israel hofft sie auf einen neuen Himmel und eine neue Erde.

II.

Auf diesem Grunde sind alle Gemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland in einer Kirche verbunden und haben untereinander Gemeinschaft am Gottesdienst und an den heiligen Sakramenten.

Dabei folgen die Gemeinden entweder dem lutherischen oder dem reformierten Bekenntnis oder dem Gemeinsamen beider Bekenntnisse.

In den Gemeinden, die dem lutherischen Bekenntnis folgen, gelten: die Augsburgische Konfession, die Apologie der Augsburgischen Konfession, die Schmalkaldischen Artikel und der Kleine und Große Katechismus Luthers;

in den Gemeinden, die dem reformierten Bekenntnis folgen, gilt der Heidelberger Katechismus;

in den Gemeinden, die dem Gemeinsamen beider Bekenntnisse folgen, ist entweder der lutherische oder der Heidelberger Katechismus oder eine Zusammenfassung beider Katechismen in Gebrauch.

III.

Die Evangelische Kirche im Rheinland pflegt die Kirchengemeinschaft der in ihr verbundenen Gemeinden, wobei sie den Bekenntnisstand ihrer Gemeinden achtet und der Entfaltung des kirchlichen Lebens gemäß ihrem Bekenntnisstand Raum gewährt.

Zum Dienst am Wort in einer Gemeinde kann nur berufen werden, wer den Bekenntnisstand der Gemeinde anerkennt. Der gelegentliche Dienst am Wort darf den in einer evange-

lischen Kirche ordnungsgemäß berufenen Dienerinnen und Dienern nicht deshalb verwehrt werden, weil sie einem anderen als dem in der Gemeinde geltenden Bekenntnis angehören; sie sind jedoch verpflichtet, den Bekenntnisstand der Gemeinde zu achten.

Die Verwaltung der Sakramente geschieht in den Gemeinden gemäß ihrem Bekenntnisstand. In allen Gemeinden werden jedoch die Glieder aller evangelischen Kirchen ohne Einschränkung zum heiligen Abendmahl zugelassen.

Die Evangelische Kirche im Rheinland ruft ihre Gemeinden auf, das Glaubenszeugnis der Schwestern und Brüder anderen Bekenntnisses zu hören, in gemeinsamer Beugung unter Wahrheit und Verheißung des Wortes Gottes die in den Bekenntnissen begründeten Lehrunterschiede zu tragen und im gemeinsamen Bekennen des Evangeliums zu beharren und zu wachsen.

IV.

Die Evangelische Kirche im Rheinland weiß sich verpflichtet, die kirchliche Gemeinschaft der Evangelischen Kirche der Union und der Evangelischen Kirche in Deutschland zu fördern und durch Zusammenarbeit mit den Kirchen der Ökumene an der Verwirklichung der Gemeinschaft der Christenheit auf Erden teilzunehmen. In dieser Bindung an Schrift und Bekenntnis, die auch für die Setzung und Anwendung ihres gesamten Rechtes grundlegend ist, gibt sich die Evangelische Kirche im Rheinland die folgende Ordnung:

Einleitende Bestimmungen

Artikel 1

Gebunden an Jesus Christus, den Herrn der Kirche, urteilt die Evangelische Kirche im Rheinland über die Lehre und gibt sich ihre Ordnungen. In der gleichen Bindung und in der darin begründeten Freiheit gibt sie sich ihre Leitung, überträgt und entzieht sie ihre Ämter und Dienste und erfüllt sie ihre Aufgaben.

Artikel 2

(1) Die Evangelische Kirche im Rheinland ist selbständige Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union und der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Sie steht durch die Evangelische Kirche in Deutschland in der Gesamtordnung des Ökumenischen Rates der Kirchen.

Artikel 3

(1) Die Evangelische Kirche im Rheinland umfaßt das Gebiet der früheren Kirchenprovinz »Rheinprovinz« der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union. Sie bleibt in ihren bisherigen Grenzen bestehen. Änderungen erfolgen nach Anhören der Beteiligten durch Kirchengesetz.

(2) Eines Kirchengesetzes bedarf es nicht bei Änderungen des Kirchengebietes, die durch Änderungen von Grenzen einer Kirchengemeinde eintreten.

Artikel 4

Die Evangelische Kirche im Rheinland, ihre Kirchenkreise, Kirchengemeinden, Gemeinde- und Kirchenkreisverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

Erster Teil

Die Kirchengemeinde

Erster Abschnitt

Die Kirchengemeinde und ihre Glieder

A. Aufgaben und Bereich der Kirchengemeinde

Artikel 5

Die Kirchengemeinde trägt die Verantwortung für die laute Verkündigung des Wortes Gottes und für die rechte Verwaltung der Sakramente. Sie soll Sorge tragen, daß das Evangelium gemäß dem in der Gemeinde geltenden Bekenntnis in Lehre, Leben und Dienst wirksam bezeugt wird. Sie ist gerufen zum Dienst der Seelsorge und zur Diakonie. Sie hat den Auftrag zum missionarischen Dienst im eigenen Volk und in der Völkerwelt. Sie beteiligt sich an dem der Kirche gebotenen christlich-jüdischen Gespräch. Sie tritt ein für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Sie wirkt mit an dem der Kirche aufgegebenen Dienst im öffentlichen Leben.

Artikel 6

(1) Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Ämter und Dienste einzurichten, insbesondere für die Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen sowie für die Bestellung aller in der Gemeinde notwendigen Kräfte zu sorgen.

(2) Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Räume und Einrichtungen, vor allem für Gottesdienst und Unterricht, bereitzustellen.

(3) Die Kirchengemeinde hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Mittel aufzubringen. Sie ist verpflichtet, zu den gesamtkirchlichen Aufgaben und zur Abhilfe der Not in anderen Kirchengemeinden beizutragen. Sie darf ihr Vermögen und ihre Einnahmen nur für kirchliche Zwecke verwenden.

Artikel 7

(1) Die Kirchengemeinde erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.

(2) Die Kirchengemeinde kann das Zusammenwirken ihrer Glieder, die Gestaltung ihrer Dienste und ihre Verwaltung im Rahmen dieser Kirchenordnung durch Gemeinde-satzung regeln.

Artikel 7a

(1) Unbeschadet ihrer Selbständigkeit sind benachbarte Kirchengemeinden zur Zusammenarbeit verpflichtet. Dies gilt insbesondere, wenn Aufgaben die Leistungsfähigkeit einer Kirchengemeinde übersteigen.

(2) Zu diesem Zweck können Kirchengemeinden gemeinsame Ämter und Dienste einrichten, gemeinsame Arbeitsausschüsse bilden oder sich zu rechtsfähigen Verbänden zusammenschließen.

(3) Das Zusammenwirken der Kirchengemeinden geschieht in diesen Fällen durch gemeinsame verbindliche Beschlußfassung nach Artikel 132 oder wird durch Vereinbarungen oder Satzungen besonders geregelt. Nähere Bestimmungen, insbesondere über die Errichtung von Gemeindeverbänden, trifft ein Kirchengesetz.

Artikel 7b

Ist auf Grund gemeinsamer Aufgaben auch ein gemeinsames Handeln benachbarter Kirchengemeinden auf Dauer erforderlich oder ist die Gliederung einer großen Kirchengemeinde notwendig, so kann eine Gesamtkirchengemeinde errichtet werden. Die Gesamtkirchengemeinde ist eine Kirchengemeinde im Sinne der Kirchenordnung. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

Artikel 8

(1) Gemeindegliederungen dürfen der Kirchenordnung, anderen Kirchengesetzen und der Verwaltungsordnung nicht widersprechen, können aber ergänzende Bestimmungen enthalten. Vor der Beschlußfassung des Presbyteriums ist der Kreissynodalvorstand zu hören. Gemeindegliederungen bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung und sind zu veröffentlichen.

(2) Für Einrichtungen der Gemeinde, die von besonderer Bedeutung sind, soll das Presbyterium Verwaltungsanweisungen erlassen. Sie bedürfen der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes.

Artikel 9

(1) Über die Errichtung, Verbindung und Aufhebung von Gemeindepfarrstellen beschließt nach Anhören der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden und unter Beteiligung des Kreissynodalvorstandes die Kirchenleitung. Eine Gemeindepfarrstelle kann auch für zwei oder mehr Kirchengemeinden errichtet werden.

(2) Die Kirchengemeinde hat das Recht, ihre Pfarrerrinnen und Pfarrer selbst zu wählen, soweit dem nicht gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen oder Rechte Dritter entgegenstehen.

(3) Das Verfahren nach Abs. 1, das Pfarrstellenbesetzungsrecht sowie das Verfahren bei der Erledigung und bei der Wiederbesetzung einer Pfarrstelle wird durch Kirchengesetz geregelt. Dieses Kirchengesetz unterliegt hinsichtlich seiner Abänderung denselben Bedingungen wie die Bestimmungen der Kirchenordnung.

Artikel 10

Die Kirchengemeinde steht in der Gemeinschaft ihres Kirchenkreises und der Evangelischen Kirche im Rheinland und ist verpflichtet, deren Ordnungen einzuhalten. Sie wirkt durch Entsendung von Pfarrerrinnen und Pfarrern sowie Presbyterinnen und Presbytern in die Kreissynode an der Leitung der Kirche mit.

Artikel 11

(1) Die Kirchengemeinden im Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland sind durch Herkommen oder Errichtungsurkunde umgrenzt.

(2) Kirchengemeinden sollen so gestaltet sein, daß sie kirchliche Gemeinschaft ermöglichen, ausreichende Leistungsfähigkeit aufweisen und die gegebenen äußeren Strukturen berücksichtigen.

(3) Über Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchengemeinden sowie über die Feststellung zweifelhafter Grenzen beschließt nach Anhören der beteiligten Gemeindeglieder, Presbyterien und Kreissynodalvorstände die Kirchenleitung. Die beteiligten Presbyterien und die zuständigen Kreissynodalvorstände haben ein Antragsrecht. Für Gesamtkirchengemeinden (Artikel 7b) kann durch Kirchengesetz eine abweichende Regelung getroffen werden.

(4) Kommt bei Vermögensauseinandersetzungen eine Einigung der beteiligten Kirchengemeinden nicht zustande, so entscheidet die Verwaltungskammer.

(5) Durch Satzung können Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen unbeschadet ihrer bezirklichen Einteilung auch nach Aufgaben gegliedert werden. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

Artikel 12

(1) Die Kirchenleitung kann Anstalten der Inneren Mission und Stiftungen die Rechte einer Kirchengemeinde zuerkennen. Die erforderliche Ordnung für solche Gemeinden, insbesondere über räumliche Umgrenzung, über den erfaßten Personenkreis, über die Gemeindeleitung, über die Pflicht zur Leistung kirchlicher Abgaben und über die Rechtsstellung der Amtsträgerinnen und Amtsträger, wird durch ein Kirchengesetz festgestellt.

(2) Auf Grund eines Kirchengesetzes können für bestimmte Aufgabengebiete in einzelnen Kirchengemeinden personale Seelsorgebereiche gebildet werden.

B. Die Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder

Artikel 13

(1) Glieder der Kirchengemeinde sind alle in ihrem Bereich Wohnenden, die in einer Gemeinde evangelischen Bekenntnisses getauft oder nach den geltenden Bestimmungen in sie aufgenommen worden sind und nicht einer am gleichen Ort befindlichen evangelischen Kirchengemeinde anderen Bekenntnisstandes angehören oder nach staatlichem Recht aus der Kirche ausgetreten sind.

(2) Wer aus der Kirche ausgetreten ist, verliert alle Rechte eines Gemeindegliedes und kann nur durch Aufnahme nach den hierfür geltenden Bestimmungen wieder Glied einer Kirchengemeinde werden.

(3) Ein Kirchengesetz kann vorsehen, daß die Mitgliedschaft unter besonderen Voraussetzungen auch zu einer anderen Kirchengemeinde als der Wohnsitzkirchengemeinde (Absatz 1) begründet wird. Durch Kirchengesetz wird ferner die Entscheidung über die Gemeindegliederzugehörigkeit in den Fällen geregelt, in denen die Gebiete von Gemeinden verschiedenen evangelischen Bekenntnisses sich ganz oder teilweise decken.

(4) Kirchengesetze der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft können durch Kirchengesetz übernommen werden.

Artikel 14

(1) Die Gemeindeglieder tragen die Mitverantwortung für das Leben und den Dienst der Kirchengemeinde. Sie haben ein Anrecht auf den Dienst der Kirche und Anteil an den kirchlichen Einrichtungen.

(2) Im Gehorsam gegen Gottes Gebot sollen sie an den Gottesdiensten der Gemeinde teilnehmen, insbesondere auch der Einladung zum Heiligen Abendmahl folgen, den Dienst der christlichen Liebe üben und sich für die Ausbreitung des Evangeliums mitverantwortlich wissen. Die Gemeindeglieder sollen darauf achten, daß die Sonntage und die kirchlichen Feiertage geheiligt werden und alles von ihnen ferngehalten wird, was die Teilnahme am Gottesdienst und die Würde dieser Tage hindert oder beeinträchtigt.

(3) Sie sind gerufen, ihr Leben in der Verantwortung zu führen, welche die Glieder der Kirche Jesu Christi vor Gott haben. Sie sorgen dafür, daß sie kirchlich getraut werden,

ihre Kinder getauft, christlich erzogen und konfirmiert und ihre verstorbenen Angehörigen kirchlich bestattet werden.

(4) Die Gemeindeglieder sind im Rahmen dieser Ordnung an den Entscheidungen über Leben und Dienst der Kirchengemeinde beteiligt, insbesondere nehmen sie an der Gemeindeversammlung gemäß Artikel 130 teil.

(5) Die Gemeindeglieder sollen Dienste, die ihnen die Kirchengemeinde überträgt, willig übernehmen und sorgfältig ausüben. Sie haben die Pflicht, durch ihre Abgaben und Opfer den Dienst der gesamten Kirche mitzutragen und zu fördern.

Zweiter Abschnitt

Die Ordnungen des Lebens in der Kirchengemeinde

Artikel 15

(1) Der vornehmste Dienst jeder Kirchengemeinde ist der Dienst am Worte Gottes.

(2) Das Leben der Kirchengemeinde entfaltet sich im Gottesdienst und der Feier der Sakramente, in den Kreisen und Gruppen der Gemeinde und den kirchlichen Werken, bei den Amtshandlungen und anderen Diensten der Gemeinde sowie in der Begegnung mit anderen Kirchen, Glaubensgemeinschaften und gesellschaftlichen Gruppierungen.

(3) Die Kreise und Gruppen übernehmen Dienste in der Gemeinde, versammeln verschiedene Personengruppen oder nehmen Aufgaben wahr, die zum Dienst der Kirche in der Welt gehören. Sie sollen die kirchliche Gemeinschaft fördern und bereichern und offen für andere Mitglieder sein. Das Presbyterium soll das Gespräch mit ihnen über ihren Dienst und ihre Ziele suchen. Ihr Dienst soll in der Fürbitte der Gemeinde aufgenommen werden.

(4) Soweit die Ordnung des Lebens der Kirchengemeinde nicht in den nachfolgenden Bestimmungen geregelt ist, werden nähere Bestimmungen durch Kirchengesetz getroffen.

A. Der Gottesdienst

Artikel 16

Die christliche Gemeinde versammelt sich im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes so oft wie möglich, besonders aber an jedem Sonntag und kirchlichen Feiertag, zum Gottesdienst und lädt dazu ein. Sie hört auf Gottes Wort, feiert die Sakramente und antwortet mit Gebet, Lobgesang und Dankopfer. Sie empfängt Gottes Segen und läßt sich in die Welt senden.

Artikel 17

(1) Die Verkündigung im Gottesdienst ist an die Heilige Schrift gebunden.

(2) Der Gottesdienst wird nach der geltenden Agende gefeiert. Das Presbyterium legt die Gottesdienstordnung der Gemeinde fest. Es sollen auch Gottesdienste in besonderer Gestalt angeboten werden.

(3) Im Gottesdienst werden das von der Landessynode beschlossene Gesangbuch sowie von ihr genehmigte Liederbücher benutzt. Darüber hinaus kann neues Liedgut erprobt werden.

(4) Die Glocken rufen die Gemeinde zum Gottesdienst und Gebet.

Artikel 18–22

(aufgehoben)

B. Das Heilige Abendmahl

Artikel 23

Auf Grund der Einsetzung durch Jesus Christus feiert die Gemeinde das Abendmahl. Sie verkündigt den Tod des Herrn, durch den Gott die Welt mit sich versöhnt hat, dankt für seine Gegenwart, bittet um die Gabe des Heiligen Geistes und schaut voraus auf Christi Wiederkunft.

Artikel 24

(1) Das Abendmahl wird in der Regel im Gottesdienst nach der in der Gemeinde geltenden Gottesdienstordnung gefeiert. Dabei werden die Einsetzungsworte gesprochen und Brot und Wein ausgeteilt. Aus seelsorgerlicher Verantwortung kann das Presbyterium beschließen, daß in Ausnahmefällen anstelle von Wein Traubensaft ausgeteilt wird.

(2) Mit Kranken und Gebrechlichen kann das Abendmahl auch in den Häusern gefeiert werden. Die Angehörigen und andere Gemeindeglieder sind zur Teilnahme eingeladen.

(3) Die Feier des Abendmahls wird von den Dienerinnen und Dienern am Wort geleitet. Presbyterinnen und Presbyter und andere Gemeindeglieder können mitwirken; in Nottfällen können sie auch die Feier des Abendmahls leiten.

Artikel 25

(1) Grundlegende Voraussetzung für die Teilnahme am Abendmahl ist die Taufe.

(2) Konfirmierte Gemeindeglieder nehmen in selbständiger Verantwortung am Abendmahl teil. Gemeindeglieder, die nicht konfirmiert sind, werden nach genügender Vorbereitung gemäß besonderer Ordnung zum Abendmahl eingeladen.

(3) Getaufte Glieder christlicher Kirchen, mit denen Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht, sind ebenfalls zur Teilnahme am Abendmahl berechtigt. Glieder anderer christlicher Kirchen sind zum Abendmahl eingeladen.

Artikel 26–30

(aufgehoben)

C. Die Heilige Taufe

Artikel 31

(1) Auf Befehl Jesu Christi und im Vertrauen auf die Gnade Gottes, die allem Erkennen vorausgeht, tauft die Kirche und bezeugt damit die Zueignung der in Christus offenbarten Verheißung Gottes und den Anspruch Gottes auf das Leben der Getauften.

(2) Durch die Taufe wird der Täufling zum Glied am Leibe Christi berufen und seine Mitgliedschaft in der Kirche begründet.

Artikel 32

(1) Die Taufe wird auf den Namen des Dreieinigen Gottes vollzogen. Die oder der Taufende nennt den Namen des Täuflings und spricht »Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes«. Dabei wird das Haupt des Täuflings dreimal mit Wasser begossen.

(2) Nur eine auf den Namen des Dreieinigen Gottes mit Wasser vollzogene Taufe ist gültig. Ist die Handlung nicht so erfolgt, ist die Taufe nachzuholen.

(3) Die Taufe schließt ihrem Wesen nach eine Wiederholung aus. Darum ist Wiedertaufe nicht statthaft.

Artikel 33

(1) Die Taufe erfolgt nach der in der Gemeinde geltenden Gottesdienstordnung. Die Gemeinde nimmt mit dem Bekenntnis ihres Glaubens und mit ihrer Fürbitte an der Taufe teil.

(2) Die Taufe wird in der Regel im Gottesdienst der Gemeinde durch die Dienerinnen und Diener am Wort vollzogen.

(3) In Notfällen kann jede Christin oder jeder Christ taufen.

Artikel 34

(1) Wird für kleine Kinder die Taufe begehrt, so führt die Pfarrerin oder der Pfarrer mit den Eltern das Taufgespräch. Eltern, Patinnen und Paten und Gemeinde tragen gemeinsam die Verantwortung für die christliche Erziehung der Kinder.

(2) Wird für heranwachsende Kinder die Taufe begehrt, so sind sie ihrem Alter entsprechend darauf vorzubereiten.

(3) Der Taufe Religionsmündiger geht eine Unterweisung im christlichen Glauben voraus. Ihre Taufe berechtigt zur selbständigen Teilnahme am Abendmahl und zur Übernahme des Patenamtes.

(4) Nach Möglichkeit sollen an die Seite des Täuflings Patinnen oder Paten treten, die einer christlichen Kirche angehören müssen. Sie erinnern den Täufling an Verheißung und Anspruch der Taufe, beten für ihn und stehen ihm bei.

Artikel 35

(1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann aus schwerwiegenden Gründen die Taufe versagen.

(2) Dagegen ist Einspruch beim Presbyterium möglich. Gegen die Entscheidung des Presbyteriums kann Beschwerde beim Kreissynodalvorstand eingelegt werden; dieser entscheidet endgültig.

Artikel 36–39b

(aufgehoben)

D. Die evangelische Unterweisung und Konfirmation

Artikel 40

(1) Die Gemeinde ist dafür verantwortlich, daß die Kinder ihrer Gemeindeglieder das Wort Gottes hören, im Verständnis des Glaubens wachsen und lernen, in christlicher Verantwortung zu leben. Dies geschieht in Elternhaus, Gemeinde und Schule.

(2) Die Gemeinde ermutigt die Eltern, mit ihren Kindern zu beten, ihnen die biblischen Geschichten zu erzählen und mit ihnen am Gemeindeleben teilzunehmen.

(3) Die Gemeinde nimmt ihre Verantwortung durch die Arbeit im Kindergarten und Kindergottesdienst, durch Kinder- und Jugendarbeit und im kirchlichen Unterricht wahr.

(4) Die Gemeinde unterstützt die Lehrerinnen und Lehrer, die in den Schulen evangelischen Religionsunterricht erteilen. Für diese Aufgabe werden die Lehrerinnen und Lehrer von der Kirche bevollmächtigt.

Artikel 41

(1) Die Konfirmation wird durch den kirchlichen Unterricht vorbereitet.

(2) Im kirchlichen Unterricht werden Kinder und Jugendliche mit den zentralen Aussagen des christlichen Glaubens und dem Leben der Gemeinde vertraut gemacht.

(3) Bibel, Gesangbuch und der in der Gemeinde geltende Katechismus sind Grundlage des Unterrichts. Der Unterricht wird nach einem von der Landessynode beschlossenen Rahmenplan gestaltet.

Artikel 42

(1) Über die Zulassung zur Konfirmation und über eine Zurückweisung oder einen Ausschluß einer Konfirmandin oder eines Konfirmanden vom Unterricht beschließt das Presbyterium.

(2) Gegen die Entscheidung des Presbyteriums ist Beschwerde beim Kreissynodalvorstand möglich. Dieser entscheidet endgültig.

Artikel 43

(1) Die Konfirmation erfolgt im Gottesdienst der Gemeinde nach einer der von der Landessynode genehmigten Ordnungen. Den Konfirmandinnen und Konfirmanden wird die Gnade Gottes, wie sie ihnen im Sakrament der Taufe zugesprochen ist, bezeugt. Sie bekennen mit der Gemeinde den Glauben, in dem sie unterwiesen sind. Unter der Fürbitte der Gemeinde werden sie dem Segen Gottes anbefohlen. Es wird ihnen ein Bibelwort auf ihren Lebensweg mitgegeben.

(2) Eine Konfirmation außerhalb des Gemeindegottesdienstes erfolgt nur in dringenden Fällen auf Beschluß des Presbyteriums und in Anwesenheit von wenigstens zwei Presbyteriumsmitgliedern.

(3) Nichtgetaufte Konfirmandinnen und Konfirmanden werden während der Unterrichtszeit oder anstelle der Konfirmation getauft.

Artikel 44

Die Konfirmation berechtigt zur selbständigen Teilnahme am Abendmahl und zur Übernahme des Patenamtes.

Artikel 45–47

(aufgehoben)

E. Aufnahme und Wiederaufnahme

Artikel 48

(1) Die Aufnahme getaufter Erwachsener, die bisher einer anderen Kirche angehört haben, erfolgt auf Beschluß des Presbyteriums der Wohnsitzkirchengemeinde. Das Gleiche gilt für die Wiederaufnahme aus der Kirche Ausgetretener.

(2) Die Pfarrerin oder der Pfarrer führt mit den Aufzunehmenden ein seelsorgerliches Gespräch, bei dem sie oder er auch zur Teilnahme am kirchlichen Leben einlädt. Die Pfarrerin oder der Pfarrer entscheidet, ob eine evangelische Unterweisung erforderlich ist.

(3) Die Aufnahme geschieht nach der Agende im Gottesdienst oder in Gegenwart von zwei Presbyteriumsmitgliedern. Mit ihr ist die Zulassung zum Abendmahl ausgesprochen.

(4) Lehnt das Presbyterium den Aufnahmeantrag ab, so ist Beschwerde an den Kreissynodalvorstand zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

Artikel 49–50

(aufgehoben)

F. Die Trauung**Artikel 51**

Die Trauung ist ein Gottesdienst anlässlich der Eheschließung, in dem die eheliche Gemeinschaft unter Gottes Wort und Segen gestellt wird. Dabei bekennen die Eheleute, daß sie einander aus Gottes Hand annehmen, und versprechen, ihr Leben lang in Treue beieinander zu bleiben und sich gegenseitig immer wieder zu vergeben.

Artikel 52

(1) Die Trauung wird nach der in der Gemeinde geltenden Gottesdienstordnung gehalten.

(2) Ihr geht ein Traugespräch voraus, in dem die Eheleute an Zuspruch und Anspruch des Evangeliums für ihr gemeinsames Leben erinnert werden.

(3) Die Trauung wird im Sonntagsgottesdienst bekanntgegeben. Die Gemeinde schließt die Eheleute in die Fürbitte ein.

Artikel 53

(1) Die Trauung setzt voraus, daß beide Eheleute einer christlichen Kirche angehören und wenigstens die Ehefrau oder der Ehemann Mitglied der evangelischen Kirche ist.

(2) Gehört die Ehefrau oder der Ehemann keiner christlichen Kirche an, kann ausnahmsweise eine Trauung gefeiert werden, wenn die evangelische Ehefrau oder der evangelische Ehemann das wünscht, der oder die jeweils andere zustimmt und sich im Traugespräch bereit erklärt, das christliche Verständnis der Ehe zu achten.

Artikel 54

(1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann die Trauung aus schwerwiegenden Gründen versagen.

(2) Gegen die Versagung kann Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten eingelegt werden. Diese oder dieser entscheidet nach Anhörung des Presbyteriums endgültig.

(3) Eine versagte Trauung kann mit Genehmigung des Presbyteriums nach angemessener Frist, die vom Kreis-synodalvorstand festgesetzt wird, nachträglich gewährt werden.

Artikel 55–60

(aufgehoben)

G. Die Bestattung**Artikel 61**

Die kirchliche Bestattung ist ein Gottesdienst, bei dem die Kirche ihre Toten zur letzten Ruhe geleitet und den gekreuzigten und auferweckten Herrn Jesus Christus verkündigt.

Artikel 62

(1) Der Bestattungsgottesdienst wird nach der in der Gemeinde geltenden Gottesdienstordnung gehalten.

(2) Die Pfarrerrinnen oder Pfarrer, die den Bestattungsgottesdienst halten, führen zuvor mit den Angehörigen ein seelsorgerliches Gespräch.

(3) Im Sonntagsgottesdienst werden die Verstorbenen namentlich genannt. Die Gemeinde befiehlt sie in Gottes Hand und hält für die Angehörigen Fürbitte.

Artikel 63

(1) Die kirchliche Bestattung setzt grundsätzlich voraus, daß die Verstorbenen der evangelischen Kirche angehört haben.

(2) Nicht getauft verstorbene Kinder werden kirchlich bestattet, wenn ihre der Kirche angehörigen Eltern es wünschen.

(3) Waren die Verstorbenen nicht Glied der evangelischen Kirche, kann auf Bitten der evangelischen Angehörigen ausnahmsweise eine kirchliche Bestattung stattfinden, wenn dies aus seelsorgerlichen Gründen angezeigt erscheint.

(4) Eine kirchliche Bestattung kann nicht stattfinden, wenn die Verstorbenen sie ausdrücklich abgelehnt haben.

Artikel 64

(1) Versagt die Pfarrerin oder der Pfarrer die kirchliche Bestattung, so steht den Angehörigen der Verstorbenen Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten zu. Ihre oder seine Entscheidung ist endgültig.

(2) Auch wenn die kirchliche Bestattung versagt wird, soll die Pfarrerin oder der Pfarrer den Hinterbliebenen, die der Kirche angehören, in seelsorgerlicher Verantwortung beistehen.

Artikel 65–66

(aufgehoben)

Dritter Abschnitt**Die Dienste der Kirchengemeinde****Artikel 67**

(1) Die öffentliche Verwaltung des der Kirche von ihrem Herrn anbefohlenen Predigtamtes geschieht durch die Dienerinnen und Diener am Wort (Pfarrerrinnen und Pfarrer, Pastorinnen und Pastoren, Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare, Predigthelferrinnen und Predigthelfer, beauftragte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Artikel 91 Abs. 2 u. a.).

(2) Die Kirche überträgt den Dienerinnen und Dienern am Wort den öffentlichen Dienst am Wort und Sakrament durch Ordination oder durch Beauftragung gemäß Artikel 91 Abs. 2.

(3) Die Ordination und die Beauftragung werden nach der Agende vollzogen. Dabei erfolgt die Verpflichtung auf das Zeugnis der Heiligen Schrift, wie es ausgelegt ist in den drei altkirchlichen Glaubensbekenntnissen sowie in den lutherischen Bekenntnisschriften unserer Kirche: dem Augsburger Bekenntnis, der Apologie, den Schmalkaldischen Artikeln, dem Großen und dem Kleinen Katechismus Martin Luthers

oder

in der reformierten Bekenntnisschrift unserer Kirche: dem Heidelberger Katechismus

oder

in den reformatorischen Bekenntnisschriften unserer Kirche und wie es aufs neue bekannt worden ist in der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen.

(4) Voraussetzung der Ordination und der Beauftragung ist neben der Eignung eine ausreichende Vorbildung und Zurechtweisung zum Dienst am Wort. Dieser kann nur solchen Frauen und Männern übertragen werden, die im Glauben an das Evangelium gegründet sind und einen dem Evangelium

gemäßen Lebenswandel führen. Die Einzelheiten werden durch das Kirchengesetz geregelt.

(5) Die Dienerinnen und Diener am Wort sind in der Erfüllung des göttlichen Auftrags der Verkündigung an alle Schwestern und Brüder gewiesen. Sie sind verpflichtet, den Bekenntnisstand ihrer Gemeinde anzuerkennen und zu wahren.

A. Der Pfarrdienst

Artikel 68

Pfarrerinnen und Pfarrer haben im Dienst am Wort und im Hirtenamt für die Gemeinde den Auftrag, das Evangelium zu verkündigen und die Sakramente zu verwalten. Sie haben den Dienst der christlichen Unterweisung und der Seelsorge auszuüben. In Gemeinschaft mit den anderen Mitgliedern des Presbyteriums obliegt ihnen die Leitung der Kirchengemeinde.

Artikel 69

(1) Zu den besonderen Aufgaben der Pfarrerinnen und Pfarrer gehören die Leitung des öffentlichen Gottesdienstes und der Vollzug der Amtshandlungen nach der Ordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Den Dienst der Seelsorge sollen sie, auch durch Hausbesuch, ausüben. Sie sollen das persönliche Sündenbekenntnis hören und das Wort der Vergebung zusprechen (Beichte). An der Erfüllung des missionarischen und diakonischen Auftrages der Kirche sollen sie mitwirken. Sie sollen sich dafür einsetzen, daß Gerechtigkeit und Liebe geübt werden.

(2) Entsprechend den Erfordernissen der Kirchengemeinde werden ihnen darüber hinaus besondere Aufgaben übertragen; dabei sollen ihre Ausbildung und Eignung berücksichtigt werden.

(3) Unbeschadet ihrer Dienstpflicht gegenüber der Gemeinde, in die sie gerufen sind, sind die Pfarrerinnen und Pfarrer der gesamten Kirche zum Dienst verpflichtet. Über den Bereich der Ortsgemeinde hinausgehende Aufgaben können ihnen durch die Kreissynode, durch die Landessynode und durch die Kirchenleitung übertragen werden. Die Teilnahme an den kreissynodalen Pfarrkonventen ist für sie Pflicht.

(4) Die Pfarrerinnen und Pfarrer haben die Kirchenbücher nach den bestehenden Vorschriften zu führen und für die Aufbewahrung aller Bücher, Urkunden und Nachrichten, welche den Zustand und das Vermögen der Gemeinde betreffen, zu sorgen, sofern das Presbyterium diese Aufgaben nicht einem Gemeinde- oder Verwaltungsamt übertragen hat.

(5) Die Amtspflichten der Pfarrerinnen und Pfarrer werden im einzelnen durch eine vom Presbyterium aufgestellte und von der Kirchenleitung genehmigte Dienstanweisung geregelt.

Artikel 70

Die Pfarrerinnen und Pfarrer sind im Rahmen der kirchlichen Ordnung im Dienst am Wort und in der Seelsorge selbständig.

Artikel 71

(1) In allen Angelegenheiten, die den Pfarrerinnen und Pfarrern in Ausübung ihres Dienstes bekannt werden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnung vertraulich sind, sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet, auch wenn ihr Dienstverhältnis nicht mehr besteht.

(2) Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich.

Artikel 72

(1) Die Kirche gibt den Pfarrerinnen und Pfarrern für die Führung ihres Amtes und ihres persönlichen Lebens Rat und Hilfe.

(2) Die Pfarrerinnen und Pfarrer stehen in der geschwisterlichen Gemeinschaft des Presbyteriums, der Mitarbeitenden ihrer Kirchengemeinde und der Pfarrerinnen und Pfarrer im Kirchenkreis. Sie sollen Mahnung und Hilfe willig annehmen.

(3) Sie sind zur Zusammenarbeit mit allen in der Kirche Mitarbeitenden verpflichtet.

(4) Werden Mängel oder Nachlässigkeiten im Dienst oder im persönlichen Leben bekannt und haben Seelsorge und Beratung nicht zu einer Änderung geführt, dann ermahnen die für die Dienstaufsicht Zuständigen die Pfarrerin oder den Pfarrer. Reicht auch diese Mahnung nicht aus, oder ist es unmittelbar geboten, so kann ein Verfahren eingeleitet werden, das je nach Lage des Falles ein Disziplinarverfahren, ein Lehrbeanstandungsverfahren oder ein Verfahren zur Versetzung in den Wartestand oder zur Abberufung ist. Das Nähere wird durch ein Kirchengesetz geregelt.

Artikel 73

(1) Die Pfarrerinnen und Pfarrer werden zu ihrem Dienst durch Übertragung einer in einer Kirchengemeinde, einem Kirchenkreis, einem Gemeinde- oder Kirchenkreisverband oder in der Landeskirche als dauernde Einrichtung begründeten Pfarrstelle berufen.

(2) Mit der Berufung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer wird ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Lebenszeit begründet. Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, daß in begründeten Einzelfällen Pfarrerinnen und Pfarrer im privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt und in eine Pfarrstelle berufen werden können.

(3) Für die Aufbringung des Dienstehelms und die Bereitstellung einer Dienstwohnung ist die Anstellungskörperschaft (Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Gemeinde- oder Kirchenkreisverband, Landeskirche) nach Maßgabe des allgemeinen kirchlichen Besoldungsrechts verantwortlich.

(4) Die Rechtsverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer werden im einzelnen durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 74

Hat eine Kirchengemeinde mehr als eine Pfarrstelle, so ist den Pfarrerinnen und Pfarrern, sofern ihnen nicht ein besonderes Arbeitsgebiet übertragen ist, ein Teil der Gemeinde als selbständig zu verwaltender Pfarrbezirk und in der Regel ein gleicher Anteil am Predigtamt zuzuweisen. Ein turnusmäßiger Wechsel der Pfarrbezirke soll nicht stattfinden. Das Nähere regelt die Dienstanweisung.

Artikel 75

Für Gemeindeglieder, die eine Amtshandlung begehren, ist die Pfarrerin oder der Pfarrer ihrer Kirchengemeinde, in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrbezirken die Pfarrerin oder der Pfarrer ihres Bezirks zuständig, sofern eine Gemeindegliederung nichts anderes vorsieht.

Artikel 76

(1) Wünscht ein Gemeindeglied, daß eine Amtshandlung von einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer vollzogen werde, so ist bei der Taufe, bei der Konfirmation und der Vorbereitung dazu, bei der Trauung und beim Begräbnis eine pfarramtliche Abmeldebescheinigung erforderlich. Sie darf nur abgelehnt werden, wenn die Amtshandlung nach

der Kirchenordnung nicht zulässig ist oder wenn die Vornahme der Amtshandlung durch die gewünschte Pfarrerin oder den gewünschten Pfarrer das gedeihliche Zusammenleben in der Gemeinde gefährdet. Wird die Abmeldebescheinigung versagt, so kann die Entscheidung der zuständigen Superintendentin oder des zuständigen Superintendenten angerufen werden.

(2) Die Amtshandlung darf nur vorgenommen werden, wenn die Abmeldebescheinigung vorliegt.

(3) Jede Pfarrerin und jeder Pfarrer ist zur Vornahme einer Amtshandlung berechtigt und verpflichtet, wenn ein dringender Notfall vorliegt.

(4) Wer die Amtshandlung vorgenommen hat, hat dies der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer unverzüglich anzuzeigen und die erforderlichen Angaben für das Kirchenbuch zu machen.

Artikel 77

Will ein Gemeindeglied eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer allgemein in Anspruch nehmen, so bedarf es der Erlaubnis der Superintendentin oder des Superintendenten. Sie ist zu erteilen, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen. Das Presbyterium ist zuvor zu hören. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde bei der Kirchenleitung zulässig.

Artikel 78

Für die Amtshandlung einer oder eines nach Artikel 76 oder 77 erwählten Pfarrerin oder Pfarrers steht der herkömmliche und ortsübliche Gebrauch der kirchlichen Einrichtungen frei unter der Voraussetzung, daß die kirchliche Ordnung der Gemeinde gewahrt wird.

Artikel 79

Besondere Gottesdienste neben den in der Gemeinde üblichen dürfen Pfarrfrauen und Pfarrer im Bereich einer anderen Gemeinde nur mit Zustimmung des Presbyteriums der betreffenden Gemeinde halten. Versagt dieses die Zustimmung, so kann die Entscheidung des Kreissynodalvorstandes herbeigeführt werden. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Kirchenleitung möglich. Diese entscheidet endgültig.

Artikel 80

Ordinierte Pfarrfrauen und Pfarrer zur Anstellung können durch die Kirchenleitung mit der Verwaltung einer Pfarrstelle oder mit einem sonstigen pfarramtlichen Dienst ständig oder vorübergehend beauftragt werden.

Artikel 81

Für den Pfarrdienst eines Verbandes, eines Kirchenkreises, der Landeskirche, der kirchlichen Werke oder in einem entsprechenden Auftrag gelten die Bestimmungen der Artikel 68 bis 80 dieser Ordnung sinngemäß.

Artikel 82

(aufgehoben)

B. Der Dienst der Presbyterinnen und Presbyter

Artikel 83

(1) Die Presbyterinnen und Presbyter sind dazu berufen, im Presbyterium in gemeinsamer Verantwortung mit den Pfarrfrauen und Pfarrern und den übrigen Mitgliedern des Presbyteriums (Artikel 104) die Kirchengemeinde zu leiten. Ihren Gaben und Kräften gemäß sollen sie in dem vielfälti-

gen Dienst der Gemeinde mitarbeiten. Darüber hinaus stehen sie in der Dienstgemeinschaft der Kirche.

(2) Die Presbyterinnen und Presbyter brauchen für ihren Dienst geistliche Zurstückung und ständige Information über alle Bereiche kirchlichen Lebens. Sie sollen deshalb von den entsprechenden Angeboten ihrer Kirchengemeinde, des Kirchenkreises und der Landeskirche Gebrauch machen.

(3) Die Presbyterinnen und Presbyter verrichten ihre Dienste unentgeltlich; notwendige Ausgaben und entgangener Arbeitslohn werden ihnen erstattet.

Artikel 84

(1) Das Presbyteramt kann nur solchen Gemeindegliedern übertragen werden, die sich durch gewissenhafte Erfüllung der Pflichten evangelischer Gemeindeglieder als treue Glieder der Gemeinde bewährt haben, einen guten Ruf in der Gemeinde besitzen und mindestens 18 Jahre alt sind.

(2) Die Presbyterinnen und Presbyter werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt und legen dabei ein Gelübde ab. Sie werden gefragt:

»Seid Ihr bereit, das Euch übertragene Amt in der Leitung unserer Kirche im Gehorsam gegen das Wort Gottes, wie es ausgelegt wird in den Bekenntnissen unserer Kirche und aufs Neue bezeugt ist in der Barmer Theologischen Erklärung sorgfältig und treu auszuüben?

Verspricht Ihr, über Lehre und Ordnung unserer Kirche zu wachen, bei allen Euch anvertrauten Aufgaben und Diensten die geltenden Ordnungen unserer Kirche zu beachten und in allem danach zu trachten, daß die Kirche auf dem Wege der Nachfolge Christi, ihres einen Hauptes, bleibe?«

Darauf antworten sie:

»Ja, mit Gottes Hilfe.«

(3) Gemeindeglieder dürfen das Presbyteramt nur aus erheblichen Gründen ablehnen oder niederlegen. Ablehnung der Wahl und Niederlegung des Amtes werden vom Presbyterium durch Beschluß festgestellt.

Artikel 85

(1) Wer mit einem Mitglied des Presbyteriums verheiratet, verschwägert, in gerader Linie verwandt oder im ersten Grade verschwägert ist, kann nicht Mitglied des Presbyteriums sein.

(2) Werden Eheleute oder Gemeindeglieder der in Absatz 1 genannten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsgrade gleichzeitig gewählt, so tritt in das Presbyterium ein, wer die höhere Stimmenzahl erhalten hat. Trifft in solchen Fällen die Wahl einer Presbyterin oder eines Presbyters mit der Wahl einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters in das Presbyterium zusammen, so entscheidet das Los.

(3) Wird ein solches Verhältnis während der Amtszeit begründet, muß ein betroffenes Mitglied des Presbyteriums ausscheiden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das Los.

(4) Steht eine Pfarrerin oder ein Pfarrer zu einem Mitglied des Presbyteriums in einem der vorbezeichneten Verwandtschaftsverhältnisse, so scheidet das betreffende Mitglied des Presbyteriums mit der Einführung der Pfarrerin oder des Pfarrers aus dem Presbyterium aus. Dies gilt nicht für Ehepaare, die in derselben Gemeinde Pfarrstellen innehaben oder verwalten.

(5) Die Kirchenleitung kann in besonderen Fällen auf Antrag des Kreissynodalvorstandes Ausnahmen zulassen.

Artikel 86

(1) Wer haupt- oder nebenamtlich in einem Beamten-, Angestellten- oder Arbeitsverhältnis zu einer Kirchengemeinde, einem Gemeindeverband, Gesamtverband, Kirchenkreis oder Kirchenkreisverband steht, dem die Gemeinde angeschlossen ist, kann nur nach Maßgabe eines besonderen Kirchengesetzes zum Mitglied des Presbyteriums gewählt werden.

(2) Auf die in das Presbyterium gewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter finden die Bestimmungen über die Presbyterinnen und Presbyter entsprechend Anwendung, soweit die Kirchenordnung nichts anderes bestimmt.

Artikel 87

(1) Das Presbyteramt erlischt vor Ablauf der Amtszeit, wenn die Voraussetzungen für die Übertragung nicht mehr gegeben sind. Dies wird durch Beschluß des Presbyteriums festgestellt. Dagegen ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei dem Kreissynodalvorstand zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

(2) Wird eine Presbyterin oder ein Presbyter als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter in der Kirchengemeinde oder dem Gemeindeverband, Gesamtverband, Kirchenkreis oder Kirchenkreisverband, dem die Gemeinde angeschlossen ist, im Haupt- oder Nebenamt angestellt, so endet die Mitgliedschaft im Presbyterium, sofern die Kirchenleitung nicht ausdrücklich eine Ausnahme zuläßt.

(3) Das Presbyteramt endet spätestens mit der Vollendung des 75. Lebensjahres.

Artikel 88

(1) Der Kreissynodalvorstand kann einer Presbyterin oder einem Presbyter wegen Pflichtversäumnisses oder unwürdigen Verhaltens eine Mahnung oder einen Verweis erteilen; bei grober Pflichtwidrigkeit kann er die Entlassung beschließen. Er hat zuvor das Presbyterium und das betroffene Mitglied zu hören.

(2) Gegen den Beschluß, der mit Angabe der Gründe dem betroffenen Mitglied und dem Presbyterium zugestellt werden muß, ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an die Verwaltungskammer zulässig. Diese entscheidet endgültig.

(3) Wer wegen Pflichtwidrigkeit aus dem Presbyterium entlassen wird, verliert die Befähigung zur Übernahme des Presbyteramtes. Sie kann auf Antrag vom Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Presbyterium wieder zuerkannt werden.

Artikel 89

Das Verfahren für die Übertragung des Presbyteramtes wird durch Kirchengesetz geregelt.

C. Andere Dienste

Artikel 90

(1) Zur Erfüllung ihres Auftrages werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Dienst der Kirchengemeinde berufen.

(2) Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde im Haupt- und Nebenamt werden grundsätzlich nur Glieder der evangelischen Kirche eingestellt. Ausnahmen können durch Kirchengesetz zugelassen werden.

(3) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde werden vom Presbyterium nach Maßgabe besonderer Kir-

chengesetze und Ordnungen berufen und für ihren Dienst verpflichtet. Sie unterstehen dem Presbyterium. Das Presbyterium kann seine Befugnisse durch Gemeindegliederung übertragen.

(4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge, Diakonie und Bildungsarbeit werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Dienste kann das Presbyterium die Einführung im Gottesdienst der Gemeinde beschließen.

Artikel 91

(1) Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verkündigung, in der Unterweisung, in der Seelsorge, in der Diakonie und der Bildungsarbeit können berufen werden: Gemeindegliederinnen und Gemeindeglieder, Predigthelferinnen und Predigthelfer, Katechetinnen und Katecheten, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, Diakoninnen und Diakone, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Gemeindepflege und Diakoniestationen, Gemeindegliederinnen und Gemeindeglieder, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Erzieherinnen und Erzieher. Die für die fachliche Vorbildung geltenden Ordnungen sind dabei zu beachten.

(2) Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, daß hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Bildungsarbeit im Rahmen und für die Dauer ihres Dienstes mit der Verkündigung des Wortes Gottes und der Verwaltung der Sakramente beauftragt werden können.

Artikel 91 a

Gemeindegliederinnen und Gemeindeglieder werden bestimmte Aufgaben des pfarramtlichen Dienstes übertragen. Unbeschadet der dem Pfarramt obliegenden Verantwortung sind sie vor allem für den Dienst an Gemeindegliedern einzusetzen, für die ein besonderer missionarischer Dienst angezeigt erscheint.

Artikel 92

Gemeindeglieder, welche die Gabe der Wortverkündigung haben, können auf Antrag des Presbyteriums oder des Kreissynodalvorstandes von der Kirchenleitung für die Verkündigung des Wortes Gottes und die Verwaltung der Sakramente zu Predigthelferinnen und Predigthelfern bestellt werden.

Artikel 93

Aufgabe der Katechetinnen und Katecheten ist es, die Jugend der Gemeinde in der Heiligen Schrift, im Katechismus und im Gesangbuch zu unterweisen. Hierzu können Gemeindeglieder berufen werden, die für den Dienst der evangelischen Unterweisung besonders vorgebildet sind. Sie tun ihren Dienst in Zusammenarbeit mit den Pfarrerrinnen und Pfarrern. Sie bedürfen der Vokation durch die Kirchenleitung.

Artikel 94

Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker haben die Aufgabe, die gottesdienstliche Musik, insbesondere den Gemeinde- und Chorgesang, nach der geltenden Ordnung zu leiten und zu pflegen.

Artikel 95

(1) Diakoninnen und Diakone haben die Aufgabe, in der Wortverkündigung, in der Seelsorge, in der Unterweisung, in der Diakonie und in der Bildungsarbeit mitzuarbeiten.

(2) Zu gleichem Dienst können geeignete, kirchlich bewährte Frauen und Männer, die über die notwendige Vorbildung verfügen, als Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sowie als Gemeindegliederinnen und Gemeindeglieder berufen werden.

Artikel 96

Der Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Gemeindepflege und Diakoniestationen umfaßt Pflege und Seelsorge an den Kranken, Alten, Armen und sonstigen Pflegebedürftigen der Gemeinde.

Artikel 97

Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sowie Gemeindegliederinnen und Gemeindeglieder haben die Aufgabe, Gemeindeglieder unter Gottes Wort zu sammeln. Sie werden zur Mitarbeit in der Seelsorge, zur Mithilfe in der Unterweisung und in dem Dienst der christlichen Liebe berufen. Sie können zur Mitarbeit bei den pfarramtlichen Geschäften herangezogen werden.

Artikel 98

Zur Erfüllung der diakonischen Aufgaben der Kirche, vor allem an der Jugend, können insbesondere Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen in den Dienst der Gemeinde berufen werden. Sie können auch in der öffentlichen Sozialarbeit mitarbeiten.

Artikel 99

Zur Arbeit in evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder werden Erzieherinnen und Erzieher bestellt. Ihr Dienst besteht außer dem pflegerischen darin, den Kindern das Evangelium zu sagen, sie beten und singen zu lehren, die Verbindung mit den Familien dieser Kinder zu pflegen und den Eltern in der Erfüllung ihrer christlichen Elternpflichten beizustehen.

Artikel 100

Geeignete Gemeindeglieder können als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kindergottesdienst oder in der Christenlehre, in der Diakonie und für den Besuchsdienst in der Gemeinde bestellt werden.

Artikel 101

Küsterinnen und Küster richten die kirchlichen Räume für den Gottesdienst her, sorgen für das Läuten der Glocken, achten während des Gottesdienstes auf gute Ordnung und unterstützen Pfarrerinnen und Pfarrer, Presbyterinnen und Presbyter bei ihren Amtsgeschäften.

Artikel 102

(1) Für die Verwaltungsgeschäfte bestellt das Presbyterium nach Bedarf haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie sollen nach ihrer kirchlichen Haltung für den Dienst geeignet sein. Die für die fachliche Eignung geltenden Bestimmungen sind zu beachten.

(2) In größeren Gemeinden können die Verwaltungsgeschäfte einem Gemeindeamt übertragen werden, das der Aufsicht des Presbyteriums untersteht.

Artikel 103

(1) Die Aufgaben haupt- und nebenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in den Artikeln 90 bis 102 aufgeführten Dienste werden im einzelnen durch eine vom Presbyterium aufzustellende und von der Superintendentin oder dem Superintendenten zu genehmigende Dienstanweisung bestimmt. Die Dienste können miteinander verbunden werden.

(2) Durch Kirchengesetz kann angeordnet werden, daß die Dienstanweisungen von Gemeindegliederinnen und Gemeindegliedern von der Kirchenleitung zu genehmigen sind.

(3) Erforderlichenfalls sind für die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Dienste haupt- oder nebenamtliche Kräfte anzustellen, Mitglieder des Presbyteriums dürfen in dieser Weise nur mit Genehmigung des Kreissynodalvorstandes bestellt werden.

(4) Die Anstellung geschieht durch Vertrag oder bei Diensten mit besonderer Verantwortung nach Maßgabe des Kirchenbeamtenrechts durch Ernennung zu Kirchengemeindegliederinnen und Kirchengemeindegliedern. Diese Ernennung bedarf der Bestätigung der Kirchenleitung, die Anstellung, Gehaltseinstufung und Kündigung der kirchlichen Angestellten der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes.

(5) Die Kirchenleitung stellt Grundsätze und Richtlinien für die Dienstanweisungen, über Anstellungsvoraussetzungen und Anstellungsbedingungen sowie die Vergütung der kirchlichen Angestellten und die Besoldung der Beamtinnen und Beamten auf. Sie kann sich die Genehmigung der Anstellung bei bestimmten Gruppen von Angestellten oder bei Einstufung in bestimmte Vergütungsgruppen vorbehalten.

Vierter Abschnitt

Die Leitung der Kirchengemeinde
Das Presbyterium

Artikel 104

(1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt bei dem Presbyterium. Mitglieder sind die Pfarrerinnen und Pfarrer, die Gemeindegliederinnen und Gemeindeglieder, die Presbyterinnen und Presbyter und die gewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde. Sie üben den Dienst der Leitung in gemeinsamer Verantwortung aus.

(2) Bei Gesamtkirchengemeinden (Artikel 7b) liegt die Leitung bei den Bereichspresbyterien und dem Gesamtpresbyterium. Für die Bereichspresbyterien gelten die Vorschriften der Kirchenordnung über die Bildung und Zusammensetzung der Presbyterien entsprechend. Das Gesamtpresbyterium wird alle vier Jahre neu gebildet. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

Artikel 104a

(1) Soweit eine Pfarrstelle durch mehrere Pfarrerinnen oder Pfarrer, Gemeindegliederinnen oder Gemeindeglieder versorgt wird, ist nur eine oder einer von ihnen Mitglied des Presbyteriums; die anderen nehmen an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil.

(2) Hat eine oder einer eine Pfarrstelle inne, so ist diese oder dieser Mitglied des Presbyteriums. Haben zwei eine Pfarrstelle inne, so wechselt die Mitgliedschaft zwischen ihnen in einem regelmäßigen Turnus, den das Presbyterium nach Anhörung der Betroffenen beschließt; die Amtsdauer beträgt mindestens ein Jahr. Ist niemand von diesen Inhaberin oder Inhaber der Stelle, so gilt Satz 2 entsprechend.

Artikel 105

(1) Das Presbyterium hat die Aufgabe

- a) über der rechten Verkündigung des Wortes Gottes und der rechten Verwaltung der Sakramente in der Gemeinde zu wachen;
- b) darauf zu achten, daß der Bekenntnisstand und die Ordnung der Gemeinde gewahrt werden;
- c) Sorge zu tragen, daß der missionarische Auftrag der Gemeinde erfüllt und denen nachgegangen wird, die der Gemeinde fernbleiben;
- d) Sorge zu tragen, daß Schwerpunkte in der Gemeindearbeit entwickelt werden;
- e) Sorge zu tragen, daß die Gebote Gottes auch im öffentlichen Leben zur Geltung kommen;
- f) für die christliche Erziehung und Unterweisung der Kinder und Jugendlichen zu sorgen;
- g) für die Diakonie der Gemeinde zu sorgen;
- h) die Gemeindeglieder zu trösten und zu ermahnen;
- i) in rechter Haushalterschaft die Verwaltung der Gemeinde zu verantworten;
- j) die Gemeinde im Rechtsverkehr zu vertreten.

(2) Das Presbyterium wirkt an der Leitung des Kirchenkreises und der Landeskirche durch Entsendung von derzeitigen oder früheren Presbyterinnen und Presbytern in die Kreissynode mit.

Artikel 106

(1) Zu den nach Artikel 105 dem Presbyterium obliegenden Aufgaben gehören:

- a) die Festsetzung der Ordnung, Zeit und Zahl der Gottesdienste und die Sorge für die würdige und zweckentsprechende Ausstattung der gottesdienstlichen Räume;
- b) erforderlichenfalls im Einvernehmen mit der Superintendentin oder dem Superintendenten für Vertretung bei Gottesdienst, Seelsorge, Unterweisung und Amtshandlungen zu sorgen;
- c) die Sammlung und Weiterleitung der Kollekten;
- d) die Zulassung zum heiligen Abendmahl;
- e) die Zulassung zur Konfirmation;
- f) die Pfarrwahl und die Mitwirkung bei der Berufung und Einführung der Pfarrerrinnen und Pfarrer;
- g) die Berufung und Einstellung der haupt- und nebenamtlich Tätigen und die Mitwirkung bei ihrer Einführung;
- h) die Regelung, Beaufsichtigung und Begleitung des Dienstes der in der Gemeinde Tätigen;
- i) dafür Sorge zu tragen, daß die Sonntage und die kirchlichen Feiertage geheiligt werden;
- j) Förderung der kirchenmusikalischen Arbeit;
- k) für die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde Sorge zu tragen;
- l) Sorge zu tragen für Haus- und Krankenbesuch und für die Arbeit der gemeindlichen Gruppen und Kreise;
- m) die Verantwortung für die Schulgottesdienste und den Religionsunterricht in Zusammenarbeit mit den Schulen;
- n) die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde nach der hierfür bestehenden Ordnung;
- o) die Beschlußfassung über Gemeindegliederungen.

(2) Durch Gemeindegliederung kann das Presbyterium die Vertretung im Rechtsverkehr in bestimmten Angelegenheiten übertragen.

Artikel 107

(1) Die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter beträgt:

- a) in Gemeinden mit einer Pfarrstelle und nicht mehr als 600 Gemeindegliedern mindestens 4
- b) in Gemeinden mit einer Pfarrstelle und mehr als 600 bis zu 2000 Gemeindegliedern mindestens 6
- c) in Gemeinden mit einer Pfarrstelle und mehr als 2000 Gemeindegliedern mindestens 8
- d) in Gemeinden mit zwei Pfarrstellen mindestens 8
- e) in Gemeinden mit drei Pfarrstellen mindestens 12
- f) in Gemeinden mit mehr als drei Pfarrstellen für jede weitere Pfarrstelle mindestens zwei weitere Presbyterinnen oder Presbyter.

(2) Über Anträge des Presbyteriums auf Erhöhung oder Herabsetzung der Zahl der Presbyterinnen und Presbyter entscheidet der Kreissynodalvorstand. Ihre Zahl muß immer durch zwei teilbar sein.

(3) Durch Kirchengesetz kann eine Erweiterung des Mitgliederbestandes des Presbyteriums um gewählte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugelassen werden; ihre Zahl darf ein Viertel des in Absatz 1 und 2 festgelegten Bestandes nicht überschreiten.

Artikel 108

(1) Die Amtszeit der Presbyterinnen und Presbyter beträgt acht Jahre. Alle vier Jahre scheidet die Hälfte aus. Für die in das Presbyterium gewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt die Amtszeit vier Jahre.

(2) Bei neugebildeten Presbyterien werden die nach vier Jahren Ausscheidenden durch das Los bestimmt.

(3) Die Ausscheidenden bleiben jeweils bis zur Einführung der neubestellten Presbyterinnen und Presbyter im Amt.

(4) Ausscheidenden Presbyterinnen und Presbytern kann das Amt wieder übertragen werden.

(5) Die Zusammensetzung und jede Veränderung im Bestande des Presbyteriums ist unter namentlicher Benennung dem Kreissynodalvorstand mitzuteilen.

Artikel 109

(1) Wer für mehrere Kirchengemeinden zur Pfarrerin oder zum Pfarrer, zur Gemeindegliederung oder zum Gemeindegliederung bestellt ist, ist Mitglied des Presbyteriums jeder dieser Gemeinden.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer zur Anstellung, die mit der vollen Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt sind (Pfarrverweserrinnen und Pfarrverweser), gehören dem Presbyterium mit beschließender Stimme an.

(3) Andere Pfarrerrinnen und Pfarrer zur Anstellung, die der Gemeinde zugewiesen sind, nehmen an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil. Dasselbe gilt für Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst, die für die Kirchengemeinde eingestellt sind.

(4) Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen in wichtigen Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes zur Beratung hinzugezogen werden.

Artikel 110

In Gemeinden mit mehreren Pfarrbezirken oder von größerer räumlicher Ausdehnung sollen für bestimmte Pfarrbezirke oder Wohnbereiche Mitglieder des Presbyteriums bestimmt werden, denen die besondere Sorge für alle den Bezirk oder den Bereich betreffenden Angelegenheiten obliegt. Die Rechte des Presbyteriums bleiben unberührt; Abweichungen bedürfen der Regelung durch eine Gemeindeversammlung.

Artikel 111

(1) Das Presbyterium überträgt einer Presbyterin oder einem Presbyter das Kirchmeisteramt. Es kann dieses Amt auch mehreren Presbyterinnen oder Presbytern übertragen (z. B. für Finanz-, Bau- oder Diakonieveranstaltungen). In diesem Falle ist festzustellen, wer Kirchmeisterin oder Kirchmeister im Sinne des Artikels 115 ist. Das Presbyterium kann auch die Stellvertretung regeln.

(2) Die Kirchmeisterinnen und Kirchmeister haben die besondere Aufgabe, die Aufsicht über die Grundstücke, Gebäude, Geräte und andere Vermögensstücke der Gemeinde zu führen und dafür Sorge zu tragen, daß die Gemeinde ihre diakonische Aufgabe wahrnimmt. Sind Bauten, Wiederherstellungen oder Neubeschaffungen nötig, so haben sie bei dem Presbyterium entsprechende Anträge zu stellen. Sie haben das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinde gemäß der kirchlichen Verwaltungsordnung zu beaufsichtigen. Sie dürfen die Kassengeschäfte nicht selber führen.

(3) Den gemäß Artikel 86 in das Presbyterium gewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann das Kirchmeisteramt nicht übertragen werden.

(4) Überträgt das Presbyterium einer Kirchmeisterin oder einem Kirchmeister den Vorsitz im Presbyterium, so ist das Kirchmeisteramt neu zu besetzen.

Artikel 112

(1) Das Presbyterium überträgt einzelnen Presbyterinnen und Presbytern den diakonischen Dienst des Presbyteriums.

(2) Diese Presbyterinnen und Presbyter üben den Dienst der Liebe an hilfsbedürftigen und kranken Gemeindegliedern durch persönliche Besuche und durch Verteilung der von dem Presbyterium bewilligten Unterstützungen. Sie sind berufen, in den gemeindlichen Organen des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland mitzuwirken. Die Verwaltung des Armenvermögens der Gemeinde (Diakoniekasse) kann ihnen oder unter ihrer Leitung dem Gemeindeamt übertragen werden.

(3) In Kirchengemeinden, in denen eine Diakoniekirchmeisterin oder ein Diakoniekirchmeister (Artikel 111 Abs. 1) bestellt ist, übt sie oder er das Amt in gemeinsamer Verantwortung mit den für den diakonischen Dienst berufenen Presbyterinnen und Presbytern aus.

Artikel 113

Die Übertragung des Kirchmeisteramtes und des diakonischen Dienstes ist widerruflich. Bei jeder turnusmäßigen Umbildung der Presbyterien sind die Kirchmeisterinnen und Kirchmeister, die Presbyterinnen und Presbyter für den diakonischen Dienst und die Mitglieder der von den Presbyterien gebildeten Ausschüsse neu zu bestellen. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 114

(aufgehoben)

Artikel 115

(1) Das Presbyterium wählt aus seiner Mitte je ein Mitglied für den Vorsitz und die Stellvertretung. Mitglieder nach Artikel 86 Abs. 1 sind nicht wählbar. Wird der Vorsitz einer Presbyterin oder einem Presbyter übertragen, soll für die Stellvertretung eine Pfarrerin oder ein Pfarrer gewählt werden. Wird der Vorsitz einer Pfarrerin oder einem Pfarrer übertragen, soll für die Stellvertretung eine Presbyterin oder ein Presbyter gewählt werden. In Gesamtkirchengemeinden (Artikel 7b) können für das Gesamtpresbyterium zwei stellvertretende Vorsitzende gewählt werden.

(2) Die Amtszeit für Vorsitz und Stellvertretung beträgt in der Regel zwei Jahre; ihre Dauer ist vom Presbyterium jeweils in der ersten Sitzung nach seiner Neubildung festzulegen. In derselben Sitzung überträgt das Presbyterium den Vorsitz und die Stellvertretung. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Sind die Vorsitzenden verhindert, werden sie in dringenden Fällen von der hierzu bestimmten Kirchmeisterin oder dem hierzu bestimmten Kirchmeister vertreten.

(4) Kommt die Wahl für den Vorsitz nicht zustande, so überträgt der Kreissynodalvorstand den Vorsitz einem Mitglied des Presbyteriums, das eine Pfarrstelle der Gemeinde inne hat. Die Stellvertretung übernimmt in diesem Fall die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister.

(5) In Gemeinden mit einer Pfarrstelle gelten die vorstehenden Bestimmungen auch für die Pfarrverweserin und den Pfarrverweser.

(6) Ist in einer Gemeinde mit einer Pfarrstelle diese nicht besetzt und auch eine Pfarrverweserin oder ein Pfarrverweser nicht ernannt, so übernimmt die Superintendentin oder der Superintendent oder eine von ihr oder ihm beauftragte Pfarrerin oder ein beauftragter Pfarrer die Aufgaben des Vorsitzes oder der Stellvertretung.

(7) Im Sinne der vorstehenden Absätze gelten Gemeindevisionarinnen und Gemeindevisionare als Pfarrerrinnen und Pfarrer oder Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen.

Artikel 116

(1) Die oder der Vorsitzende soll das Presbyterium in der Regel einmal im Monat einberufen. Das Presbyterium muß einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder, die Superintendentin oder der Superintendent, der Kreissynodalvorstand oder die Kirchenleitung es verlangen.

(2) Die Einladung geschieht in der Regel schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen Einladung und Sitzung soll eine Frist liegen, die das Presbyterium nach den örtlichen Verhältnissen festsetzt.

(3) In dringenden Fällen kann die Einladung ohne Einhaltung der Frist erfolgen. Das Presbyterium ist in diesem Falle nur beschlußfähig, wenn seine Mehrheit sich durch Beschluß mit der Nichteinhaltung der Frist einverstanden erklärt. Dies ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.

(4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde sind in Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes vor abschließender Beratung und Beschlußfassung zu hören.

Artikel 117

(1) Das Presbyterium ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seines ordentlichen Mitgliederbestandes, soweit nicht durch Kirchengesetz eine erhöhte Mehrheit vorgeschrieben ist.

(2) Ist das Presbyterium nicht beschlußfähig, so ist dies im Protokollbuch zu vermerken.

Artikel 118

(1) Die oder der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Presbyteriums und hat darauf zu achten, daß Ordnung und Würde nicht verletzt werden und daß nur über Gegenstände gesprochen wird, die um des Dienstes der Kirche willen behandelt werden müssen. Mit Zustimmung des Presbyteriums kann die Leitung der Verhandlungen oder Teile derselben an ein anderes Mitglied des Presbyteriums übertragen werden.

(2) Die Sitzungen werden mit Gottes Wort und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen.

(3) Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Das Presbyterium kann beschließen, daß öffentliche Sitzungen stattfinden.

(4) Über Angelegenheiten der Seelsorge oder sonstige Gegenstände, die ihrem Wesen nach vertraulich sind, darf nicht öffentlich verhandelt werden.

(5) Die Mitglieder des Presbyteriums sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich sind oder als solche ausdrücklich bezeichnet werden, dauernd Verschwiegenheit zu wahren.

Artikel 119

(1) Das Presbyterium soll sich bemühen, seine Beschlüsse einmütig zu fassen.

(2) Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, wenn nicht durch Kirchengesetz eine erhöhte Mehrheit gefordert ist. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluß nicht zustande gekommen. Bei Wahlen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit das Los.

(3) Bei Wahlen muß auf Antrag eines Mitgliedes geheim abgestimmt werden.

Artikel 120

Die oder der Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, beauftragte Mitglieder der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes sowie die Superintendentin oder der Superintendent und beauftragte Mitglieder des Kreis-synodalvorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Ihnen ist jederzeit außerhalb der Reihe derer, die sich zum Wort melden, das Wort zu erteilen.

Artikel 121

(1) Wer an dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt ist, darf bei der Verhandlung nicht anwesend sein, muß auf eigenes Verlangen gehört werden, sich aber vor Beratung und Beschlußfassung entfernen. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.

(2) Bei Wahlen nehmen alle Mitglieder an der Abstimmung teil.

Artikel 122

(1) Über die Verhandlungen des Presbyteriums ist im Protokollbuch eine Niederschrift anzufertigen, welche die Namen der zur Sitzung Erschienenen und die gefaßten Beschlüsse enthält.

(2) Die Niederschrift ist nach ihrer Verlesung und nach Genehmigung durch das Presbyterium von der oder dem Vorsitzenden und zwei erschienenen anderen Mitgliedern des Presbyteriums zu unterzeichnen.

(3) Bei umfangreichen Niederschriften kann die Verlesung und Unterzeichnung in der folgenden Sitzung geschehen. Den Mitgliedern ist in diesem Falle Gelegenheit zu geben, den Entwurf der Niederschrift zu prüfen.

Artikel 123

(1) Die oder der Vorsitzende sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Presbyteriums und trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwaltung der Gemeinde. Soweit der Arbeitsbereich der Kirchmeisterinnen und Kirchmeister betroffen ist, geschieht dies im Einverständnis mit ihnen. Die oder der Vorsitzende führt den Schriftwechsel. Das Presbyterium kann den Schriftwechsel für bestimmte Bereiche den Kirchmeisterinnen oder Kirchmeistern übertragen. In diesem Fall ist die Mitzeichnung der oder des Vorsitzenden erforderlich. Eine Übertragung auf andere ist nur durch Gemeindegesetz möglich.

(2) In eiligen Fällen, bei denen die Einberufung des Presbyteriums nicht möglich ist oder mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung der Sache nicht gerechtfertigt erscheint, hat die oder der Vorsitzende, möglichst im Einverständnis mit der zuständigen Kirchmeisterin oder dem zuständigen Kirchmeister, einstweilen das Erforderliche anzuordnen. Dies ist dem Presbyterium bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung mitzuteilen. Wird die Genehmigung versagt, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber, unbeschadet der etwaigen Verantwortlichkeit der oder des Vorsitzenden und der Kirchmeisterin oder des Kirchmeisters, ihre Gültigkeit.

Artikel 124

Der Nachweis über einen Beschluß des Presbyteriums wird durch einen von der oder dem Vorsitzenden beglaubigten und mit dem Gemeindegesetz versehenen Auszug aus dem Protokollbuch des Presbyteriums geführt.

Artikel 125

(1) Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden, insbesondere solche, welche eine Verpflichtung der Kirchengemeinde feststellen, und Vollmachten sind namens der Kirchengemeinde von der oder dem Vorsitzenden oder deren Stellvertretung und zwei anderen Mitgliedern des Presbyteriums unter Beidrückung des Gemeindegesetzes zu unterzeichnen.

(2) Hierdurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

Artikel 126

(1) Das Presbyterium kann für einzelne Arbeitsgebiete Fachausschüsse bilden. Die Rechte des Presbyteriums bleiben unberührt.

(2) Die Übertragung einzelner Rechte des Presbyteriums auf einen Fachausschuß bedarf einer Gemeindegesetzgebung. Darin kann den Ausschüssen für ihren Fachbereich auch das Verfügungsrecht über finanzielle Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes eingeräumt werden. Die Gemeindegesetzgebung muß gewährleisten, daß die Gesamtleitung vom Presbyterium wahrgenommen werden kann.

(3) Abweichend von Absatz 2 werden in Gesamtkirchengemeinden (Artikel 7b) bevollmächtigte Fachausschüsse nach einem besonderen Kirchengesetz und der Satzung der Gesamtkirchengemeinde gebildet.

Artikel 127

(1) Zur Mitwirkung bei Beratungen über Fragen der Theologie und des Gottesdienstes soll das Presbyterium einen Ausschuß für Theologie und Gottesdienst berufen.

(2) Für die geordnete Durchführung der Diakonie soll das Presbyterium einen Diakonieausschuß bestellen.

(3) Zur Mitwirkung in der Finanzverwaltung soll das Presbyterium einen Finanzausschuß berufen.

(4) Das Presbyterium kann auch andere Fachausschüsse bilden, z. B. für Öffentlichkeitsarbeit, Jugendarbeit, Personalfragen und Bauangelegenheiten.

Artikel 128

(1) Die Fachausschüsse sollen aus Mitgliedern des Presbyteriums und sachkundigen Gemeindegliedern bestehen. Die in den Finanzausschuß berufenen Gemeindeglieder müssen die Befähigung zum Presbyteramt besitzen. Fachkundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde sind besonders zu berücksichtigen.

(2) Das Presbyterium bestimmt in der Regel die Vorsitzenden der Fachausschüsse.

(3) Die Fachausschüsse sind dem Presbyterium verantwortlich und haben ihm auf Verlangen jederzeit über den Stand ihrer Arbeit zu berichten. Sie sollen vor Entscheidungen des Presbyteriums, die ihren Fachbereich betreffen, gehört werden. Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums ist zu den Verhandlungen einzuladen.

(4) Für die Ausführung der Beschlüsse sorgt die oder der Vorsitzende des Presbyteriums, wenn eine Gemeindegliederung nichts anderes bestimmt.

Artikel 129

Das Presbyterium kann für einen Pfarrbezirk oder Wohnbereich einen Bezirksausschuß bilden, dem die besondere Sorge für den jeweiligen Bezirk oder Bereich obliegt. Die nach Artikel 110 bestimmten Mitglieder des Presbyteriums gehören dem Bezirksausschuß an. Artikel 126 und 128 gelten entsprechend.

Artikel 130

(1) Das Presbyterium hat die zum Abendmahl zugelassenen Gemeindeglieder mindestens einmal im Jahr zu einer Gemeindeversammlung einzuladen. In Gesamtkirchengemeinden (Artikel 7b) findet die Gemeindeversammlung in den Gemeindebereichen statt.

(2) Zeit und Ort der Gemeindeversammlung sowie die Tagesordnung sind den Gemeindegliedern im Gottesdienst durch zweimalige Kanzelabkündigung und in sonst geeigneter Weise mitzuteilen. Die zur Teilnahme berechtigten Gemeindeglieder können Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung der Gemeindeversammlung stellen.

(3) Die Leitung der Gemeindeversammlung liegt bei der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums. Sie kann vom Presbyterium auch einer anderen Person übertragen werden.

(4) In der Gemeindeversammlung wird über die Arbeit der Kirchengemeinde und über die Gesamtlage der Kirche berichtet. Insbesondere sind in der Gemeindeversammlung folgende Angelegenheiten zu besprechen: eine beabsichtigte Veränderung der Zahl der regelmäßigen Gottesdienste oder eine Änderung der Gottesdienstordnungen, Bauvorhaben, die Planung gemeindlicher Einrichtungen mit besonderem Kostenaufwand, die Planung der Teilung oder Aufhebung der Kirchengemeinde oder der Zusammenlegung der Kirchengemeinde mit einer anderen sowie die Überlegungen des Presbyteriums im Blick auf die Pfarrstellen-

besetzung. Ein Kirchengesetz kann bestimmen, daß die Gemeindeversammlung bei einer Änderung des Presbyterwahlverfahrens mitzuwirken hat.

(5) Die Gemeindeversammlung kann Vorschläge zur Besserung und Bereicherung des Lebens der Gemeinde machen. Das Presbyterium hat über diese Vorschläge zu beraten und die Gemeinde in geeigneter Weise über seine Entscheidung zu unterrichten.

(6) In Gemeinden mit mehreren Pfarrbezirken können neben der Gemeindeversammlung auch Bezirksversammlungen einberufen werden.

(7) Weitere Einzelheiten, die die besonderen örtlichen Verhältnisse berücksichtigen, können nach Anhörung der Gemeindeversammlung durch eine Gemeindegliederung geregelt werden.

Artikel 131

Das Presbyterium kann zu seiner Beratung einen Gemeindebeirat wählen.

Artikel 132

(1) Sind mehrere Gemeinden pfarramtlich verbunden, so treten die Presbyterien in den gemeinsamen Angelegenheiten zu gemeinsamer verbindlicher Beschlußfassung zusammen.

(2) Die Presbyterien benachbarter Gemeinden eines Kirchenkreises können, auch wenn sie nicht pfarramtlich verbunden sind, für gemeinsame Einrichtungen und Angelegenheiten ebenfalls zu gemeinsamer verbindlicher Beschlußfassung zusammentreten. Die Kirchenleitung kann den Zusammentritt anordnen. Den Vorsitz bei den gemeinsamen Beratungen führt bis zur Bestimmung des Vorsitzes durch Wahl die oder der Dienstälteste der derzeitigen Vorsitzenden der beteiligten Presbyterien. Die Kirchenleitung kann den Vorsitz der Superintendentin oder dem Superintendenten übertragen.

(3) Der Kreissynodalvorstand kann gestatten, daß jedes Presbyterium zu den gemeinsamen Beratungen nur eine bestimmte Zahl von Mitgliedern abordnet.

(4) Die vereinigten Presbyterien können kirchenordnungsmäßige Aufgaben der einzelnen Gemeinden gegen deren Willen nur mit Zustimmung der Kirchenleitung an sich ziehen.

(5) Für die Beschlußfassung gelten die Bestimmungen für die Beschlußfassung der Presbyterien entsprechend.

Artikel 133

(1) Wenn ein Presbyterium seine in dieser Ordnung oder in anderen Kirchengesetzen festgelegten Pflichten verletzt und trotz Mahnung durch den Kreissynodalvorstand und die Kirchenleitung dabei verharrt, so eröffnet die Kirchenleitung nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes ein Verfahren gegen das Presbyterium. Sie kann hierbei dem Presbyterium vorläufig die Ausübung seines Amtes untersagen. In diesem Fall beauftragt sie den Kreissynodalvorstand, für die Gemeinde Bevollmächtigte zu bestellen, die die Befugnisse des Presbyteriums wahrnehmen.

(2) Hält die Kirchenleitung nach Abschluß der Ermittlungen die gegen das Presbyterium erhobene Beschuldigung für begründet, so beantragt sie bei der Verwaltungskammer die Auflösung des Presbyteriums. Erkennt die Verwaltungskammer auf Auflösung des Presbyteriums, so kann sie den Schuldigen die Wählbarkeit auf bestimmte Zeit entziehen.

(3) Erkennt die Verwaltungskammer auf Auflösung des Presbyteriums, so bestellt der Kreissynodalvorstand Bevoll-

mächtigte, falls diese nicht nach Absatz 1 bestellt worden sind. Sie haben die Neubildung des Presbyteriums durchzuführen.

Artikel 134

Ist ein Presbyterium dauernd beschlußunfähig oder erweist es sich als arbeitsunfähig, ohne daß es als solches seine Pflicht verletzt hat, so ist durch den Kreissynodalvorstand die Beschluß- oder Arbeitsunfähigkeit festzustellen. Der Beschluß bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung. Der Kreissynodalvorstand bestellt alsdann zur Leitung der Gemeinde Bevollmächtigte, zu denen auch bisherige Presbyterinnen und Presbyter gehören können. Sie haben die Neubildung des Presbyteriums durchzuführen.

Artikel 135

In einer neugebildeten Kirchengemeinde bestellt der Kreissynodalvorstand Bevollmächtigte zur Leitung der Gemeinde. Diese haben das Presbyterium nach der Ordnung für die Übertragung des Presbyteramtes zu bilden.

Artikel 136

Bevollmächtigte müssen im Pfarramt stehen oder zum Presbyteramt befähigt sein. Mit der Einführung der Presbyterinnen und Presbyter erlischt das Amt der Bevollmächtigten.

Zweiter Teil Der Kirchenkreis

Artikel 137

(1) Der Kirchenkreis ist die Gemeinschaft der in ihm zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Er nimmt seine Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung wahr.

(2) Dem Kirchenkreis obliegt es, die Verkündigung des Evangeliums und das kirchliche Leben in seinem Bereich zu fördern. Er unterstützt die Gemeinden in ihrer Arbeit, indem er sich um ihre Versorgung bemüht, ihren Zusammenhalt fördert sowie übergemeindliche Dienste und Einrichtungen schafft. Er gibt Anregungen und Hilfen für die Zusammenarbeit der im Kirchenkreis tätigen Kräfte. Er führt die Aufsicht über die Gemeinden und wirkt bei landeskirchlichen Aufgaben mit.

(3) Der Kirchenkreis verwaltet sein Vermögen und seine Einrichtungen nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften.

(4) Für die Berufung von Pfarrerinnen und Pfarrern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gelten die Bestimmungen über die Dienste der Kirchengemeinde entsprechend.

Artikel 138

(1) Kirchenkreise sollen so gestaltet sein, daß sie eine für ihre Aufgaben ausreichende Leistungsfähigkeit aufweisen und die gegebenen äußeren Strukturen berücksichtigen.

(2) Über Neubildung, Veränderung, Aufhebung oder Vereinigung von Kirchenkreisen beschließt nach Anhörung der beteiligten Kreissynoden und Presbyterien, wenn diese einig sind, die Kirchenleitung.

(3) Wird keine Einigung erzielt, so kommt die Neubildung, Veränderung, Aufhebung oder Vereinigung von Kirchenkreisen zustande, wenn die Kirchenleitung und ein von der Landessynode berufener Ausschuß von sieben Synodalen übereinstimmend so entscheiden. Der Ausschuß hat vor seiner Entscheidung eine Vertretung der beteiligten Kreis-

synodalvorstände und Presbyterien zu hören. Von der Mitwirkung im Ausschuß sind Synodale aus den beteiligten Kirchenkreisen ausgeschlossen. Die Landessynode beruft je zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für die sieben Ausschußmitglieder.

(4) Änderungen solcher Gemeindegrenzen, die zugleich Grenzen eines Kirchenkreises sind, ziehen deren Veränderung ohne weiteres nach sich.

(5) Wird eine Vermögensauseinandersetzung erforderlich, über welche die Beteiligten sich nicht einigen, so entscheidet die Verwaltungskammer.

Erster Abschnitt

Die Kreissynode

Artikel 139

(aufgehoben)

Artikel 140

(1) Die Leitung des Kirchenkreises liegt bei der Kreissynode.

(2) Die Kreissynode hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie hat darüber zu wachen, daß in den Gemeinden das Evangelium lauter und rein verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden;
- b) sie hat Sorge zu tragen, daß der Bekenntnisstand der Gemeinden gewahrt wird, insbesondere, daß der dem Bekenntnisstand entsprechende Katechismus gebraucht wird;
- c) sie soll die Gemeinschaft der in ihr verbundenen Gemeinden fördern und den Zusammenhang mit der gesamten Kirche pflegen;
- d) sie hat darüber zu wachen, daß die Kirchenordnung und die kirchlichen Gesetze in den Gemeinden beachtet werden;
- e) sie soll auf eine ausreichende kirchliche Versorgung der Gemeinden bedacht sein und für besondere Dienste des Kirchenkreises die erforderlichen Kräfte berufen;
- f) sie hat die Aufsicht über Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung, Vikarinnen und Vikare, Predigthelferinnen und Predigthelfer und Katechetinnen und Katecheten, die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, Beamtinnen und Beamte und Angestellte der Kirchengemeinden sowie die Presbyterinnen und Presbyter und hält sie zur rechten Ausübung ihres Dienstes an;
- g) sie soll die äußere Mission, das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie den Dienst an der evangelischen Diaspora im Kirchenkreis fördern und die Gemeinden in ihrer missionarischen und diakonischen Verantwortung stärken;
- h) sie soll darüber wachen, daß der missionarische Auftrag der Kirche in der Öffentlichkeit erfüllt wird und die Gebote Gottes auch im öffentlichen Leben zur Geltung kommen;
- i) sie soll das christlich-jüdische Gespräch im Kirchenkreis und in den Gemeinden fördern;
- k) sie soll sich der christlichen Erziehung der Jugend in Kirche, Schule und Haus annehmen;
- l) sie wacht über kirchliche Sitte.

(3) Die Kreissynode hat

- a) die Superintendentin oder den Superintendenten und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes sowie die Abgeordneten zur Landessynode zu wählen;
- b) für die Errichtung der notwendigen kreiskirchlichen Pfarrstellen zu sorgen;
- c) die Vorlagen des Kreissynodalvorstandes und der Kirchenleitung zu erledigen und über Anträge der Gemeinden zu beschließen;
- d) über Kirchenkollekten des Kirchenkreises im Rahmen des landeskirchlichen Kollektenplanes zu beschließen;
- e) das Rechnungswesen der Gemeinden zu beaufsichtigen, die Haushaltspläne für die Kassen des Kirchenkreises festzustellen und über die Entlastung zu beschließen;
- f) die Umlage des Kirchenkreises auszuschreiben;
- g) Grundsätze für die Verwaltung besonderer Einrichtungen und Anstalten des Kirchenkreises aufzustellen;
- h) über Bürgschaften des Kirchenkreises und über die Aufnahme von Anleihen zu beschließen, durch die der Schuldenstand des Kirchenkreises vermehrt wird und die nicht aus den laufenden Einkünften derselben Voranschlagsperiode erstattet werden können.

Artikel 141

(1) Die Kreissynode wird alle vier Jahre neu gebildet. Die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes gehören ihr für die Dauer ihrer Amtszeit an.

(2) Die Kreissynode besteht:

- a) aus dem Kreissynodalvorstand;
- b) aus den Inhaberinnen und Inhabern der Pfarrstellen, die in einer Gemeinde, einem Verband oder beim Kirchenkreis selbst errichtet sind und aus den Pfarrverweserinnen und Pfarrverwesern (Artikel 109 Abs. 2); Inhaberinnen und Inhaber von Verbandspfarrstellen, deren Aufgaben sich nicht auf einen Kirchenkreis beschränken, gehören nur der Kreissynode an, der sie gemäß Satzung des Verbandes oder gemäß Vereinbarung der beteiligten Kreissynodalvorstände zugeordnet sind, oder, falls eine solche Regelung nicht getroffen wurde, der Kreissynode, in der sie ihren dienstlichen Wohnsitz haben. Das gleiche gilt für Kreispfarrerinnen und Kreispfarrer, die von mehreren Kirchenkreisen angestellt sind;
- c) aus den von den Presbyterien im Kirchenkreis gewählten Abgeordneten;
- d) aus den Vorsitzenden der von der Kreissynode gebildeten Fachausschüsse, sofern sie der Kreissynode nicht in anderer Eigenschaft angehören;
- e) aus bis zu zwölf Mitgliedern von Kirchengemeinden des Kirchenkreises, welche der Kreissynodalvorstand aus den für das Presbyteramt befähigten Vertreterinnen und Vertretern wichtiger Arbeitszweige und Fachbereiche beruft. Dabei sollen vozierte Lehrerinnen und Lehrer berücksichtigt werden. Die Zahl der zu Berufenden wird von der Synode festgesetzt. Scheidet ein berufenes Mitglied der Kreissynode aus, so hat der Kreissynodalvorstand für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu berufen.

(3) Die Zahl der nach Absatz 2 Buchstabe b der Kreissynode angehörenden Mitglieder soll die Zahl der übrigen Mitglieder nicht übersteigen. Ist dies der Fall, so soll der Kreissynodalvorstand weitere Gemeindeglieder nach Absatz 2 Buchstabe e berufen, gegebenenfalls auch über die Höchstgrenze von zwölf hinaus.

(4) Haben zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer eine Gemeindepfarrstelle inne, so wechselt die Mitgliedschaft in der Kreissynode zwischen ihnen in einem regelmäßigen Turnus entsprechend der Mitgliedschaft im Presbyterium (Artikel 104 a). Haben zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer eine Kirchenkreispfarrstelle oder eine Verbandspfarrstelle inne, so beschließt der Kreissynodalvorstand über die Mitgliedschaft in der Kreissynode entsprechend der Regelung in Artikel 104 a Abs. 2 Satz 2.

(5) Für die Wahl der Abgeordneten der Kirchengemeinden gelten folgende Bestimmungen:

- a) Zu Mitgliedern der Kreissynode sind wählbar derzeitige und für das Presbyteramt noch befähigte ehemalige Presbyterinnen und Presbyter, die Glieder der entsendenden Kirchengemeinde sind. Die gemäß Artikel 86 Abs. 1 in das Presbyterium gewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nicht zu Mitgliedern der Kreissynode gewählt werden.
- b) Für jede Pfarrstelle der Gemeinde ist eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter zur Kreissynode, sowie deren erste und zweite Stellvertretung für den Fall der Verhinderung der Abgeordneten zu wählen.
- c) Scheidet eine oder einer der Gewählten aus, so hat das Presbyterium rechtzeitig vor der nächsten Kreissynode eine Ersatzwahl vorzunehmen. Ist die Wahl nicht rechtzeitig möglich gewesen, so sind die Vertretenden Ersatzleute für die Abgeordneten und untereinander.

(6) Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, daß weitere Personen, die eine Pfarrstelle verwalten, der Kreissynode angehören.

(7) Durch Satzung kann bestimmt werden, daß jede Kirchengemeinde doppelt so viele Abgeordnete, wie Pfarrstellen in ihr vorhanden sind, in die Kreissynode zu entsenden hat.

(8) Durch Satzung kann bestimmt werden, daß, wenn mehrere Gemeinden pfarramtlich verbunden sind, sie zusammen nur eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten entsenden.

(9) Im Kirchenkreis tätige Pfarrerinnen und Pfarrer, ordinierte Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung und Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst, Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare, Predigthelferinnen und Predigthelfer nehmen, soweit sie der Kreissynode nicht in anderer Eigenschaft angehören, an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil; den Pfarrerinnen und Pfarrern und den Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionaren in Gemeindemissionarstellen, sofern sie ihre Stelle allein versorgen, und Predigthelferinnen und Predigthelfern kann die Kreissynode in besonderen Fällen beschließende Stimme zuerkennen. Die im Bereich des Kirchenkreises wohnenden Mitglieder der Landessynode, der Synode der Evangelischen Kirche der Union und der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland können mit beratender Stimme an den Verhandlungen teilnehmen.

(10) Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises – soweit sie nicht nach Absatz 2 Buchstabe e berufen sind – sollen in wichtigen Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(11) Die Kreissynode entscheidet über die Legitimation ihrer Mitglieder.

Artikel 142

(1) Verliert ein Mitglied der Kreissynode seine Befähigung zum Presbyteramt, so scheidet es aus der Synode aus.

(2) Scheidet ein von einer Kirchengemeinde entsandtes Mitglied aus einer Gemeinde aus, so erlischt sein Auftrag. Dasselbe gilt für die übrigen Synodalen, wenn sie beim Zusammentritt der Kreissynode nicht mehr Mitglied einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises sind.

(3) Legt eine Presbyterin oder ein Presbyter das Amt nieder, so kann die Mitgliedschaft in der Kreissynode und im Kreissynodalvorstand nur mit Genehmigung des Kreissynodalvorstandes nach Anhören des zuständigen Presbyteriums fortgesetzt werden.

Artikel 143

(1) Die Kreissynode versammelt sich mindestens einmal jährlich an dem von ihr bestimmten Ort.

(2) Die Kreissynode ist zu einer außerordentlichen Tagung einzuberufen, wenn der Kreissynodalvorstand es für erforderlich hält oder wenn ein Drittel ihrer Mitglieder oder die Kirchenleitung es verlangt.

(3) Die Tagungen der Kreissynode werden von dem Kreissynodalvorstand vorbereitet. Er hat für die Tagungen der Kreissynode die notwendigen Unterlagen bereitzustellen.

(4) Den Zeitpunkt der Tagung und die Tagesordnung der Kreissynode bestimmt der Kreissynodalvorstand. Die Tagesordnung ist bei der Einladung zu der Tagung der Kreissynode mitzuteilen.

(5) Die Kreissynode wird durch die Superintendentin oder den Superintendenten einberufen, eröffnet, geleitet und geschlossen. Mit Zustimmung der Kreissynode kann die Verhandlungsleitung teilweise auf ein anderes Mitglied der Kreissynode übertragen werden.

(6) Jede ordentliche Tagung der Kreissynode beginnt mit einem Abendmahlsgottesdienst. Der Kreissynodalvorstand bestimmt die Predigerin oder den Prediger.

(7) Die Sitzungen werden mit Gebet eröffnet und geschlossen.

(8) Der Tagung der Kreissynode wird innerhalb der Gemeinden des Kirchenkreises an dem der Tagung vorausgehenden Sonntag in allen Gottesdiensten fürbittend gedacht.

Artikel 144

Die Kirchenleitung ist zu der Tagung der Kreissynode einzuladen. Die von ihr entsandten Vertreterinnen und Vertreter sind berechtigt, Anträge zu stellen. Es ist ihnen auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

Artikel 145

(1) Beim Eintritt in die Kreissynode legen diejenigen Mitglieder, die in anderer Eigenschaft noch kein kirchliches Amts- bzw. Dienstgelübde abgelegt haben, das in Artikel 84 Abs. 2 vorgesehene Amtsgelübde ab. Dies geschieht in der Regel im Synodalgottesdienst.

(2) Die Verweigerung des Gelübdes schließt die Mitgliedschaft in der Synode aus.

Artikel 146

(1) Die Tagungen der Kreissynode sind öffentlich, soweit die Kreissynode im Einzelfall nicht anders beschließt.

(2) Der Kreissynodalvorstand kann Gäste einladen.

(3) Über Angelegenheiten der Seelsorge oder sonstige Gegenstände, die ihrem Wesen nach vertraulich sind, darf nicht öffentlich verhandelt werden.

(4) Die Kreissynode kann während ihrer Tagung Ausschüsse bilden. Deren Verhandlungen sind nicht öffentlich. Die Synode kann Gäste, insbesondere Sachkundige, zu den Beratungen der Ausschüsse zulassen.

(5) Die Mitglieder der Synode und ihrer Ausschüsse sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich sind oder als solche ausdrücklich bezeichnet werden, dauernd Verschwiegenheit zu wahren.

Artikel 147

(1) Die Kreissynode ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Die Kreissynode soll danach streben, ihre Beschlüsse einmütig zu fassen. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluß nicht zustande gekommen.

(3) Wahlen können durch Zuruf erfolgen. Wird dagegen Widerspruch erhoben, so ist die Wahl schriftlich zu vollziehen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Entfällt auf zwei Wahlvorschläge je die Hälfte der zu berücksichtigenden Stimmen, so entscheidet das Los. Erhält bei mehr als zwei Vorgeschlagenen niemand die erforderliche Mehrheit, so wird die Wahlhandlung unterbrochen, und es werden bis zu zwei weitere Wahlgänge durchgeführt, für die die anwesenden Mitglieder der Synode weitere Wahlvorschläge machen können. Erhält auch in dem dritten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die im vorhergehenden Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, durchgeführt.

(4) Wer an dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt ist, darf bei der Verhandlung nicht anwesend sein. Die oder der Betroffene muß auf Verlangen gehört werden, muß sich aber vor der Beratung und Beschlußfassung entfernen. Die Beobachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.

(5) Bei Wahlen nehmen alle Mitglieder der Synode an der Abstimmung teil.

Artikel 148

Über die Verhandlungen der Kreissynode wird eine Niederschrift aufgenommen, die von den Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes, die an der Synode teilgenommen haben, zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird den Presbyterien, den Mitgliedern der Kreissynode, der Kirchenleitung und auf Wunsch den Kreissynodalvorständen anderer Kirchenkreise zugeschickt.

Artikel 149

Die Beschlüsse, die die Kreissynode im Rahmen ihrer Zuständigkeit faßt, sind für alle Gemeinden der Synode verbindlich. Sie sind spätestens vier Wochen nach der Tagung der Kirchenleitung zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 150

Die Synode beschließt für ihre Verhandlungen eine Geschäftsordnung. Diese tritt in Kraft, sobald die Kirchenleitung festgestellt hat, daß sie mit Bestimmungen der Kirchenordnung oder sonstiger Gesetze nicht in Widerspruch steht.

Artikel 151

Die Reisekosten der Mitglieder der Kreissynode, die von der Synode festgesetzten Tagegelder sowie etwaige Lohn-

ausfälle der Mitglieder werden von dem Kirchenkreis getragen.

Artikel 152

(1) Die Kreissynode kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Fachausschüsse bilden.

(2) Die Mitglieder der Fachausschüsse sowie ihre Vorsitzenden und deren Stellvertretung werden von der Kreissynode für die Amtsdauer der Kreissynode gewählt. Wählbar sind Mitglieder der Kreissynode und sonstige sachkundige Gemeindeglieder, die zur Mitwirkung bei der Übertragung des Presbyteramtes berechtigt sind. Vorsitzende müssen die Befähigung zum Presbyteramt besitzen. Pfarrerrinnen und Pfarrer, die vom Kirchenkreis für das Arbeitsgebiet eines Fachausschusses angestellt sind, und leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen in dem Ausschuß angemessen vertreten sein.

(3) Durch Satzung kann die Kreissynode Fachausschüssen bestimmte Aufgaben zur Erledigung in eigener Verantwortung übertragen. Dazu gehört in der Regel die Leitung der fachlichen Dienste und Einrichtungen des Kirchenkreises. Die Kreissynode kann den Fachausschüssen das Recht geben, über die für ihren Fachbereich im Haushalt vorgesehenen Mittel selbständig zu verfügen. Die Satzung muß gewährleisten, daß die Gesamtleitung entsprechend den Vorschriften der Kirchenordnung von der Kreissynode und vom Kreissynodalvorstand wahrgenommen werden kann. Der Fachausschuß ist zu hören, bevor Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für seinen Fachbereich durch den Kreissynodalvorstand eingestellt werden.

(4) Die Fachausschüsse können für die Planung und Koordinierung der ihnen übertragenen Aufgaben Auskünfte von den Kirchengemeinden verlangen und Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie sollen Verbindungen auch zu den entsprechenden Arbeitszweigen der Landeskirche sowie ihrer Werke und Einrichtungen halten.

(5) Die Kreissynode oder der Kreissynodalvorstand kann den Fachausschüssen Aufträge zur Bearbeitung bestimmter Fragen erteilen. Die Fachausschüsse haben das Recht, in Fragen, die sich aus ihrer Zuständigkeit ergeben, der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand Anträge vorzulegen. Die Anträge müssen konkrete Vorschläge enthalten und bedürfen einer eingehenden Begründung.

(6) Die Fachausschüsse sind der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand verantwortlich und erstatten auf Verlangen Bericht. Der Kreissynodalvorstand ist zu ihren Sitzungen einzuladen. Die Fachausschüsse können ohne Genehmigung der Kreissynode oder des Kreissynodalvorstandes öffentliche Erklärungen nicht abgeben.

Artikel 153

Zur Erfüllung von Aufgaben, für die keine Fachausschüsse gebildet werden, bestellt die Kreissynode Synodalbeauftragte.

Artikel 154

(1) Die der Kreissynode obliegende Überwachung der Vermögensverwaltung der Gemeinden sowie der Einrichtungen des Kirchenkreises geschieht durch einen von der Synode zu wählenden Rechnungsausschuß. Die Mehrzahl der Mitglieder und die oder der Vorsitzende des Ausschusses müssen der Kreissynode angehören. Für diesen Ausschuß ist eine sachkundige Kreissynodalrechnerin oder ein sachkundiger Kreissynodalrechner zu berufen. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

(2) Die Kreissynode kann ein kreiskirchliches Rentamt errichten, dem es obliegt, das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Kirchenkreises zu führen. Ihm können die gleichen Aufgaben für Gemeinden, die kein Gemeindeamt haben, übertragen werden.

Artikel 155

(1) Der Kirchenkreis kann sich Satzungen geben, die nähere Regelungen über die Wahrnehmung seiner Aufgaben treffen. Die Satzungen dürfen der Kirchenordnung, anderen Kirchengesetzen und der Verwaltungsordnung nicht widersprechen, können aber ergänzende Bestimmungen enthalten. Sie bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung und sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

(2) Für Einrichtungen des Kirchenkreises, die von besonderer Bedeutung sind, soll die Kreissynode Verwaltungsanweisungen erlassen. Sie bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.

Artikel 156

(1) Kirchenkreise sollen in gemeinsamen Angelegenheiten zusammenarbeiten.

(2) Die Kirchenleitung kann das Zusammentreten mehrerer Kreissynoden zu gemeinsamer verbindlicher Beschlüßfassung über gemeinsame Angelegenheiten anordnen und dabei den Vorsitz und den Geschäftsgang regeln. Kirchenordnungsmäßige Aufgaben der einzelnen Kirchenkreise können gegen deren Willen von der gemeinsamen Kreissynodalversammlung nur mit Zustimmung der Landessynode übernommen werden.

(3) Durch Kirchengesetz können weitere Bestimmungen über die Zusammenarbeit benachbarter Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten, insbesondere über die Errichtung von Kirchenkreisverbänden, getroffen werden.

Zweiter Abschnitt

Der Kreissynodalvorstand

Artikel 157

(1) Der Kreissynodalvorstand leitet den Kirchenkreis im Auftrage der Kreissynode gemäß der Kirchenordnung und den kirchlichen Gesetzen. Er nimmt die in Artikel 137 und 140 Abs. 2 genannten Aufgaben und Rechte der Kreissynode außerhalb der Tagung wahr.

(2) Der Kreissynodalvorstand hat insbesondere

- a) auf das gesamte kirchliche Leben und die Einhaltung der kirchlichen Ordnung im Kirchenkreis zu achten,
- b) die kreiskirchlichen Einrichtungen zu leiten, soweit nicht nach Artikel 152 eine andere Regelung getroffen ist, die Fachausschüsse zu koordinieren und eine gezielte Zusammenarbeit aller im Kirchenkreis tätigen Kräfte anzuregen,
- c) die Gemeinden fortlaufend zu beraten und die Kirchenvisitation unter Leitung der Superintendentin oder des Superintendenten nach der von der Landessynode erlassenen Ordnung durchzuführen,
- d) die Tagungen der Kreissynode vorzubereiten und dazu die Legitimation ihrer Mitglieder, die Rechnungslegung und die eingegangenen Anträge vorzuprüfen,
- e) der Kreissynode über seine Tätigkeit zu berichten,
- f) für die Ausführung der Beschlüsse der Synode zu sorgen,
- g) den Kirchenkreis im Rechtsverkehr zu vertreten,

- h) das Kassenwesen des Kirchenkreises zu beaufsichtigen,
- i) die Pfarrerinnen und Pfarrer, die Beamtinnen und Beamten und die Angestellten in die von der Kreissynode errichteten Stellen des Kirchenkreises zu berufen und ihre Tätigkeit zu beaufsichtigen,
- k) den Finanzausgleich innerhalb des Kirchenkreises zu regeln,
- l) bei der Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchengemeinden mitzuwirken,
- m) über Fragen, welche die Kirchenleitung vorlegt, Gutachten zu erstellen.

(3) Der Kreissynodalvorstand beschließt über außerplanmäßige Ausgaben und Überschreitungen des Haushaltsplanes. Dieser Beschluß ist nur bei einem unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnis zulässig. Die nachträgliche Genehmigung der Kreissynode ist erforderlich. Durch Verweigerung der Genehmigung werden Maßnahmen und Rechtsgeschäfte, die Dritten gegenüber verbindlich sind, nicht beeinträchtigt.*

(4) Der Kreissynodalvorstand ist berufen zur Mitwirkung bei

- a) der Wahl und Einführung von Pfarrerinnen und Pfarrern;
- b) der allgemeinen kirchlichen Aufsicht, soweit sie ihm durch diese Kirchenordnung oder durch Kirchengesetz übertragen wird;
- c) der Einweihung neuer Gottesdienststätten sowie bei allen Veranstaltungen, die für den Kirchenkreis bedeutsam sind;
- d) der Schlichtung von Streitigkeiten in den Gemeinden.

Artikel 158

(1) Der Kreissynodalvorstand besteht aus der Superintendentin oder dem Superintendenten (Vorsitz), der Assessorin oder dem Assessor, der oder dem Skriba und vier Synodalältesten. Die Zahl der Synodalältesten kann durch Satzung auf sechs erhöht werden.

(2) Die Assessorin oder der Assessor und die oder der Skriba unterstützen die Superintendentin oder den Superintendenten in der Führung der Amtsgeschäfte.

(3) Die Superintendentin oder der Superintendent wird durch die Assessorin oder den Assessor vertreten. Die Stellvertretung übernimmt die oder der Skriba.

(4) Für die oder den Skriba wählt die Synode eine erste und zweite Stellvertretung, für die Synodalältesten je eine Stellvertretung.

(5) Die oder der Skriba sorgt bei den Tagungen der Synode und bei den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes für eine Niederschrift der Verhandlungen.

(6) Die neugewählten Mitglieder des Kreissynodalvorstandes und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden in einem Gottesdienst eingeführt.

(7) Der Kreissynodalvorstand kann bestimmte Aufgaben einzelnen seiner Mitglieder oder aus seiner Mitte gebildeten Ausschüssen übertragen.

(8) Der Kreissynodalvorstand kann einzelne Aufgaben der Superintendentin oder des Superintendenten im Einverständnis mit diesen übernehmen oder an einzelne seiner Mitglieder übertragen. Die Verantwortung der Superintendentin oder des Superintendenten für die Leitung des Kirchenkreises wird dadurch nicht eingeschränkt.

Artikel 159

(1) Der Kreissynodalvorstand wird von der Synode aus ihrer Mitte gewählt. Die Superintendentin oder der Superintendent, die Assessorin oder der Assessor, die oder der Skriba und deren Stellvertretung sind aus den Inhaberinnen und Inhabern der Pfarrstellen, die in einer Kirchengemeinde, einem Verband oder im Kirchenkreis selbst errichtet sind, zu wählen. Nicht wählbar zur Superintendentin oder zum Superintendenten sind Pfarrerinnen und Pfarrer, deren pfarramtlicher Dienst über den Bereich eines Kirchenkreises hinausgeht oder die in einem eingeschränkten Dienstverhältnis stehen.

(2) Die Amtsdauer der Mitglieder des Kreissynodalvorstandes und ihrer Stellvertretung beträgt acht Jahre. Alle vier Jahre scheiden entweder die Superintendentin oder der Superintendent und die oder der Skriba oder die Assessorin oder der Assessor und die beiden Stellvertretungen der oder des Skriba sowie die Hälfte der Synodalältesten mit ihren Stellvertretungen aus. Bei neugebildeten Kreissynodalvorständen werden die nach vier Jahren Ausscheidenden durch das Los bestimmt. Die Wahl zum Kreissynodalvorstand erfolgt spätestens auf der zweiten Tagung nach der jeweiligen Neubildung der Kreissynode.

(3) Die Wahlen der Superintendentin oder des Superintendenten, der Assessorin oder des Assessors, der oder der Skriba und deren Stellvertretung bedürfen der Bestätigung durch die Kirchenleitung.

(4) Die ausscheidenden Mitglieder des Kreissynodalvorstandes bleiben jeweils bis zur Einführung der Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt.

(5) Scheidet ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes während seiner Wahlperiode aus, so tritt an diese Stelle zunächst die Stellvertreterin oder der Stellvertreter. Die Kreissynode hat auf ihrer nächsten Tagung für den Rest der Wahlperiode eine Neuwahl vorzunehmen.

(6) Ausscheidende Mitglieder des Kreissynodalvorstandes können wiedergewählt werden.

(7) Der Kreissynodalvorstand kann die Stellvertreterinnen und Stellvertreter seiner Mitglieder zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.

Artikel 160

(1) Der Kreissynodalvorstand wird von der Superintendentin oder dem Superintendenten in der Regel monatlich einmal einberufen. Er muß einberufen werden, wenn zwei seiner Mitglieder oder die Kirchenleitung es fordern.

(2) Der Kreissynodalvorstand ist beschlußfähig, wenn auf eine ordnungsmäßig ergangene Einladung mehr als die Hälfte seiner ordentlichen Mitglieder erschienen ist.

(3) Der Kreissynodalvorstand soll sich bemühen, seine Beschlüsse einmütig zu fassen. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluß nicht zustande gekommen. Außerhalb einer Sitzung ist schriftliche Abstimmung möglich, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.

(4) Die Niederschrift der Verhandlungen ist von der oder dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern zu unterzeichnen.

Artikel 161

Ausfertigungen der Beschlüsse des Kreissynodalvorstandes sind von der Superintendentin oder dem Superintendenten unter Beidrückung des Siegels des Kirchenkreises zu unterzeichnen. Urkunden, durch welche für den Kirchenkreis rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, und Vollmachten sind von der Superintendentin oder dem

Superintendenten und einem Mitglied des Kreissynodalvorstandes unter Beidrückung des Siegels zu unterzeichnen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

Dritter Abschnitt

Die Superintendentin und der Superintendent

Artikel 162

(1) Die Superintendentin oder der Superintendent trägt die Verantwortung für die Leitung des Kirchenkreises und führt den Vorsitz der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes. Sie oder er vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent berichtet auf der ordentlichen Tagung der Kreissynode über ihre oder seine Tätigkeit sowie über alle wichtigen Ereignisse, die im Kirchenkreis seit der letzten Tagung auf dem Gebiete des kirchlichen Lebens geschehen sind.

(3) Die Superintendentin oder der Superintendent sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes.

(4) Sie oder er ist verantwortlich für die Arbeit der kreiskirchlichen Einrichtungen und Dienste und trägt Sorge, daß sie im Geist des Evangeliums geführt werden und zweckmäßig organisiert sind.

(5) Die Superintendentin oder der Superintendent führt die Aufsicht über die Gemeinden und Presbyterien.

(6) Sie oder er sorgt für die Ausführung der Anordnungen der Kirchenleitung im Kirchenkreis und berichtet der Kirchenleitung über wichtige Vorgänge im Kirchenkreis.

(7) Der gesamte Schriftverkehr zwischen der Kirchenleitung und den Gemeinden, den Pfarrfrauen und Pfarrern sowie den anderen kirchlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern des Kirchenkreises geht durch die Hand der Superintendentin oder des Superintendents und wird mit einer Stellungnahme versehen, falls die Sache es erfordert.

(8) Zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben steht der Superintendentin oder dem Superintendenten ein Büro zur Verfügung.

Artikel 163

(1) Die Superintendentin oder der Superintendent hat – unbeschadet der Aufgaben und Rechte der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes nach Artikel 140 und 157 – den Auftrag, über der rechten Verkündigung des Evangeliums und über der gewissenhaften Ausrichtung des Dienstes der kirchlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger des Kirchenkreises zu wachen. Sie oder er achtet auf das gesamte kirchliche Leben innerhalb des Kirchenkreises und die Einhaltung der kirchlichen Ordnung.

(2) Der Superintendentin oder dem Superintendenten obliegt die Seelsorge und Beratung der Pfarrfrauen und Pfarrer, Pastorinnen und Pastoren, Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare und Vikarinnen und Vikare im Kirchenkreis. Sie oder er soll ihnen helfen, ihr persönliches Leben und ihren Dienst gewissenhaft unter das Wort Gottes zu stellen und an ihrer Fortbildung ständig weiterzuarbeiten. Sie oder er berät und fördert die Studentinnen und Studenten der Theologie im Kirchenkreis.

(3) Die Superintendentin oder der Superintendent führt die Aufsicht über die kirchlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger im Kirchenkreis. Werden ihr oder ihm Mängel oder Nachlässigkeit im Amt oder Konflikte bekannt oder begegnen ihr oder ihm sonst begründete Beschwerden, so soll

sie oder er zur Abstellung der Mängel mahnen und für Abhilfe sorgen. Hält sie oder er die Möglichkeiten für erschöpft und den Tatbestand einer ernstlichen dienstlichen Verfehlung für gegeben, berichtet sie oder er der Kirchenleitung. Notfalls kann sie oder er die sofortige einstweilige Beurlaubung aussprechen oder andere vorläufige Maßnahmen anordnen.

Artikel 164

Zu den besonderen Aufgaben der Superintendentin oder des Superintendents gehören:

1. die Durchführung der Ordinationen,
2. die Leitung der Pfarrwahl und die Einführung der Pfarrfrauen und Pfarrer unter Mitwirkung des Kreissynodalvorstandes,
3. die Leitung der Kirchenvisitation in den Gemeinden,
4. die Vertretung der Kreissynode bei der Einweihung kirchlicher Räume sowie bei sonstigen Veranstaltungen, die für den Kirchenkreis von Bedeutung sind,
5. die Regelung der Vertretung im Pfarramt bei Erledigung einer Pfarrstelle bis zur Einführung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers.

Bei dem allem soll sie oder er nach Möglichkeit den Kreissynodalvorstand beteiligen.

Artikel 165

(1) Die Superintendentin oder der Superintendent versammelt die im Bereich des Kirchenkreises tätigen Pfarrfrauen und Pfarrer, Pastorinnen und Pastoren, Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare sowie die Vikarinnen und Vikare des Kirchenkreises zum Pfarrkonvent. Der Pfarrkonvent soll in jedem Monat, möglichst an einem feststehenden Tag, zusammentreten.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent versammelt die Presbyterinnen und Presbyter sowie die anderen Amtsträgerinnen und Amtsträger im Kirchenkreis zu regelmäßigen Konferenzen, um sie für ihr Amt auszurüsten.

Artikel 166

Wenn es die Verhältnisse erfordern, soll die Superintendentin oder der Superintendent durch Verringerung der pfarramtlichen Pflichten entlastet werden.

Dritter Teil

Die Landeskirche

Artikel 167

In der Evangelischen Kirche im Rheinland sind die Kirchengemeinden und Kirchenkreise zu gegenseitigem Dienst zusammengeschlossen. Sie bilden eine Einheit, die sich eine gemeinsame Leitung und Ordnung gibt.

Erster Abschnitt

Die Landessynode

Artikel 168

(1) Die Evangelische Kirche im Rheinland wird von der Landessynode geleitet.

(2) Die Landessynode ist berufen, im Gehorsam gegen den Herrn der Kirche auf die Weckung und Pflege des geistlichen Lebens in den Gemeinden bedacht zu sein, daß die Kirche wachse in allen Stücken an dem, der das Haupt ist, Christus.

(3) Die Landessynode ordnet den Dienst, den Gemeinden und Kirchenkreise einander schulden, und fördert die Gemeinschaft der in ihr verbundenen Gemeinden.

(4) Sie nimmt ihren Auftrag wahr in der Bindung an die Heilige Schrift und nach Maßgabe der in der Evangelischen Kirche im Rheinland geltenden Bekenntnisse.

Artikel 169

Die Landessynode hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Sie hat darüber zu wachen, daß das Evangelium rein und lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden.
2. Sie hat dafür zu sorgen, daß der Bekenntnisstand der Gemeinden nicht verletzt wird, daß insbesondere der dem Bekenntnisstand entsprechende Katechismus gebraucht wird.
3. Sie fördert die kirchliche Gemeinschaft der in ihr verbundenen Gemeinden, insbesondere auch durch Wahrnehmung des Besuchsdienstes.
4. Ihr liegt es ob, die presbyterial-synodale Ordnung der Kirche zu wahren.
5. Sie hat den lebendigen Zusammenhang mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihren Gliedkirchen, besonders mit der Evangelischen Kirche der Union, sowie mit der Ökumene zu wahren und zu fördern.
6. Sie pflegt die Verbundenheit der Kirche mit dem Volk Israel und fördert das christlich-jüdische Gespräch.
7. Sie ist berufen, die Weltmission zu fördern, die Gemeinden zum Werk der Diakonie tüchtig zu machen und den Dienst an der evangelischen Diaspora zu pflegen. Sie hat insbesondere das Verhältnis zu den missionarischen und diakonischen Werken zu ordnen und zu pflegen.
8. Sie hat die Geltung der Gebote Gottes für das öffentliche Leben zu bezeugen, das Wächteramt der Kirche auszuüben und sich mit Wort und Tat für Gerechtigkeit und Frieden einzusetzen.
9. Sie hat auf eine geordnete Zusammenarbeit der Kirche mit den theologischen Fakultäten der Universitäten und mit den kirchlichen Hochschulen hinzuwirken.
10. Sie hat die Rechte und Pflichten der Kirche gegenüber den öffentlichen und privaten Schulen und Hochschulen wahrzunehmen.
11. Sie hat Sorge zu tragen, daß in den nichtkirchlichen Anstalten und Einrichtungen (Krankenhäusern, Erziehungsheimen, Gefängnissen, Arbeitshäusern) die Ausübung der Seelsorge gewährleistet ist.
12. Sie hat die Kirche in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber den staatlichen Stellen, zu vertreten und dafür zu sorgen, daß die Freiheit der Kirche, über ihre Lehre und Ordnung selbst zu bestimmen, nicht verletzt wird.
13. Sie erläßt die Kirchengesetze und achtet auf ihre Befolgung.
14. Sie beschließt unter Wahrung des Bekenntnisstandes der Gemeinden über die Ordnung des Gottesdienstes.
15. Sie fördert den Dienst der Kirchenmusik, beschließt die Einführung von Gesangbüchern, genehmigt Lehrbücher für den kirchlichen Unterricht und stellt Lehrpläne für diesen Unterricht sowie für die evangelische Unterweisung (Religionsunterricht) in den Schulen auf.
16. Sie trifft Bestimmungen über die in den Gemeinden abzuhaltenden Kirchen- und Hauskollekten.

Artikel 170

Die Landessynode hat ferner:

1. über die Vorlagen der Kirchenleitung, des Rates und der Synode der Evangelischen Kirche der Union sowie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zu befinden;
2. über Anträge der Kreissynoden zu beschließen;
3. das Rechnungswesen der Kirchenkreise zu beaufsichtigen;
4. die Haushaltspläne für die landeskirchlichen Kassen aufzustellen und über die Entlastung zu beschließen;
5. die gesamte Vermögensverwaltung der Kirche zu beaufsichtigen;
6. die landeskirchliche Umlage auszuschreiben;
7. Grundsätze für die Verwaltung besonderer Einrichtungen und Anstalten der Kirche aufzustellen;
8. über Bürgschaften der Kirche und über die Aufnahme von Anleihen zu beschließen, durch die der Schuldenstand der Kirche vermehrt wird und die nicht aus den laufenden Einkünften derselben Voranschlagsperiode erstattet werden können.
9. Die Landessynode hat das Recht, die Entscheidungen und Maßnahmen der Kirchenleitung nachzuprüfen.

Artikel 171

Der Regelung durch Kirchengesetz bleiben vorbehalten:

1. die Lehrverpflichtungen der Dienerinnen und Diener am Wort;
2. die kirchlichen Erfordernisse für die Berufung der Dienerinnen und Diener am Wort;
3. die Ordnung des Gottesdienstes;
4. die Ordnung der Visitation und eines Besuchsdienstes;
5. der Bereich der Ordnung des kirchlichen Lebens;
6. die Festsetzung kirchlicher Festtage;
7. die Ordnung der dienstrechtlichen Verhältnisse der kirchlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger;
8. das kirchliche Umlagen- und Besteuerungsrecht;
9. die Heranziehung des Kirchen- und Pfarrvermögens zu Abgaben.

Artikel 172

Die Landessynode wählt:

1. die oder den Präses, die oder den Vizepräses, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder des Präsidiums der Landessynode (Kirchenleitung);
2. die von ihr zu bestimmenden Mitglieder der Kirchengerichte;
3. die synodalen Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes;
4. die Vorsitzenden der Ständigen Synodalausschüsse, deren Stellvertretung und die von ihr zu bestimmenden Mitglieder dieser Ausschüsse;
5. die Abgeordneten zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Synode der Evangelischen Kirche der Union.

Artikel 173

(1) Die Landessynode läßt sich die Verbindung mit der Evangelischen Kirche von Westfalen und die Aufrechterhal-

tung gemeinsamer kirchlicher Ordnungen besonders angelegen sein.

(2) Die Landessynode entsendet Gäste in die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen und ordnet Vertreterinnen und Vertreter zu gemeinsamen Ausschüssen beider Kirchen ab.

Artikel 174

(1) Die Landessynode wird alle vier Jahre neu gebildet.

(2) Sie besteht aus:

- a) der oder dem Präses, der oder dem Vizepräses, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und den übrigen Mitgliedern des Präsidiums;
- b) den Superintendentinnen oder Superintendenten der Kirchenkreise;
- c) den Abgeordneten der Kirchenkreise;
- d) drei Professorinnen oder Professoren der evangelischen Theologie, von denen je eine oder einer von der Gruppe der Professorinnen und Professoren im Sinne des staatlichen Hochschulrechts in den evangelisch-theologischen Fachbereichen der Universitäten Bonn und Mainz und von der Gruppe der Professorinnen und Professoren in der Kirchlichen Hochschule Wuppertal entsandt wird, sofern eine Beteiligung der Kirche bei ihrer Ernennung gewährleistet ist;
- e) den Mitgliedern, die von der Kirchenleitung berufen werden.

(3) Die Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes, welche der Kirchenleitung nicht angehören, nehmen an der Synode mit beratender Stimme teil. Inhaberinnen und Inhaber landeskirchlicher Ämter und Träger anderer gesamtkirchlicher Dienste können von der Kirchenleitung zu den Tagungen der Synode mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

Artikel 175

(1) Alle Mitglieder der Landessynode müssen im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland wohnen. Diese Regelung gilt nicht für das nach Artikel 174 Abs. 2 Buchstabe d entsandte Mitglied der Universität Mainz. Verzieht eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter aus dem Bereich des Kirchenkreises, der sie oder ihn entsandt hat, so erlischt der Auftrag, es sei denn, daß sie oder er nach dem Kirchengesetz über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen beim Zusammentritt der Landessynode Mitglied einer Kirchengemeinde dieses Kirchenkreises ist.

(2) Mitglieder der Landessynode, die eine Pfarrstelle innehaben, scheidern mit Eintritt in den Ruhestand oder bei sonstigem Ausscheiden aus der Pfarrstelle aus der Landessynode und der Kirchenleitung aus. Dies gilt nicht für aus dem Kirchenkreis entsandte Pfarrerinnen und Pfarrer, sofern sie im entsendenden Kirchenkreis eine andere Pfarrstelle übernehmen. Die übrigen Mitglieder scheidern bei Verlust der Befähigung zur Übernahme des Presbyteramtes aus der Landessynode und der Kirchenleitung aus.

(3) Die Landessynode entscheidet über die Legitimation ihrer Mitglieder.

Artikel 176

(1) Jede Kreissynode wählt eine Pfarrerin oder einen Pfarrer und zwei Mitglieder (Älteste) eines Presbyteriums oder der Kreissynode oder frühere Mitglieder (Älteste), sofern sie die Befähigung zum Presbyteramt nicht verloren haben, in die Landessynode.

(2) Kirchenkreise von mehr als 80 000 Gemeindegliedern entsenden eine weitere Älteste oder einen weiteren Ältesten, solche mit mehr als 120 000 zwei weitere Älteste. Kirchenkreise mit mehr als 100 000 Gemeindegliedern entsenden eine weitere Pfarrerin oder einen weiteren Pfarrer. Die Zahl der Gemeindeglieder eines Kirchenkreises wird von der Kirchenleitung nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes festgestellt.

(3) Für jede Abgeordnete und jeden Abgeordneten ist jeweils die erste und zweite Stellvertretung zu bestimmen, die im Falle der Verhinderung eintritt. Scheiden Abgeordnete oder deren Stellvertretung aus, so hat die Kreissynode bei ihrem nächsten Zusammentreten Ersatzwahlen vorzunehmen. Bis dahin sind die Vertreterinnen und Vertreter Ersatzleute für die weggefallenen Abgeordneten und untereinander.

Artikel 177

Die Kirchenleitung beruft bis zu 20 Mitglieder der Landessynode. Scheidet ein berufenes Mitglied aus, so kann die Kirchenleitung für den Rest der Amtsdauer der Landessynode ein Ersatzmitglied berufen.

Artikel 178

(1) Die Landessynode tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

(2) Zu außerordentlichen Tagungen ist sie einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder es beantragt oder wenn die Kirchenleitung es für erforderlich hält.

(3) Die Landessynode wird von der oder dem Präses auf Beschluß der Kirchenleitung einberufen.

(4) Vor der Beschlußfassung der Kirchenleitung über die Verhandlungsgegenstände versammelt die oder der Präses die Vorsitzenden der Ständigen Synodalausschüsse zu einer vorbereitenden Aussprache.

Artikel 179

(1) Beim Eintritt in die Landessynode legen diejenigen Mitglieder, die in anderen Eigenschaften noch kein kirchliches Amts- bzw. Dienstgelübde abgelegt haben, das in Artikel 84 Abs. 2 vorgesehene Amtsgelübde ab.

(2) Die Verweigerung des Gelübdes schließt die Mitgliedschaft in der Landessynode aus.

Artikel 180

(1) Die Landessynode wird von der oder dem Präses geleitet. Die oder der Präses kann mit Zustimmung der Landessynode die Leitung der Verhandlungen oder Teile derselben an andere Mitglieder der Landessynode übertragen.

(2) Die Landessynode beginnt mit einem öffentlichen Gottesdienst, in dem das heilige Abendmahl gefeiert wird.

(3) Jede Sitzung wird mit Gottes Wort und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen.

(4) Die Gemeinden werden aufgefordert, der Tagung der Landessynode fürbittend zu gedenken.

Artikel 181

Bei jeder ordentlichen Tagung der Landessynode erstattet die Kirchenleitung einen Bericht über ihre Tätigkeit und über die Ausführung der Beschlüsse der Landessynode. Die oder der Präses berichtet mindestens bei jeder zweiten ordentlichen Tagung über die für die Kirche bedeutsamen Ereignisse. Die Berichte sind zur Besprechung zu stellen.

Artikel 182

(1) Die Landessynode bestellt für ihre Verhandlungen die erforderliche Anzahl von Schriftführerinnen und Schriftführern.

(2) Die Niederschrift der Verhandlungen wird gedruckt und den Mitgliedern der Landessynode, den Presbyterien sowie den Kreissynodalvorständen zugesandt.

Artikel 183

(1) Die Kirchenleitung beruft in der Regel die Mitglieder der Landessynode zu regionalen Vorbereitungstagungen ein.

(2) Die Tagungen der Landessynode sind öffentlich, soweit die Landessynode im Einzelfall nicht anders beschließt.

(3) Die Kirchenleitung kann Gäste einladen.

(4) Über Angelegenheiten der Seelsorge oder sonstige Gegenstände, die ihrem Wesen nach vertraulich sind, darf nicht öffentlich verhandelt werden.

(5) Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Landessynode werden bei jeder Tagung die erforderlichen Tagungsausschüsse gebildet. Ihnen sollen nach Möglichkeit die Mitglieder der Ständigen Synodalausschüsse angehören, soweit sie Mitglieder der Landessynode sind.

(6) Die Verhandlungen der Tagungsausschüsse sind nicht öffentlich. Die Synode kann Gäste, insbesondere Sachkundige, zu den Beratungen der Tagungsausschüsse zulassen.

(7) Die Mitglieder der Synode und ihrer Ausschüsse sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich sind oder als solche ausdrücklich bezeichnet werden, dauernd Verschwiegenheit zu wahren.

Artikel 184

(1) Die Landessynode ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder.

(2) Die Synode soll danach streben, ihre Beschlüsse einmütig zu fassen. Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluß nicht zustande gekommen.

(3) Wer an dem Gegenstand der Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, darf bei der Verhandlung nicht anwesend sein, kann aber verlangen, gehört zu werden. Vor der Beratung und Beschlußfassung müssen sich die Betroffenen entfernen. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.

(4) Bei Wahlen nehmen alle Mitglieder der Synode an der Abstimmung teil.

Artikel 185

Wahlen können durch Zuruf erfolgen. Wird dagegen Widerspruch erhoben, so ist die Wahl schriftlich zu vollziehen. Soweit nicht eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit das Los.

Artikel 186

(1) Die Landessynode faßt ihre Beschlüsse in allen Angelegenheiten mit den Stimmen der Synodalen aller Bekenntnisse.

(2) Bedenken, die von einem Bekenntnis her geltend gemacht werden, sind in gemeinsamer Beugung unter das Wort Gottes zu überwinden. Zu diesem Zweck kann die Synode einer besonderen Beratung unter denjenigen Syn-

odalen stattgeben, die dem betreffenden Bekenntnis zugehören.

(3) Tritt die Mehrheit dieser Synodalen den Bedenken bei und gelingt es der Synode nicht, die Bedenken auszuräumen, so kann in der Sache nur ein Beschluß gefaßt werden, der nicht gegen diese Bedenken verstößt.

Artikel 187

(1) Kirchliche Gesetze erfordern zweimalige Beratung und Abstimmung. Änderungen der Kirchenordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten und müssen in zwei Lesungen an zwei verschiedenen Tagen beschlossen werden. Das gilt auch für Kirchengesetze, die die Erprobung neuer Strukturen und Ordnungen des Lebens in einer Gemeinde zulassen; derartige Kirchengesetze müssen befristet sein, jedoch längstens auf fünf Jahre.

(2) Gesetze nach Absatz 1 werden unter Hinweis auf den Beschluß der Landessynode durch die Kirchenleitung im Kirchlichen Amtsblatt verkündet. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem 14. Tage nach Ausgabe des Blattes in Kraft.

Artikel 188

(1) Die Landessynode errichtet zur Durchführung ihrer Aufgaben landeskirchliche Ämter. Diese tun ihren Dienst nach den Weisungen der Landessynode und der Kirchenleitung und berichten diesen regelmäßig über ihre Arbeit.

(2) Die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter der Kirchenleitung ist Mitglied des entsprechenden Amtes.

(3) Die Landessynode erläßt die notwendigen Ordnungen für den Dienst dieser Ämter.

Artikel 189

(1) Die Landessynode bestellt zur Vorbereitung ihrer Aufgaben für die Dauer einer Wahlperiode Ständige Synodalausschüsse, insbesondere für theologische, kirchenrechtliche und finanzielle Angelegenheiten.

(2) Die Landessynode wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Ständigen Synodalausschüsse; sie wählt auch die übrigen Mitglieder, soweit sie dies nicht der Kirchenleitung überläßt. Mindestens die Hälfte der Mitglieder eines jeden Ausschusses muß der Landessynode angehören. Wählbar sind außer Mitgliedern der Landessynode Pfarrerinnen und Pfarrer und sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt haben.

(3) Die Landessynode oder die Kirchenleitung erteilt den Ständigen Synodalausschüssen Aufträge zur Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten.

(4) Die Ständigen Synodalausschüsse haben das Recht, in Angelegenheiten, die sich aus ihrer Zuständigkeit ergeben, der Landessynode oder der Kirchenleitung Anträge vorzulegen. Die Anträge müssen konkrete und eingehend begründete Vorschläge enthalten.

(5) Die zuständigen Mitglieder der Kirchenleitung oder des Landeskirchenamtes haben das Recht und auf Verlangen des jeweiligen Ständigen Synodalausschusses die Pflicht, an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(6) Auf Antrag eines Ständigen Synodalausschusses kann die Kirchenleitung die Mitglieder des entsprechenden Tagungsausschusses der vorhergehenden Synodaltagung zur Teilnahme an dessen Beratung einladen.

(7) Die Ständigen Synodalausschüsse haben der Kirchenleitung über ihre Arbeit zu berichten. Auf Verlangen sind

von der Kirchenleitung die für die Arbeit der Ständigen Synodalausschüsse notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(8) Zu Beschlüssen, die der Evangelischen Kirche im Rheinland Verpflichtungen auferlegen, und zu öffentlichen Erklärungen sind die Ständigen Synodalausschüsse nicht befugt.

(9) Die Kirchenleitung sorgt für die Koordinierung der Arbeit der Ständigen Synodalausschüsse. Sie lädt die Vorsitzenden der Ständigen Synodalausschüsse zu regelmäßigen Aussprachen ein.

Artikel 190

Die Landessynode gibt sich und ihren Ausschüssen eine Geschäftsordnung.

Artikel 191

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Rat der Evangelischen Kirche der Union werden zu den Tagungen der Landessynode eingeladen.

Zweiter Abschnitt

Die Kirchenleitung

Artikel 192

(1) Das Präsidium der Landessynode ist berufen, im Auftrage der Landessynode die Evangelische Kirche im Rheinland nach der Kirchenordnung, den Kirchengesetzen und den von der Landessynode aufgestellten Grundsätzen zu leiten.

(2) In Ausübung der in Absatz 1 genannten Befugnisse führt das Präsidium der Landessynode die Bezeichnung »Kirchenleitung«.

(3) Demgemäß hat die Kirchenleitung insbesondere

- a) über der rechten Verkündigung des Evangeliums und der rechten Verwaltung der Sakramente zu wachen;
- b) dahin zu wirken, daß in den Gemeinden der Dienst der Kirche an denen wahrgenommen werde, die dem Leben der Kirche entfremdet sind;
- c) auf die Wahrung des Bekenntnisstandes in der Kirche und in den Gemeinden zu achten;
- d) die Einhaltung und Durchführung der Kirchenordnung, der Gesetze und Ordnungen der Kirche zu überwachen und zu sichern;
- e) die Beschlüsse der Landessynode auszuführen und die Ausführungsverordnungen für die von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetze zu erlassen;
- f) die Aufsicht über die Gemeinden, Kirchenkreise, die Gemeinde- und Kirchenkreisverbände sowie die Dienstaufsicht auszuüben und über Beschwerden zu befinden;
- g) die Verantwortung für die Ausbildung des theologischen Nachwuchses und für die Durchführung der theologischen Prüfungen zu tragen;
- h) die Ordinationen anzuordnen, die Pfarrwahlen zu bestätigen und Pfarrstellen zu besetzen;
- i) die Wahl der Superintendentinnen und Superintendenten, der Assessorinnen und Assessoren, der Skribae und deren Stellvertretung zu bestätigen;
- k) die Mitglieder des Landeskirchenamtes zu ernennen;
- l) Verfahren gegen kirchliche Amtsträgerinnen und Amtsträger einzuleiten;
- m) die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirche zu leiten;

n) die kirchliche Berufung (Vokation) der Lehrerinnen und Lehrer sowie Katechetinnen und Katecheten auszusprechen.

(4) Die Kirchenleitung kann Angelegenheiten der kirchlichen Aufsicht über die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die kirchlichen Stiftungen, die ihr nach der Kirchenordnung oder anderen gesetzlichen Vorschriften obliegen, durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Kirchenkreise übertragen. Solche Rechtsverordnungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Kirchenleitung und sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

(5) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Landeskirchenamtes entscheidet ein von der Kirchenleitung berufener Beschwerdeausschuß. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

Artikel 193

Die Kirchenleitung hat das Recht:

- a) Ansprachen an die Gemeinden, die kirchlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger und die Öffentlichkeit zu richten;
- b) Visitationen in den Gemeinden und Kirchenkreisen durchzuführen.

Artikel 194

(1) Die Kirchenleitung kann in dringenden Fällen Notverordnungen erlassen.

(2) Sie sind nur zulässig, wenn die Landessynode nicht versammelt und ihre Einberufung nicht möglich ist oder eine Einberufung der Bedeutung der Sache nicht entspricht.

(3) Sie bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Kirchenleitung.

(4) Bestimmungen der Kirchenordnung, mit Ausnahme des Artikels 200 Abs. 2, können durch Notverordnung nicht geändert werden.

(5) Notverordnungen sind als solche im Kirchlichen Amtsblatt zu verkünden. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit der Verkündigung in Kraft.

(6) Notverordnungen sind der Landessynode bei ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen. Wird die Bestätigung versagt, so sind sie von der Kirchenleitung durch eine Verordnung außer Kraft zu setzen, die im Kirchlichen Amtsblatt zu verkünden ist.

Artikel 195

Die Kirchenleitung vertritt die Evangelische Kirche im Rheinland im Rechtsverkehr. Urkunden, durch welche rechtsverbindliche Erklärungen für die Evangelische Kirche im Rheinland abgegeben werden, und Vollmachten sind gültig, wenn sie die Unterschrift von zwei hauptamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung tragen und mit dem Siegel der Evangelischen Kirche im Rheinland versehen sind, dadurch wird die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

Artikel 196

(1) Die Kirchenleitung besteht aus:

- a) ordinierten Theologinnen und Theologen:
 - der oder dem Präses der Landessynode (Vorsitz)
 - der oder dem Vizepräses
 - sechs weiteren Mitgliedern

b) Gemeindegliedern, welche die Wählbarkeit zum Presbyteramt besitzen:

- der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten
- sieben weiteren Mitgliedern

(2) Bei den Berufungen in die Ämter der Kirchenleitung ist dem Bekenntnisstand der Kirche Rechnung zu tragen.

Artikel 197

(1) Die Kirchenleitung besteht aus haupt- und nebenamtlichen Mitgliedern, die durch Wahl berufen werden.

(2) Als Mitglieder der Kirchenleitung im Hauptamt werden gewählt:

- a) die oder der Präses, die oder der Vizepräses und drei weitere ordinierte Theologinnen und Theologen, die die Befähigung zur Übernahme einer Pfarrstelle haben;
- b) die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident sowie ein weiteres rechtskundiges Mitglied, welche die Befähigung zum Presbyteramt und zum Richteramt besitzen.

Anstelle eines der weiteren theologischen Mitglieder und des weiteren rechtskundigen Mitglieds kann je ein Mitglied mit vergleichbarer akademischer Ausbildung gewählt werden, welches die Befähigung zum Presbyteramt hat.

(3) Als Mitglieder der Kirchenleitung im Nebenamt werden gewählt:

- a) drei ordinierte Theologinnen oder Theologen,
- b) sechs Gemeindeglieder, welche die Befähigung zum Presbyteramt besitzen.

Diese sind so auszuwählen, daß die verschiedenen Gebiete der Evangelischen Kirche im Rheinland möglichst berücksichtigt werden. Für alle Mitglieder sind je zwei Vertreter zu wählen.

(4) Alle Mitglieder werden auf die Dauer von acht Jahren gewählt. Alle vier Jahre scheidet im Wechsel aus:

entweder

- a) die oder der Präses, zwei hauptamtliche theologische Mitglieder, ein hauptamtliches rechtskundiges Mitglied sowie ein theologisches Mitglied und drei Gemeindeglieder im Nebenamt

oder

- b) die übrigen Mitglieder der Kirchenleitung.

Zum selben Termin findet die turnusmäßige Wahl der oder des Vizepräses und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten statt.

(5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, findet auf der nächsten Tagung der Landessynode eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt.

(6) Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amt.

(7) Die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder werden durch Kirchengesetz geregelt.

(8) Die oder der Präses führt die Dienstbezeichnung »Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland«, die oder der Vizepräses die Dienstbezeichnung »Vizepräses der Evangelischen Kirche im Rheinland« und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident die Dienstbezeichnung »Vizepräsidentin der Evangelischen Kirche im Rheinland« oder »Vizepräsident der Evangelischen Kirche im Rheinland«. Die übrigen hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung führen die Dienstbezeichnung »Oberkirchenrätin« oder »Oberkirchenrat«.

Artikel 198

(1) Die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung sollen im Hinblick auf ihren künftigen Arbeitsbereich gewählt und mit Angaben darüber zur Wahl gestellt werden. Aus der Mitte der Hauptamtlichen werden die oder der Vizepräses und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident gewählt.

(2) Bei der Wahl aller Mitglieder der Kirchenleitung ist einzeln abzustimmen.

(3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Erhält bei mehr als zwei Wahlvorschlägen niemand die erforderliche Mehrheit, so wird die Wahlhandlung unterbrochen und ein zweiter Wahlgang durchgeführt, für den die anwesenden Mitglieder der Synode weitere Vorschläge machen können. Erhält auch in dem zweiten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, so werden bei nicht mehr als drei Wahlvorschlägen die beiden vorgeschlagenen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. Bei mehr als drei Wahlvorschlägen wird zunächst ein dritter Wahlgang durchgeführt. Wenn auch in diesem die erforderliche Mehrheit nicht erreicht wird, findet die engere Wahl zwischen den bei den vorgeschlagenen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Artikel 199

Die Mitglieder der Kirchenleitung sind in einem Gottesdienst in ihr Amt einzuführen. Sie sind für ihre Amtsführung an den Grundartikel der Kirchenordnung gebunden und werden nach der Agende verpflichtet.

Artikel 200

(1) Die Kirchenleitung faßt ihre Beschlüsse in geschwisterlicher Beratung. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen.

(2) Die Kirchenleitung ist beschlußfähig, wenn außer der oder dem Vorsitzenden mindestens acht Mitglieder anwesend sind. Es sollen wenigstens vier Gemeindeglieder (Artikel 197 Abs. 3 Buchstabe b) anwesend sein.

Artikel 201

(1) Die oder der Präses der Landessynode führt den Vorsitz der Kirchenleitung und des Kollegiums des Landeskirchenamtes. Sie oder er übt in Gemeinschaft mit den Mitgliedern der Kirchenleitung, des Kollegiums des Landeskirchenamtes und den Superintendentinnen und Superintendenten den Dienst der Seelsorge an den kirchlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern und an den Gemeinden aus.

(2) Demgemäß hat die oder der Präses im besonderen

- a) die Evangelische Kirche im Rheinland in den Gemeinden und Kirchenkreisen, in der Evangelischen Kirche in Deutschland und gegenüber ihren Gliedkirchen, in der Evangelischen Kirche der Union sowie in der Ökumene und im öffentlichen Leben zu vertreten;
- b) die Träger kirchlicher Dienste zu besuchen und zu versammeln; sie oder er kann persönliche schriftliche Ansprachen an sie richten;
- c) die Superintendentinnen und Superintendenten in ihr Amt einzuführen;
- d) Sorge zu tragen für eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen der Kirchenleitung und den kirchlichen Werken;
- e) sich durch den Vorsitz im Theologischen Prüfungsamt der Förderung des theologischen Nachwuchses anzunehmen.

nehmen und die Zusammenarbeit mit den theologischen Fakultäten und Kirchlichen Hochschulen zu pflegen;

- f) auf eine gedeihliche Zusammenarbeit von Kirche und Schule hinzuwirken, die evangelische Erziehungsarbeit zu fördern sowie in den Religionsunterricht der Schulen Einsicht zu nehmen.

(3) Diese Aufgaben übt die oder der Präses in Gemeinschaft mit den Mitgliedern der Kirchenleitung aus und kann diese oder Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes mit der Durchführung betrauen.

(4) Die oder der Präses versammelt die Superintendentinnen und Superintendenten in der Regel dreimal im Jahr zu Arbeitstagungen, auf denen Erfahrungen ausgetauscht und Fragen des kirchlichen Dienstes beraten werden sollen. Die Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes sind zu diesen Tagungen einzuladen.

Artikel 202

(1) Der oder dem Vizepräses obliegt die ständige Vertretung der oder des Präses. Sie oder er steht der oder dem Präses in allen ihren oder seinen Aufgaben in Gemeinschaft mit den Mitgliedern der Kirchenleitung zur Seite.

(2) Die oder der Präses und die oder der Vizepräses werden durch die übrigen hauptamtlichen theologischen Mitglieder der Kirchenleitung vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung wird durch die Landessynode bestimmt.

Artikel 203

(1) Die Mitglieder der Kirchenleitung haben das Recht, an den Sitzungen des Presbyteriums der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Den hauptamtlichen theologischen Mitgliedern der Kirchenleitung soll die Möglichkeit zum Dienst an Wort und Sakrament gegeben werden.

Artikel 204

(1) Das Landeskirchenamt unterstützt die Kirchenleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Es handelt dabei im Auftrag der Kirchenleitung.

(2) Das Landeskirchenamt hat ferner die Aufgabe, die allgemeine Verwaltung selbständig wahrzunehmen. Es handelt dabei gemäß der Kirchenordnung, den Kirchengesetzen und den von der Landessynode aufgestellten Grundsätzen in Verantwortung gegenüber der Kirchenleitung.

(3) Die Kirchenleitung kann dem Landeskirchenamt Leitungsaufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Das Landeskirchenamt handelt dabei in Verantwortung gegenüber der Kirchenleitung und nach ihren Weisungen. Die Kirchenleitung kann diese Aufgaben wieder an sich ziehen.

(4) Das Nähere regelt eine Dienstordnung, soweit keine kirchengesetzlichen Regelungen bestehen. Darin sind Aufgaben, Organisations- und Leitungsstrukturen des Landeskirchenamtes näher zu regeln. Die Dienstordnung wird durch die Kirchenleitung mit Zustimmung der Landessynode erlassen.

Artikel 205

(1) Das Landeskirchenamt gliedert sich in Abteilungen, die durch hauptamtliche Mitglieder der Kirchenleitung geleitet werden. Abteilungsübergreifende Angelegenheiten und solche von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung nimmt das Kollegium des Landeskirchenamtes wahr. Das

Kollegium faßt seine Beschlüsse in geschwisterlicher Beratung.

(2) Mitglieder des Kollegiums sind:

1. die oder der Präses, die oder der Vizepräses, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die übrigen hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung,
2. die stellvertretenden Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, die von der Kirchenleitung berufen werden.

(3) Im Vorsitz des Kollegiums wird die oder der Präses in der Regel durch die oder den Vizepräses und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten vertreten. Das Nähere regelt die Dienstordnung.

(4) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident leitet das Landeskirchenamt, unbeschadet der Rechte des Kollegiums. Sie oder er ist für eine geordnete Geschäftsführung im Landeskirchenamt verantwortlich. Das Nähere regelt die Dienstordnung.

Artikel 206

(1) Die stellvertretenden Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter des Landeskirchenamtes führen die Dienstbezeichnung »Landeskirchenrätin« oder »Landeskirchenrat«.

(2) Die theologischen Mitgliedern des Kollegiums des Landeskirchenamtes müssen ordiniert sein und die Befähigung zur Übernahme einer Pfarrstelle haben. Die nichttheologischen Mitglieder des Kollegiums müssen die Befähigung zum Presbyteramt und zum Richteramt oder eine vergleichbare akademische Ausbildung haben.

(3) Die stellvertretenden Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter des Landeskirchenamtes nehmen in der Regel an den Sitzungen der Kirchenleitung mit beratender Stimme teil. In Fragen Ihres Arbeitsgebietes sind sie hinzuzuziehen.

(4) Die Bestimmungen von Artikel 199 und 203 gelten entsprechend.

Dritter Abschnitt

Die Kirchengerichte

Artikel 207

Die Kirchengerichte der Evangelischen Kirche im Rheinland sind die Disziplinarkammer und die Verwaltungskammer. Sie sind unabhängig und nur dem in der Kirche geltenden Recht unterworfen.

Artikel 208

(1) Die Disziplinarkammer ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die Entscheidung im Dienststrafverfahren gegen Pfarrerinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte zuständig. Ist ein Rechtsmittel zugelassen, so entscheidet der Disziplinarhof der Evangelischen Kirche der Union.

(2) Die Verwaltungskammer ist zuständig für die Entscheidung in Streitigkeiten aus dem Bereich der kirchlichen Ordnung und Verwaltung in den durch die Kirchenordnung oder andere Kirchengesetze bestimmten Fällen. Ist ein Rechtsmittel zugelassen, so entscheidet der Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union.

Artikel 209

Bildung, Zusammensetzung und Verfahren der Kirchengerichte werden durch Kirchengesetz geregelt.

Vierter Teil**Die missionarischen und diakonischen Werke****Artikel 210**

Durch den Befehl des Herrn, das Evangelium aller Welt zu verkündigen, ist die Evangelische Kirche im Rheinland zum missionarischen Dienst gerufen. In der Nachfolge Christi hat sie in dienender Liebe überall da zu helfen, wo ihr Menschen in Not begegnen. Dieser Dienst ist Aufgabe der Gemeinden.

Artikel 211

(1) Die Gemeinden werden in diesem Dienst unterstützt durch die in den verschiedenen Arbeitszweigen tätigen Werke der Jugend-, Männer- und Frauenarbeit, durch das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland, das Gustav-Adolf-Werk und die Äußere Mission. Diese Werke erfüllen auch übergemeindliche Aufgaben.

(2) Die Werke sind Lebensäußerungen der Kirche. Ihre Arbeit geschieht in der Bindung an die Heilige Schrift, in Übereinstimmung mit dem Grundartikel der Evangelischen Kirche im Rheinland und unter Wahrung ihrer Ordnung. Die Mitarbeit der Werke und die freie Gestaltung ihrer Arbeit werden gewährleistet.

(3) Die Werke tragen die Verantwortung in ihrem Arbeitsbereich.

(4) Die Verbindung der Evangelischen Kirche im Rheinland, ihrer Kirchengemeinden und Kirchenkreise mit dem Dienst der einzelnen Werke wird durch Kirchengesetze, Vereinbarungen und entsprechende Richtlinien geordnet. Zur Beratung und Durchführung gemeinsamer Aufgaben bildet die Kirchenleitung mit den Werken eine Arbeitsgemeinschaft und ruft sie mindestens einmal jährlich zusammen.

(5) Vor Errichtung neuer Ausbildungsstätten, die Kräfte für die kirchlichen Dienste zur Anstellung durch Gemeinden und Kirchenkreise zurüsten wollen, ist Rat und Zustimmung der Kirchenleitung einzuholen.

Artikel 212

Die in der Jugend-, Männer- und Frauenarbeit tätigen Werke haben die Aufgabe, Menschen zu Christus zu rufen, in seiner Nachfolge zu stärken und für den Dienst in der Gemeinde und in der Welt zu rüsten.

Artikel 213

Die in dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland zusammengefaßten Werke haben vornehmlich die Aufgabe, den Menschen in Not Christi Liebe in Wort und Tat zu verkündigen und ihnen Helfer zu werden zu ihrem zeitlichen und ewigen Heil.

Artikel 214

Das Gustav-Adolf-Werk ist im Gehorsam gegen Christus und sein Evangelium zum Dienst an den Gemeinden in der Zerstreuung gerufen, um in ihnen die Wortverkündigung, die evangelische Unterweisung und den Aufbau evangelischer Gemeindegliederung zu ermöglichen. Der Dienst gilt den Gemeinden der Diaspora im In- und Ausland.

Artikel 215

(1) Die Evangelische Kirche im Rheinland erkennt den Dienst der in ihrem Gebiet arbeitenden Missionswerke als ihren eigenen Dienst und trägt ihn verantwortlich mit.

(2) Die Missionswerke dienen dem Auftrag Jesu, alle Völker in seine Jüngerschaft zu rufen und zur Gemeinde zu sammeln. Sie unterstützen die Kirche durch die Zusammenarbeit mit den Partnerkirchen bei der Erfüllung ihres Sendungsauftrages. Deshalb ist es ihre Aufgabe, in allen Gemeinden zum Gehorsam des Glaubens gegenüber dem Sendungsauftrag Christi zu rufen, damit das Evangelium vom Reich in der ganzen Welt gepredigt werde in der Erwartung des Tages Jesu Christi.

Fünfter Teil**Gemeinsame Bestimmungen****Artikel 216**

(1) Das gesamte Vermögen der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Evangelischen Kirche im Rheinland dient der Verkündigung des Wortes Gottes und der Diakonie und darf nur zur rechten Ausrichtung des Auftrages der Kirche verwendet werden.

(2) Werden einer Gemeinde, einem Kirchenkreis oder der Evangelischen Kirche im Rheinland Zuwendungen gemacht, so dürfen sie nur angenommen werden, wenn in ihrer Zweckbestimmung nichts enthalten ist, was der Ausrichtung des Auftrages der Kirche widerspricht.

(3) Die Kirchenleitung kann die Vermögensverwaltung durch eine Verwaltungsordnung regeln.

Artikel 217

Pfarrerinnen und Pfarrer, kirchliche Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte bedürfen zur Ausübung der Tätigkeit als Mitglieder einer Synode keines Urlaubs.

Artikel 218

Weigern sich die Organe der Kirchengemeinden und Kirchenkreise, gesetzliche Leistungen, die aus dem kirchlichen Vermögen zu bestreiten oder sonstwie von den Gemeinden und Kirchenkreisen zu bewirken sind, auf den Haushaltsplan zu bringen, so ist die Kirchenleitung befugt, nach Anhörung des Finanzausschusses der Landessynode die Eintragung in den Haushaltsplan zu bewirken und die weiter erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Artikel 219

Beschlüsse der Presbyterien, der Kreissynoden und der Kreissynodalvorstände, welche deren Befugnisse überschreiten, gegen die Kirchenordnung verstoßen oder andere Kirchengesetze verletzen, sind von der Kirchenleitung außer Kraft zu setzen.

Schlußbestimmungen**Artikel 220**

(1) Das im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland geltende Kirchenrecht bleibt, soweit es dieser Kirchenordnung nicht widerspricht, in Kraft.

(2) Soweit in Gesetzen oder anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen ist, die durch die Kirchenordnung aufgehoben sind, werden sie in Ermangelung anderer Vorschriften durch die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung ersetzt.

Artikel 221

(gegenstandslos)

Nr. 85 **Ausführungsbestimmungen zu § 6 des Kirchengesetzes betr. das Dienstrecht der Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche im Rheinland – AGKGB – betr. die vorzeitige Versetzung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in den Ruhestand.**

Vom 20. März 1998. (KABl. S. 123)

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat am 20. März 1998 Ausführungsbestimmungen zu § 6 des Kirchengesetzes betr. das Dienstrecht der Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche im Rheinland – AGKGB – betr. die vorzeitige Versetzung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in den Ruhestand beschlossen, die wir nachstehend veröffentlichen.

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die die Voraussetzung für die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand erfüllen und die Regelung für sich in Anspruch nehmen wollen, müssen ihre entsprechenden Anträge an das Leitungsorgan ihrer Anstellungsträgerin oder ihres Anstellungsträgers richten. Das Leitungsorgan beantragt die Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Die Genehmigungen der Zuruhesetzungen nach den nachstehenden Vorschriften werden im Landeskirchenamt von der Abteilung I, Dezernat für Kirchenbeamtinnen- und Kirchenbeamtenrecht bearbeitet.

Düsseldorf, den 23. März 1998

Das Landeskirchenamt

**Ausführungsbestimmungen
zu § 6 des Kirchengesetzes betr. das Dienstrecht
Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche
im Rheinland – AGKGB –
betr. die vorzeitige Versetzung
von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten
in den Ruhestand**

Vom 20. März 1998

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat am 20. März 1998 folgende Ausführungsbestimmungen zu § 6 des Kirchengesetzes betr. das Dienstrecht der Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche im Rheinland – AGKGB – betr. die vorzeitige Versetzung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in den Ruhestand beschlossen:

I.

Antragsverfahren

1. Antragsberechtigung

Anträge auf Versetzung in den Ruhestand nach § 6 AGKGB können von den Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Lebenszeit, die in der kirchlichen Verwaltung tätig sind, gestellt werden, wenn sie zum beantragten Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Versetzung in den Ruhestand das 58. Lebensjahr vollendet haben.

Anträge nach § 6 AGKGB von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die zum beantragten Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Versetzung in den Ruhestand auch nach anderen Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden können, werden nicht berücksichtigt.

Tritt bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die nach § 6 AGKGB in den Ruhestand versetzt wurden, vor Vollendung des 63. Lebensjahres ein Sachverhalt ein, der die Zuruhesetzung nach anderen Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes ermöglicht, wird über die Zuruhesetzung nach dem neuen Sachverhalt erneut entschieden.

2. Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können als Zeitpunkt für die Versetzung in den Ruhestand den Beginn jedes Kalendermonats vom 1. Juli 1998 bis einschließlich 1. Januar 2002 beantragen. Der früheste Zeitpunkt für die Versetzung in den Ruhestand ist der Beginn des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte das 58. Lebensjahr vollendet.

3. Antragstermine

Die Anträge auf Versetzung in den Ruhestand nach § 6 AGKGB können von den antragsberechtigten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten frühestens sechs Monate vor dem beabsichtigten Wirksamwerden der Zuruhesetzung an das Leitungsorgan der Anstellungsträgerin oder des Anstellungsträgers gerichtet werden. Das Leitungsorgan beantragt die Genehmigung seines Beschlusses über die Versetzung in den Ruhestand beim Landeskirchenamt, Abteilung I. Die Genehmigungsanträge mit den vollständigen Unterlagen nach Nr. 4 sollen möglichst vier Monate vor dem Wirksamwerden der Zuruhesetzung dem Landeskirchenamt vorgelegt werden.

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Dienst der Landeskirche richten ihre Anträge auf Versetzung in den Ruhestand nach § 6 AGKGB an die Dienststellenleitung des Landeskirchenamtes. Die Anträge mit den Stellungnahmen nach Nr. 4 sollen möglichst vier Monate vor dem Wirksamwerden der Zuruhesetzung gestellt werden.

4. Antragsunterlagen

Den Anträgen auf Genehmigung der Versetzung in den Ruhestand nach § 6 AGKGB sind Unterlagen beizufügen, die verbindlich darüber Auskunft geben, daß dienstliche Gründe der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand nicht entgegenstehen und ob bzw. zu welchem Zeitpunkt die freiwerdende Beamtenstelle wiederbesetzt werden soll.

Insbesondere deshalb müssen mit den Anträgen nach § 6 AGKGB folgende Anlagen vorgelegt werden:

bei Anträgen von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Kirchengemeinden

- Protokollbuchauszüge mit der beschlußmäßigen Stellungnahme des Presbyteriums und des Kreissynodalvorstandes,
- Stellungnahme der Superintendentin oder des Superintendenten

bei Anträgen von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten von Verbänden und Anstalten

- Protokollbuchauszüge mit der beschlußmäßigen Stellungnahme des zuständigen Leitungsorgans und des Kreissynodalvorstandes,
- Stellungnahme der Superintendentin oder des Superintendenten

bei Anträgen von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Kirchenkreise

- Protokollbuchauszug mit der beschlußmäßigen Stellungnahme des Kreissynodalvorstandes,
- Stellungnahme der Superintendentin oder des Superintendenten.

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Dienst der Landeskirche müssen ihrem Antrag eine Stellungnahme der Leitung des Amtes oder der Einrichtung bzw. der Abteilung des Landeskirchenamtes, in dem oder der sie tätig sind, beifügen.

II.

Entscheidungskriterien

1. Quote der möglichen Zuruhesetzungen

Da die Zahl der Versetzungen in den Ruhestand nach § 6 AGKBBG u. a. an die Möglichkeit der Finanzierung der zusätzlichen Kosten gebunden ist, wird die Anzahl der Zuruhesetzungen für die einzelnen Geburtsjahrgänge vom Landeskirchenamt aufgrund von statistischen Hochrechnungen festgelegt. Diese Quoten müssen sicherstellen, daß alle Geburtsjahrgänge zu gleichen Teilen an der Vorruhestandsregelung teilhaben können.

Soweit die finanzielle Entwicklung des Versorgungsfonds für die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand dies zuläßt, werden die Quoten einzelner Geburtsjahrgänge vom Landeskirchenamt bei Bedarf für das Verfahren nach Nr. 3 entsprechend erhöht.

2. Entscheidungsverfahren

Wenn mehr Anträge auf Versetzung in den Ruhestand nach § 6 AGKBBG gestellt werden als auf Grund der Quote in Nr. 1 bewilligt werden können, werden die Antragstellerinnen oder Antragsteller bevorzugt, die die wenigsten Vorruhestandsmonate benötigen.

3. Verfahren für abgelehnte Anträge

Anträge auf Genehmigung einer Versetzung in den Ruhestand nach § 6 AGKBBG, denen nicht entsprochen werden konnte, weil die nach Nr. 1 festgesetzte Quote ausgeschöpft war, können auf einen von der Antragstellerin oder dem Antragsteller im Benehmen mit der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten zu bestimmenden späteren Zuruhesetzungszeitpunkt vorgetragen werden. Diese Anträge können bewilligt werden, wenn das Landeskirchenamt hierfür zusätzliche Mittel nach Nr. 1 zur Verfügung stellt.

Dasselbe gilt sinngemäß für die Anträge der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die im Dienst der Landeskirche stehen.

III.

Bearbeitungsverfahren im Landeskirchenamt

1. Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung einer Versetzung in den Ruhestand nach § 6 AGKBBG ist die Abteilung I des Landeskirchenamtes.

Über die Versetzung der im Dienst der Landeskirche stehenden Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten entscheidet die Dienststellenleitung des Landeskirchenamtes nach Stellungnahme des für den Dienst der Antragstellerin oder des Antragstellers zuständigen Fachdezernates (bei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Landeskirchenamtes: der Abteilungsleitung).

Über die Festlegung der Quoten nach Abschnitt II Nr. 1 entscheidet das Kollegium des Landeskirchenamtes auf Vorschlag der Abteilung I, die sich hierüber mit der Abteilung VI abstimmt.

2. Mitwirkung bei der Entscheidung

Vor der Entscheidung über die Genehmigung der Versetzung in den Ruhestand nach § 6 AGKBBG ist die Stellungnahme der örtlich zuständigen Dezernate einzuholen.

Über alle bewilligten Versetzungen in den Ruhestand ist eine entsprechende Finanzstatistik zu führen.

3. Beurteilung, ob dienstliche Gründe der Zuruhesetzung entgegenstehen

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß dienstliche Gründe der Versetzung in den Ruhestand nach § 6 des AGKBBG nicht entgegenstehen, wenn der Kreissynodalvorstand und die Superintendentin oder der Superintendent keine entsprechenden Einwände gegen den Zuruhesetzungsantrag vorgetragen haben.

Werden über diesen Sachverhalt ausnahmsweise noch Rückfragen erforderlich, führt das örtlich zuständige Dezernat die Klärung des Sachverhaltes herbei.

IV.

Geltungsdauer der Ausführungsbestimmungen

1. Diese Ausführungsbestimmungen treten sofort in Kraft.
2. Sie treten am 31. Dezember 2001 außer Kraft.

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

Nr. 86 Mustergeschäftsordnung für die Vorstände der Kreissynoden.

Vom 20. Januar 1998. (ABl. S. 43)

Der Landeskirchenrat hat aufgrund von § 56e Abs. 6 in Verbindung mit § 82 Abs. 2 Ziff. 3 der Verfassung folgende Mustergeschäftsordnung für die Vorstände der Kreissynoden erlassen. Soweit die Vorstände Bestimmungen dieser Geschäftsordnung anwenden, gilt hiermit die Bestätigung durch den Landeskirchenrat als erteilt. Ergänzungen und Abänderungen bedürfen nach § 56e Abs. 6 der Bestätigung durch den Landeskirchenrat.

§ 1

Verfahren bis zur konstituierenden Sitzung

(1) Der Vorstand tritt im unmittelbaren Anschluß an die Sitzung der Kreissynode, in der er gewählt worden ist, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl zu einer konstituierenden Sitzung zusammen.

(2) Bis zur konstituierenden Sitzung obliegen dem Superintendenten oder der Superintendentin gemeinsam mit dem oder der Vorsitzenden der Kreissynode die Vertretung der Superintendentur.

§ 2

Vorsitz

(1) In der konstituierenden Sitzung soll die Entscheidung über den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz nach § 56 e Abs. 4 erfolgen.

(2) Führt ein Pfarrer oder eine Pastorin den Vorsitz, wird zum Stellvertreter oder zur Stellvertreterin ein Laie gewählt. Wird ein Laie zum oder zur Vorsitzenden gewählt, muß die Stellvertretung ein geistliches Mitglied übernehmen.

§ 3

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Vorstands obliegt dem Superintendenten oder der Superintendentin.

(2) Die Geschäftsführung beinhaltet die Verantwortung für die Vorbereitung der Sitzungen des Vorstands, die Ausführung der Beschlüsse des Vorstands und die Besorgung des Schriftwechsels. Im Auftrag des Vorstands nimmt die Geschäftsführung die laufenden Geschäfte der Superintendentur und die Aufgaben des Dienstgebers gegenüber den Mitarbeitern wahr.

(3) Alle wichtigen Entscheidungen bedürfen der Beschlußfassung durch den Vorstand. Geschäfte der laufenden Verwaltung, für die Mittel im Haushaltsplan bereitgestellt sind, unterliegen der Beschlußfassung nur, wenn sich der Vorstand diese vorbehalten hat. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand.

(4) In dringenden Fällen hat die Geschäftsführung das Erforderliche zu veranlassen. Sie soll sich vorher mit dem oder der Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden abstimmen. Betroffene Entscheidungen bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.

(5) Die Geschäftsführung vollzieht die Kassenanordnungen. Die Rechnungsführung der Superintendentur ist bei der Vorbereitung von finanzwirksamen Beschlüssen in angemessener Weise zu beteiligen.

(6) Der Geschäftsführung obliegt die Siegelführung des Vorstands.

(7) Die Geschäftsführung hat den Vorstand eingehend über die Angelegenheiten der Superintendentur zu unterrichten. Der Vorstand entscheidet über die Art der Unterrichtung und über die Einsichtnahme in Unterlagen.

(8) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit der Geschäftsführung bestimmte Aufgaben oder Aufgabengebiete einem anderen Mitglied des Vorstands übertragen. Abs. 7 ist auf das beauftragte Mitglied entsprechend anzuwenden.

(9) Die Geschäftsführung sorgt dafür, daß der Vorstand seinen Verpflichtungen rechtzeitig und unter Beachtung des kirchlichen und staatlichen Rechts nachkommt, auch etwa erforderliche kirchenaufsichtliche Genehmigungen einholt.

§ 4

Schriftverkehr

(1) Schreiben des Vorstands werden in der Regel von dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin unterschrieben. Unterschreibt der oder die Vorsitzende, wird das Schreiben dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin vor Abgang zur Kenntnis gegeben.

(2) Von allen Schreiben sind Kopien zu den jeweiligen Akten der Superintendentur zu nehmen.

§ 5

Dienstweg

(1) Schreiben des Vorstands an den Landeskirchenrat sind – außer in seelsorgerlichen Angelegenheiten – über das Kreiskirchenamt zu leiten.

(2) Schreiben, die nur der Abwicklung von Sachverhalten dienen, die dem Kreiskirchenamt im Grundsatz bekannt sind, insbesondere Abrechnungen, Materialbestellungen u. a., können unmittelbar übersandt werden.

(3) Bei Schreiben an staatliche Dienststellen, die rechtliche oder finanzielle Auswirkungen haben, ist das Kreiskirchenamt einzubeziehen.

(4) Wenn Schreiben wegen besonderer Eilbedürftigkeit ausnahmsweise unmittelbar übersandt werden müssen, ist dem Kreiskirchenamt gleichzeitig eine Abschrift zuzuleiten.

§ 6

Aufgaben des oder der Vorsitzenden

(1) Der oder die Vorsitzende hat die Aufgabe,

- a) den Vorstand zu den Sitzungen einzuberufen,
- b) die Sitzungen des Vorstands zu leiten,
- c) für ordentliche Protokollführung zu sorgen,
- d) Auszüge aus dem Protokoll zu beglaubigen und Ausfertigungen zu unterschreiben.

(2) Wo die Geschäftsführung nicht mit dem Vorsitz verbunden ist, kann die Geschäftsführung in den Fällen des Abs. 1 nur im besonderen Auftrag des oder der Vorsitzenden tätig werden.

§ 7

Stellvertretung

(1) Ist der oder die Vorsitzende verhindert, obliegt die Vertretung dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin.

(2) Ist der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin verhindert, obliegt die Vertretung dem Oberpfarrer oder der Oberpfarrerin, soweit der Vorstand diese Aufgabe nicht dem anderen geistlichen Mitglied im Vorstand überträgt.

§ 8

Einladung

(1) Der oder die Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf unter Angaben der Tagesordnung zu Sitzungen. Sitzungen müssen mindestens viermal jährlich stattfinden. Zu einer Sitzung muß einberufen werden, wenn es mindestens zwei Mitglieder des Vorstands, der Superintendent oder die Superintendentin, der Vorstand des Kreiskirchenamtes oder ein Mitglied des Landeskirchenrats verlangt.

(2) Der Visitator oder die Visitatorin und der Vorstand des Kreiskirchenamtes werden zu den Sitzungen eingeladen. Sie haben Rede- und Antragsrecht.

(3) Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Die Frist kann in eilbedürftigen Fällen auf drei Tage verkürzt werden. Bei Zustimmung aller Mitglieder kann auf die Einhaltung einer Einladungsfrist verzichtet werden. Die Frist ist eingehalten, wenn die Einladung den Mitgliedern rechtzeitig zugegangen ist. Eine wegen Beschlußunfähigkeit der ersten anberaumte zweite Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn unter Beachtung der Fristen wiederum mit derselben Tagesordnung eingeladen und auf die Beschlußfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen hingewiesen ist.

§ 9

Beschlüsse

(1) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.

(2) Sofern zur Herbeiführung von Beschlüssen eine Abstimmung erforderlich wird, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit bei Anträgen gilt als Ablehnung; bei Wahlen entscheidet das Los. Kommt eine Entscheidung nicht zustande, ist die Abstimmung in der folgenden Sitzung, in eilbedürftigen Fällen sogleich zu wiederholen. Bei der Wiederholung entscheidet einfache Stimmmehrheit.

(3) Wer am Gegenstand der Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, darf nicht mitstimmen. Er darf nur auf ausdrücklichen Wunsch des Vorstands bei der Verhandlung anwesend sein.

(4) Der oder die Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende sowie der Superintendent oder die Superintendentin haben das Recht und die Pflicht, Beschlüsse, die sie als kennntniswidrig oder gesetzwidrig oder als schädlich für das Wohl der Kirche oder Superintendentur ansehen, zu beanstanden und unverzüglich über den Visitor oder die Visitatorin und den Vorstand des Kreiskirchenamtes die Entscheidung des Landeskirchenrats einzuholen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

§ 10

Protokolle

Über jede Verhandlung des Vorstands wird ein Protokoll aufgenommen, das von dem oder der Vorsitzenden und dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind den Mitgliedern zuzuleiten.

§ 11

Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Vorstands sind in der Regel nicht öffentlich.

(2) Über den Inhalt der Verhandlungen ist Verschwiegenheit zu wahren, soweit sich dies aus der Natur der Sache ergibt oder soweit sie für vertraulich erklärt worden sind.

§ 12

Vertreter im Rechtsverkehr

Zu einer die Superintendentur verpflichtenden Erklärung des Vorstands der Kreissynode bedarf es der Unterschrift des oder der Vorsitzenden oder des Stellvertreters und eines weiteren Mitglieds sowie der Beidrückung des Dienstsigels.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlußfassung durch den Vorstand in Kraft, soweit es keiner Bestätigung durch den Landeskirchenrat nach § 56 e Abs. 6 bedarf. Bedarf es der Bestätigung, treten die Ordnung bzw. die entsprechenden Bestimmungen der Ordnung nach der erfolgten Bestätigung in Kraft.

(2) In Zweifelsfällen und in nicht geregelten Fällen entscheidet der Vorstand durch Beschluß.

Eisenach, den 10. März 1998

**Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen**

Hoffmann

Landesbischof

Evangelische Kirche von Westfalen

Nr. 87 Muster-Satzung für regionale Diakonische Werke in der Rechtsform eines e.V.

Vom 26. Februar 1998. (KABl. S. 48)

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 17./18. September 1997 im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen gemäß § 3 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Ordnung der Diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 3. November 1976 (Diakoniegesetz – KABl. S. 130) eine neue Muster-Satzung für regionale Diakonische Werke in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

Die bisherige Muster-Satzung (KABl. Nr. 6 vom 31. August 1979, S. 156) tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

**Muster-Satzung
für regionale Diakonische Werke
in der Rechtsform eines e.V.**

Satzung des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis . . . e.V.¹⁾

(Ggf. allgemeine Kennzeichnung der Aufgaben des Diakonischen Werkes in Form einer Präambel)²⁾

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

(1) Der Verein führt den Namen »Diakonisches Werk im Kirchenkreis . . . e.V.³⁾. Er hat seinen Sitz in . . . und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e.V. und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als anerkanntem evangelischen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

¹⁾ Es kann auch ein Diakonisches Werk für mehrere Kirchenkreise gebildet werden.

²⁾ In Betracht kommen z.B. die Formulierungen der Präambel der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e.V. vom 27. April 1977 (KABl. 1996 S. 45).

³⁾ Der Name kann auch ohne den Zusatz »im Kirchenkreis« gebildet werden; als Untertitel sind auch andere Bezeichnungen möglich.

(3) Der Verein ist der Zusammenschluß der Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke im Bereich des Kirchenkreises . . . Er ist eine regionale Gliederung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

§ 2

Aufgaben

(1) Im Rahmen des Vereins unterstützen und fördern sich die Träger diakonisch-missionarischer Dienste und Einrichtungen gegenseitig in ihrer Arbeit und helfen einander bei der Durchführung gemeinsamer Aufgaben.

(2) Der Verein übernimmt in der Regel selbst diakonische Aufgaben. Soweit diese vom Kirchenkreis, von den Kirchengemeinden oder von anderen Trägern diakonischer Arbeit im Bereich des Kirchenkreises wahrgenommen werden, sollen die Aufgaben einvernehmlich zugeordnet werden.

(3) Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit im Kirchenkreis,
- b) Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie im Kirchenkreis durch Beratung und Fortbildung,
- c) Vertretung der Diakonie gegenüber den Partnern in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege, im Einvernehmen mit den anderen regionalen Diakonischen Werken, die im gleichen kommunalen Gebiet tätig werden,
- d) Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung diakonischer Sammlungen,
- e) Gewinnung, Begleitung und Förderung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- f) Förderung der Selbsthilfe,
- g) Öffentlichkeitsarbeit,
- h) . . .⁴⁾

Der Verwaltungsrat kann die Übernahme weiterer Aufgaben im Rahmen dieser Satzung beschließen. Das Diakonische Werk ist berechtigt, zur Verwirklichung der Aufgaben andere Rechtsträger zu begründen oder sich daran zu beteiligen.

§ 3

Mitglieder

(1) Mitglied des Vereins ist der Kirchenkreis . . .

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) die Kirchengemeinden des Kirchenkreises sowie die Gesamt- und Gemeindeverbände im Kirchenkreis,^{5) 6)}
- b) andere Träger diakonisch-missionarischer Dienste und Einrichtungen, die ihren Sitz oder eine Einrichtung im Kirchenkreis haben, wenn sie Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen sind.⁷⁾

(2) Die Mitgliedschaft nach Abs. 1 wird erworben aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung, die gegenüber dem Verwaltungsrat abzugeben ist und wirksam wird, wenn der Verwaltungsrat nicht binnen drei Monaten wegen Fehlens der Voraussetzungen nach Abs. 1 widerspricht. Gegen einen Widerspruch des Verwaltungsrates kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Die in Betracht kommenden kirchlichen Körperschaften und anderen Träger sind vom Vorstand unter Hinweis auf das Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 3. November 1976 (Diakoniesgesetz – KABL. S. 130) und die Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen

(KABL. 1996 S. 45) aufzufordern, die Mitgliedschaft zu beantragen.

(3) Die Mitgliedschaft nach Abs. 1 endet:

- a) mit dem Ende der Mitgliedschaft im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen,
- b) durch Austritt aus dem Verein, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres erfolgen kann,
- c) bei anderen Trägern, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 b nicht mehr vorliegen.

§ 4

Organe

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) der Vorstand.

(2) Dem Vorstand und dem Verwaltungsrat können nur Personen angehören, die Mitglieder der Evangelischen Kirche sind und die die Befähigung zum Presbyteramt bzw. zum Pfarramt haben.⁸⁾

§ 5

Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Inhalt: Bestimmungen über die Zusammensetzung der Mitgliederversammlung und das Stimmrecht bzw. die Zahl der Vertreterinnen oder Vertreter der Mitglieder. Vorschlag für die Zusammensetzung z. B.: Kirchenkreis . . . Vertreterinnen oder Vertreter; Kirchengemeinden 1 Vertreterin oder Vertreter bzw. 1 bis 3 Vertreterinnen oder Vertreter je nach Größe der Kirchengemeinde; andere juristische Personen 1 Vertreterin oder Vertreter bzw. 1 bis 3 Vertreterinnen oder Vertreter je nach Größe der Einrichtung.⁹⁾ Zweckmäßigerweise sollte jede Vertreterin bzw. jeder Vertreter nur ein Mitglied vertreten können, die Kumulation von Stimmen ist zu vermeiden.

⁴⁾ Es können weitere Aufgaben genannt werden.

⁵⁾ Ggf. ist § 15 Abs. 3 der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 19. Juni 1986 i. d. F. vom 9. September 1993 (KABL. 1993 S. 201) zu beachten.

⁶⁾ Sollte die Aufnahme natürlicher Personen in begrenzter Zahl vorgesehen werden, könnte dies ggf. in einem Abs. 5 dieses Paragraphen wie folgt geregelt werden: Mitglieder des Vereins können auch natürliche Personen werden, die zur Förderung der Aufgaben des Vereins bereit sind. Sie erlangen die Mitgliedschaft aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der gegenüber dem Verwaltungsrat abzugeben ist und über den der Verwaltungsrat entscheidet. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Verwaltungsrates kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Sie verlieren die Mitgliedschaft durch Austritt aus dem Verein, der jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verwaltungsrat erfolgen kann, oder durch Ausschluß aus dem Verein, der durch den Verwaltungsrat wegen eines Verstoßes gegen Zwecke und Ziele des Vereins oder gegen Pflichten der Vereinsmitglieder beschlossen werden kann; gegen diesen Beschluß kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

⁷⁾ Wo Fördervereine o. ä. auf Gemeindeebene bestehen, ist deren Mitgliedschaft vorzusehen.

⁸⁾ Den Satzungspflichten des Diakonischen Werkes nach § 4 Abs 2 Nr. 1 d genügt es auch, wenn die Mitglieder der Leitungsorgane der Ev. Kirche oder einer anderen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. zusammengeschlossenen Kirche angehören. Für Diakonische Werke auf Kirchenkreisebene sollte jedoch die vorgeschlagene Fassung bevorzugt werden.

⁹⁾ Falls die Aufnahme natürlicher Personen vorgesehen wird, ist ihnen beratende Stimme beizulegen.

§ 6

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Sie beschließt Grundsätze für die Arbeit des Vereins.
- b) Sie wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.¹⁰⁾
- c) Sie wählt die zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates.
- d) Sie entsendet die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterinnen- und Vertreterversammlung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen nach den Bestimmungen der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen.¹¹⁾
- e) Sie nimmt den vom Verwaltungsrat zu erstattenden Bericht über die Arbeit des Vereins entgegen.
- f) Sie beschließt den Wirtschaftsplan und stellt die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung fest.¹²⁾
- g) Sie erteilt dem Verwaltungsrat und dem Vorstand¹³⁾ Entlastung.
- h) Sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- i) Sie entscheidet im Falle der Anrufung über vom Verwaltungsrat abgelehnte Aufnahmeanträge.
- j) Sie beschließt über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

§ 7

Einberufung und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden¹⁰⁾ mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich und mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie muß einberufen werden und innerhalb von zwei Monaten stattfinden, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder mit schriftlicher Begründung bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden beantragt wird.

(2) Zu den Mitgliederversammlungen sind auch die Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen einzuladen, die die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 erfüllen, aber keine Mitglieder des Vereins sind. In der Mitgliederversammlung haben ihre Vertreterinnen oder Vertreter Stimmrecht nur zu Fragen nach § 2 Abs. 3 a und c sowie bei Entscheidungen nach § 6 c.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geleitet. Sie ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung vom mindestens zwei Dritteln der Mitglieder.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen. Sie ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden.¹⁴⁾

§ 8

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus bis zu acht Mitgliedern. Ihm gehören an:

- a) die Superintendentin oder der Superintendent des Kirchenkreises¹⁵⁾,
- b) ein Mitglied, das von der Kreissynode des Kirchenkreises . . . für die Dauer von vier Jahren entsandt wird,
- c) bis zu sechs Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden.¹⁶⁾

(2) Scheidet ein gewähltes Verwaltungsratsmitglied (Abs. 1 Buchst. c) vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied wählen.

(3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates.

(4) Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Verwaltungsrates sein. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil, sofern der Verwaltungsrat dies nicht im Einzelfall ausschließt.¹⁷⁾

§ 9

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat berät den Vorstand bei seiner Arbeit, sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und überwacht die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte.

(2) Dem Verwaltungsrat obliegen ferner folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluß, Änderung und Kündigung ihrer Dienstverträge; beim Abschluß dieser Verträge vertritt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates den Verein,
- b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans,

¹⁰⁾ Es besteht die Möglichkeit, das Amt der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung mit dem Amt der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu vereinigen. In diesem Falle entfällt § 6 Buchstabe b.

¹¹⁾ Vgl. § 11 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Satzung des Diakonischen Werkes der EKvW: »Die Diakonischen Werke auf der Ebene der Kirchenkreise entsenden in die Vertreter/innenversammlung (einschließlich der Diakoniebeauftragten) je vier Vertreter/innen, darunter mindestens eine/n Pfarrer/in. Umfaßt ein Diakonisches Werk mindestens drei Kirchenkreise, so kann es bis zu acht Vertreter/innen, darunter mindestens drei Pfarrer/innen, entsenden.«

¹²⁾ Diese Aufgabe kann auch dem Verwaltungsrat übertragen werden.

¹³⁾ Es kann auch vorgesehen werden, daß dem Vorstand lediglich vom Verwaltungsrat Entlastung erteilt wird.

¹⁴⁾ Es können auch weitere Regelungen, wie z.B. der Erlass einer Geschäftsordnung, vorgesehen werden.

¹⁵⁾ Es kann hier ergänzt werden: »Oder ein von ihr oder von ihm genanntes Mitglied des Kreissynodalvorstandes.«

¹⁶⁾ Andere Möglichkeiten für die Zusammensetzung: fünf bis neun Mitglieder, ein oder zwei vom KSV entsandte Mitglieder, drei bis sieben von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder. Die Wahlperiode kann auch in Anlehnung an die Presbyterwahl festgelegt werden.

¹⁷⁾ Möglich ist auch: Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrates ist die Superintendentin oder der Superintendent des Kirchenkreises. Verzichtet sie oder er darauf, so wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende wird durch den Verwaltungsrat gewählt.

- c) Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses, insbesondere der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung,
- d) Beschlußfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand,
- e) Beschlußfassung über die Aufnahme neuer oder über die Aufgabe bestehender Aufgabengebiete durch den Verein,
- f) Beschlußfassung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern,
- g) Beschlußfassung über die Erteilung von Vollmachten,
- h) Beschlußfassung über die Berufung der Hausvorstände und der Kuratorien,
- i) Zustimmung zur Aufnahme von Einzelkrediten ab 100 000,- DM oder eines Gesamtkreditvolumens ab 300 000,- DM pro Geschäftsjahr, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan oder im Rahmen der bereits vorhandenen Kreditlinien der laufenden Geschäfte enthalten sind,
- j) Zustimmung zu allen sonstigen Verpflichtungsgeschäften, die einzeln oder zusammengekommen einen Betrag von 300 000,- DM übersteigen, soweit sie nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind,
- k) Zustimmung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten,
- l) Wahl einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlußprüferin oder Abschlußprüfer,
- m) Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie über alle Fragen, die ihm vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.¹⁸⁾

§ 10

Einberufung und Beschlußfassung
des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich zusammen. Er wird von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich mit Angabe der Tagesordnung eingeladen. Er muß unverzüglich einberufen werden, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder mit schriftlicher Begründung bei der Vorsitzenden oder bei dem Vorsitzenden beantragt wird.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die Stellvertretung, anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. In dringenden Fällen kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende ohne Einhaltung der Frist einladen; im Verwaltungsrat müssen sich mehr als die Hälfte seiner Mitglieder damit einverstanden erklären, daß die Frist nicht eingehalten ist.

(3) Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu führen. Sie ist von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Verwaltungsrates und des Vorstandes zuzusenden.

§ 11

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei oder drei Mitgliedern, von denen eines eine ordinierte Theologin oder ein ordinier-

ter Theologe sein soll.¹⁹⁾ In der Regel sollen die Diakoniebeauftragten des Kirchenkreises dem Vorstand angehören.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von acht Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ihre Bestellung kann hauptamtlich erfolgen.²⁰⁾

§ 12

Vertretung und Geschäftsführung

(1) Die Vertretung des Vereins gem. § 26 Abs. 2 BGB erfolgt durch jedes Vorstandsmitglied allein.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat beschließt eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben des Vorstandes geregelt sind.

(3) Der Vorstand ist neben der Geschäftsführung auch für die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zuständig. Die Vorstandsvorsitzende oder der Vorstandsvorsitzende ist zugleich Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter sämtlicher angestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins.

(4) Vorstandsbeschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 13

Ausschüsse

Der Verwaltungsrat kann bei Bedarf für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden. In diese Ausschüsse kann er auch Personen berufen, die nicht dem Verwaltungsrat angehören. Den Vorsitz in den Ausschüssen soll ein Mitglied des Verwaltungsrates führen.

§ 14

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 15

Pflichten der Vereinsmitglieder

(1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Arbeit des Diakonischen Werkes zu fördern und das Bewußtsein der diakonischen Verpflichtung in der Kirche zu stärken, insbesondere

- a) den jährlich stattfindenden »Tag der Diakonie« durchzuführen und sich an sonstigen gemeinsamen Veranstaltungen zu beteiligen sowie
- b) sich an der Durchführung der Sammlungen des Diakonischen Werkes zu beteiligen.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand über ihre Planungen für die diakonische Arbeit zu informieren und ihm die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte über die Durchführung ihrer Arbeit zu geben.

(3) Alle Mitglieder haben in ihrer Satzung und in ihrer Geschäftsführung den Bestimmungen der Abgabenordnung Rechnung zu tragen.

¹⁸⁾ Es können weitere Aufgaben genannt werden, z. B. Wahrnehmung von Rechten und Pflichten aus Beteiligungen.

¹⁹⁾ Hier kann ergänzt werden, daß sie Vorsitzende bzw. er Vorsitzender des Vorstandes sein soll.

²⁰⁾ Bei Bestellung von ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern sollte auch die Möglichkeit einer vierjährigen Amtsperiode vorgesehen werden.

(4) Alle Mitglieder haben die finanziellen Lasten des Vereins durch Mitgliedsbeiträge mitzutragen.

§ 16

Steuerbegünstigte Zwecke

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 17

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung bedarf der Zustimmung des Kirchenkreises und kann nur im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche

von Westfalen und der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen erfolgen.²¹⁾

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Kirchenkreis . . .

Er hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, soweit es sich um diakonische Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung handelt, zu verwenden.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

_____, den _____

(Unterschriften)

²¹⁾ Bildung, Veränderung und Auflösung der regionalen Diakonischen Werke erfolgen gem. § 3 Abs. 2 Satz 3, § 4 Abs. 8 Nr. 1 Buchst. a des Diakoniesgesetzes und gem. § 8 Abs. 4 der Satzung des Diakonischen Werkes der EKvW im Einvernehmen mit der Kirchenleitung und dem Vorstand des Diakonischen Werkes der EKvW.

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 75* Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Kirchengerichte und des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Kirche in Deutschland (Entschädigungsverordnung – EntschV.EKD). Vom 17. April 1998. 189

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

- Nr. 76* Beschluß über die Inkraftsetzung der 3. Verordnung zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes vom 5. Februar 1997 für die Evangelische Kirche im Rheinland. Vom 1. April 1998. 190
- Nr. 77* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 15. Oktober 1997 für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg, Pommersche Evangelische Kirche, Evangelische Kirche im Rheinland und Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Vom 1. April 1998. .. 190
- Nr. 78* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Änderung des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes vom 10. Dezember 1997 für die Evangelische Landeskirche Anhalts, Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg, Pommersche Evangelische Kirche, Evangelische Kirche im Rheinland und Evangelische Kirche von Westfalen. Vom 1. April 1998. 190

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Nr. 79 Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerberesoldungs- und -versorgungsgesetzes. Vom 25. März 1998. (KABl. S. 48 d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers) 190

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

- Nr. 80 Verordnung mit Gesetzeskraft zur Ergänzung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz. Vom 13. März 1998. (KABl. S. 26) 191
- Nr. 81 Rechtsverordnung über das Verfahren bei Berufungen in den Entsendungsdienst. Vom 13. März 1998. (KABl. S. 26) 192

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

- Nr. 82 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes vom 4. November 1979 über die Besoldung und Versorgung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Besoldungsgesetz). Vom 6. Dezember 1997. (KABl. 1998 S. 6) 193

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

- Nr. 83 Satzung des Verbandes kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK). Vom 26. September 1979. (GVOBl. 1998 S. 93)..... 194

Evangelische Kirche im Rheinland

- Nr. 84 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2. Mai 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 1998. (KABl. S. 77) 197
- Nr. 85 Ausführungsbestimmungen zu § 6 des Kirchengesetzes betr. das Dienstrecht der Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche im Rheinland – AGKKBG – betr. die vorzeitige Versetzung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in den Ruhestand. Vom 20. März 1998. (KABl. S. 123)..... 224

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

- Nr. 86 Mustergeschäftsordnung für die Vorstände der Kreissynoden. Vom 20. Januar 1998. (ABl. S. 43) 225

Evangelische Kirche von Westfalen

- Nr. 87 Muster-Satzung für regionale Diakonische Werke in der Rechtsform eines e.V. Vom 26. Februar 1998. (KABl. S. 48) 227

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

H 1204**Verlag des Amtsblattes der EKD
Postfach 21 02 20 – 30402 Hannover****Die Evangelische StudentInnengemeinde in der Bundesrepublik Deutschland ESG besetzt zum 1. Januar 1999 die Stelle der/des****Generalsekretärin/Generalsekretärs**

Die ESG ist ein studentischer Verband aus 150 Ortsgemeinden an den Hochschulorten. In ihrer Geschäftsstelle (Büro Köln und Berlin) arbeiten zur Zeit neun MitarbeiterInnen, die dem studentischen Leitungsgremium gegenüber verantwortlich sind. Die derzeitigen Arbeitsbereiche sind Theologie, Bildungspolitik, Frauenpolitik, Schwulen- und Lesbenpolitik, der Dialog Nord-Süd sowie Ost-West-Europa. Die ESG versteht sich als Teil der Ökumene und legt Wert auf die Beteiligung von ausländischen Studierenden.

Der Tätigkeitsbereich umfaßt:

- Vertretung der ESG innerhalb der Kirche und gegenüber Dritten
- Geschäftsführung des Geschäftsführenden Vereins
- Leitung und Koordination der Geschäftsstelle
- Zusammenarbeit mit studentischen und hauptamtlichen Verbandsorganen sowie den einzelnen ESGn vor Ort
- inhaltliche Mitarbeit an den Gemeinschaftsaufgaben der ESG
- Öffentlichkeitsarbeit
- Organisation und Durchführung des Umzugs der Geschäftsstelle nach Berlin

Wir erwarten:

- Hochschulabschluß, möglichst mit theologischem Schwerpunkt
- Erfahrung in Geschäftsführung und der Bewirtschaftung öffentlicher Mittel
- mindestens zwei Jahre Berufserfahrung außerhalb der Hochschule
- Bereitschaft zu ausgedehnter Reisetätigkeit, auch an Wochenenden
- Kooperationsfähigkeit
- soziale Kompetenz

Gute PC-Kenntnisse werden vorausgesetzt.

Die/der Generalsekretärin/Generalsekretär wird auf sechs Jahre gewählt. Die Bezahlung erfolgt in Anlehnung an BAT II a Bund/Länder (DVO.EKD).

Dienstort ist bis zum 31. Dezember 2001 Köln, danach Berlin. Es werden besonders Frauen aufgefordert, sich zu bewerben.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum 1. Juli 1998 an: Gerhard Jankowski, Vorsitzender des Geschäftsführenden Vereins der ESG, Am Friesenberg 24, 53498 Bad Breisig.

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.

Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer –.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)

Druck: Scherrer · Druck · Neue Medien GmbH, Striehlstraße 3, 30159 Hannover, Postfach 54 07, 30054 Hannover, Fernruf 1 26 05-0